Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2025/0241(COD)

13.7.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 3264 - 3406

Entwurf eines Berichts
Norbert Lins
(PE787.635v01-00)

Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik im Zeitraum 2028 bis 2034

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0560 – 2025/0241(COD))

Änderungsantrag 3264
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20b
	Krisenzahlungen an Landwirte infolge von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen und Katastrophenereignissen, Marktstörungen und Seuchenausbrüchen
	(1) Die Mitgliedstaaten können Landwirten, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind, Krisenzahlungen gewähren. Beim Eintreten solcher Ereignisse sollte die Unterstützung den Landwirten unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Diese Zahlungen zielen darauf ab, die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit dieser Landwirte sicherzustellen, und unterliegen den in vorliegendem Artikel festgelegten und von den Mitgliedstaaten weiter ausgeführten Bedingungen.
	(2) Die Unterstützung nach diesem Artikel unterliegt der förmlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, dass eine Naturkatastrophe, widrige Witterungsverhältnisse oder ein Katastrophenereignis im Sinne der Definition des Mitgliedstaats eingetreten ist/sind und dass dieses Ereignis oder gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassene Maßnahmen zur Tilgung oder Eindämmung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings oder Maßnahmen zur Verhütung oder Tilgung der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten Tierseuchen oder die

Maßnahmen, die in Bezug auf eine neu auftretende Seuche gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen wurden, unmittelbar einen Schaden verursacht haben, der zur Zerstörung von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums – wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgenommen sind – geführt hat.

(3) Die Verluste werden entweder auf Betriebsebene, auf Ebene der Tätigkeit des Betriebs in dem betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende spezifische Gebiet berechnet.

(4) Die Mitgliedstaaten legen die anwendbaren Unterstützungssätze für den Ausgleich von Produktionseinbußen fest. Landwirte, die auch Interventionen oder andere Präventivmaßnahmen auf Betriebsebene durchführen, um die Produktions- und Einkommensrisiken zu verringern, für die Unterstützung gewährt wird, können höhere Unterstützungssätze erhalten. Zur Berechnung der Produktionseinbußen können Indizes verwendet werden.

(5) Bei der Gewährung von Unterstützung nach diesem Artikel stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine Überkompensation infolge der Kombination dieser Unterstützung mit anderen nationalen oder Unionsförderinstrumenten oder privaten Versicherungen vermieden wird.

Or. en

Begründung

Vormals Artikel 38 Absätze 1 bis 4 der NRP-Verordnung, dessen Übertragung vereinbart wurde.

„Beim Eintreten solcher Ereignisse sollte die Unterstützung den Landwirten unverzüglich zur Verfügung gestellt werden“ wurde hinzugefügt;

„30 %“ wurde durch „20 %“ ersetzt;

„oder Marktstörungen“ wurde hinzugefügt;

„müssen“ wurde durch „können“ ersetzt.

Änderungsantrag 3265
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20b
	Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen
	(1) Die Mitgliedstaaten können Landwirten, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind, Krisenzahlungen gewähren. Diese Zahlungen zielen darauf ab, die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit dieser Landwirte sicherzustellen, und unterliegen den in vorliegendem Artikel festgelegten und von den Mitgliedstaaten weiter ausgeführten Bedingungen.
	(2) Die Unterstützung nach diesem Artikel unterliegt der förmlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, dass eine Naturkatastrophe, widrige Witterungsverhältnisse oder ein Katastrophenereignis im Sinne der Definition des Mitgliedstaats eingetreten ist/sind und dass dieses Ereignis oder gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassene Maßnahmen zur Tilgung oder Eindämmung einer Pflanzenkrankheit

oder eines Schädlings oder Maßnahmen zur Verhütung oder Tilgung der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten Tierseuchen oder die Maßnahmen, die in Bezug auf eine neu auftretende Seuche gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen wurden, unmittelbar einen Schaden verursacht haben, der zur Zerstörung von mindestens 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums – wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgenommen sind – geführt hat.

(3) Die Verluste werden entweder auf Betriebsebene, auf Ebene der Tätigkeit des Betriebs in dem betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende spezifische Gebiet berechnet.

(4) Die Mitgliedstaaten legen die anwendbaren Unterstützungssätze für den Ausgleich von Produktionseinbußen fest. Landwirte, die auch Interventionen oder andere Präventivmaßnahmen auf Betriebsebene durchführen, um die Produktions- und Einkommensrisiken zu verringern, für die Unterstützung gewährt wird, erhalten höhere Unterstützungssätze. Zur Berechnung der Produktionseinbußen können Indizes verwendet werden.

(5) Bei der Gewährung von Unterstützung nach diesem Artikel stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine Überkompensation infolge der Kombination dieser Unterstützung mit anderen nationalen oder Unionsförderinstrumenten oder privaten Versicherungen vermieden wird.

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 38 der NRP-Verordnung)

Änderungsantrag 3266
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20b
	Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen
	(1) Die Mitgliedstaaten können Landwirten, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind, Krisenzahlungen gewähren. Diese Zahlungen zielen darauf ab, die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit dieser Landwirte sicherzustellen, und unterliegen den in vorliegendem Artikel festgelegten und von den Mitgliedstaaten weiter ausgeführten Bedingungen.
	(2) Die Unterstützung nach diesem Artikel unterliegt der förmlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, dass eine Naturkatastrophe, widrige Witterungsverhältnisse oder ein Katastrophenereignis im Sinne der Definition des Mitgliedstaats eingetreten ist/sind und dass solche Ereignisse, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Maßnahmen zur Tilgung oder Eindämmung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings, die Maßnahmen zur Verhütung oder Tilgung der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten Tierseuchen oder die

Maßnahmen, die in Bezug auf eine neu auftretende Seuche gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen wurden, unmittelbar einen Schaden verursacht haben, der zur Zerstörung von mindestens 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums – wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgenommen sind – geführt hat.

(3) Die Verluste werden entweder auf Betriebsebene, auf Ebene der Tätigkeit des Betriebs in dem betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende spezifische Gebiet berechnet.

(4) Die Mitgliedstaaten legen die anwendbaren Unterstützungssätze für den Ausgleich von Produktionseinbußen fest. Landwirte, die auch Interventionen oder andere Präventivmaßnahmen auf Betriebsebene durchführen, um die Produktions- und Einkommensrisiken zu verringern, für die Unterstützung gewährt wird, erhalten höhere Unterstützungssätze. Zur Berechnung der Produktionseinbußen können Indizes verwendet werden.

(5) Bei der Gewährung von Unterstützung nach diesem Artikel stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine Überkompensation infolge der Kombination dieser Unterstützung mit anderen nationalen oder Unionsförderinstrumenten oder privaten Versicherungen vermieden wird.

Or. en

Änderungsantrag 3267
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20b
	Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen
	(1) Die Mitgliedstaaten können Landwirten, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind, Krisenzahlungen gewähren. Diese Zahlungen zielen darauf ab, die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit dieser Landwirte sicherzustellen, und unterliegen den in vorliegendem Artikel festgelegten und von den Mitgliedstaaten weiter ausgeführten Bedingungen.
	(2) Die Unterstützung nach diesem Artikel unterliegt der förmlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, dass eine Naturkatastrophe, widrige Witterungsverhältnisse oder ein Katastrophenereignis im Sinne der Definition des Mitgliedstaats eingetreten ist/sind und dass dieses Ereignis oder gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassene Maßnahmen zur Tilgung oder Eindämmung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings oder Maßnahmen zur Verhütung oder Tilgung der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten Tierseuchen oder die Maßnahmen, die in Bezug auf eine neu auftretende Seuche gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen wurden, unmittelbar einen Schaden verursacht haben, der zur Zerstörung von mindestens 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im

vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums – wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgenommen sind – geführt hat.

(3) Die Verluste werden entweder auf Betriebsebene, auf Ebene der Tätigkeit des Betriebs in dem betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende spezifische Gebiet berechnet.

(4) Die Mitgliedstaaten legen die anwendbaren Unterstützungssätze für den Ausgleich von Produktionseinbußen fest. Landwirte, die auch Interventionen oder andere Präventivmaßnahmen auf Betriebsebene durchführen, um die Produktions- und Einkommensrisiken zu verringern, für die Unterstützung gewährt wird, erhalten höhere Unterstützungssätze. Zur Berechnung der Produktionseinbußen können Indizes verwendet werden.

(5) Bei der Gewährung von Unterstützung nach diesem Artikel stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine Überkompensation infolge der Kombination dieser Unterstützung mit anderen nationalen oder Unionsförderinstrumenten oder privaten Versicherungen vermieden wird.

Or. en

Änderungsantrag 3268
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20b
	Artikel 20b (neu) (vormals Artikel 38 der NRP-Verordnung) Krisenzahlungen an

Landwirte infolge von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen und Katastrophenereignissen

(1) Die Mitgliedstaaten können Landwirten, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind, Krisenzahlungen gewähren, wobei ein rascher, vereinfachter und wirksamer Zugang zur Unterstützung ermöglicht werden soll, um die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit und der Lebensmittelerzeugung zu sichern. Diese Zahlungen zielen darauf ab, die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit dieser Landwirte sicherzustellen, und unterliegen den in vorliegendem Artikel festgelegten und von den Mitgliedstaaten weiter ausgeführten Bedingungen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Regelungen für Krisenzahlungen so ausgestaltet sind, dass die Mittel rasch und mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand mobilisiert werden können.

(3) Die Verluste werden entweder auf Betriebsebene, auf Ebene der Tätigkeit des Betriebs in dem betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende spezifische Gebiet berechnet, wobei die Mitgliedstaaten die am besten geeignete und mit dem geringsten Aufwand verbundene Methode wählen können.

(4) Die Mitgliedstaaten legen die anwendbaren Unterstützungssätze für den Ausgleich von Produktionseinbußen fest und berücksichtigen dabei die Schwere des Ereignisses, regionale Besonderheiten und die Notwendigkeit, die landwirtschaftliche Produktionskapazität rasch wiederherzustellen. Landwirte, die auch Interventionen oder andere Präventivmaßnahmen auf Betriebsebene durchführen, um die Produktions- und Einkommensrisiken zu verringern, für die Unterstützung gewährt wird, erhalten

höhere Unterstützungssätze. Zur Berechnung der Produktionseinbußen können Indizes verwendet werden.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mechanismen zur Krisenunterstützung mit den Risikomanagementinstrumenten im Rahmen der GAP abgestimmt werden, um Überschneidungen zu vermeiden und eine kohärente und effiziente Verwendung öffentlicher Mittel sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 3269
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Ana Miranda Paz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20b
	Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen
	(1) Die Mitgliedstaaten können Landwirten, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind, Krisenzahlungen gewähren. Diese Zahlungen zielen darauf ab, die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit dieser Landwirte sicherzustellen, und unterliegen den in vorliegendem Artikel festgelegten und von den Mitgliedstaaten weiter ausgeführten Bedingungen.
	(1a) (neu) Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen durch die Kohärenzprüfung und weitere Überprüfungen der Kommission gemäß

Artikel 2 dieser Verordnung und Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung … [NRP] sicher, dass die Beihilfe nicht in einer Weise gewährt wird, die Fehlanpassungen fördert. Nach dem Grundsatz der Haushaltseffizienz muss die Beihilfe zur Wiederherstellung der Erzeugung an das Klima angepasst sein, um so selten wie möglich denselben oder ähnlichen Risiken zu begegnen: Die Wiederbepflanzung und Wiederherstellung muss mehrere Arten umfassen, eine hohe genetische Vielfalt aufweisen und schädlings-, klima- und wasserresilient sein, wobei Monokulturen zu vermeiden sind. Die Kommission vergewissert sich, dass die Mitgliedstaaten die Krisenzahlungen nur in Kombination mit Präventions- und Risikominderungsmaßnahmen verwenden.

(1b) (neu) Im Einklang mit den vorstehenden Absätzen können die Mitgliedstaaten Krisenzahlungen an Begünstigte priorisieren, die Präventions- und Anpassungsmaßnahmen sowie Interventionen auf Betriebsebene durchführen oder sich verpflichten, diese innerhalb eines von den Mitgliedstaaten festgelegten Zeitraums durchzuführen, um sich besser vor solchen Ereignissen zu schützen und deren Auswirkungen abzumildern. Die Mitgliedstaaten legen Mindestanforderungen für solche Präventions- und Anpassungsmaßnahmen fest.

(2) (...)

(3) (...)

(4) (...)

(5) (...)

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 38 der NRP-Verordnung)

Absätze 1a und 1b wurden hinzugefügt.

Nach einer Krise muss der Wiederaufbau nach dem Grundsatz „Build Back Better“ erfolgen, damit eine größere Widerstandsfähigkeit gegenüber den heutigen Herausforderungen und eine bessere Anpassung an diese erreicht und eine Verschwendung öffentlicher Mittel vermieden werden.

Änderungsantrag 3270
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20b
	Unterstützung für den Auf- und Ausbau von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, landwirtschaftlichen Genossenschaften und Erzeugerorganisationen
	(1) Die Mitgliedstaaten können für die Gründung, die Erweiterung und den Betrieb von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, landwirtschaftlichen Genossenschaften und Erzeugerorganisationen Unterstützung gewähren.
	(2) Die Unterstützung kann insbesondere in folgenden Bereichen gewährt werden:
	a) Gründung neuer Gesellschaften,
	b) Erweiterung bestehender Gesellschaften,
	c) gemeinsame Investitionen,
	d) Erweiterung von Lagerkapazitäten,
	e) Erweiterung des Verarbeitungsbetriebs,
	f) Organisation des gemeinsamen Vertriebs,
	g) gemeinsame Beschaffung von Produktionsmitteln,
	h) Einführung innovativer Technologien,
	i) Digitalisierung von Tätigkeiten,

j) Absatzförderungsmaßnahmen.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Unterstützung darauf ausgerichtet ist, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu stärken, die Stellung der landwirtschaftlichen Erzeuger in der Lebensmittelversorgungskette zu verbessern und das Ertragspotenzial der Erzeuger zu steigern.

(4) Folgende Formen der Unterstützung sind möglich:

a) Finanzhilfen,

b) Finanzinstrumente,

c) Beihilfen für Beratungsdienste,

d) Ausbildungsbeihilfen.

Or. pl

Änderungsantrag 3271
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20b
	Kofinanzierungssätze für Gebiete in äußerster Randlage
	(1) Abweichend von den gemeinsamen Bestimmungen zu den Finanzbeiträgen in Bezug auf die NRP-Pläne beträgt der Finanzierungssatz der Union für die folgenden Ausgaben 100 %:
	a) Agrarmaßnahmen im Rahmen des Programms zur Lösung der spezifisch auf Abgelegenheit und Insellage zurückzuführenden Probleme (POSEI) in den Gebieten in äußerster Randlage im Sinne von Artikel 349 AEUV und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 228/2013,

b) sonstige Regelungen zur Einkommensstützung in Gebieten in äußerster Randlage.

(2) Bei Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, insbesondere Investitionsförderungsmaßnahmen, ferner bei Maßnahmen im Zusammenhang mit von der Natur bedingten Nachteilen sowie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in den Gebieten in äußerster Randlage der Union dürfen die Finanzbeiträge des betreffenden Mitgliedstaats 15 % der förderfähigen öffentlichen Gesamtausgaben nicht übersteigen.

Or. pt

Änderungsantrag 3272
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20b
	Artikel 20b (neu) Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen
	(4) Die Mitgliedstaaten legen die anwendbaren Unterstützungssätze für den Ausgleich von Produktionseinbußen fest. Landwirte, die auch Interventionen oder andere Präventivmaßnahmen auf Betriebsebene durchführen, um die Produktions- und Einkommensrisiken zu verringern, für die Unterstützung gewährt wird, erhalten höhere Unterstützungssätze. Zur Berechnung der Produktionseinbußen können Indizes verwendet werden.

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 38 der NRP-Verordnung)

STREICHUNG: Landwirte, die auch Interventionen oder andere Präventivmaßnahmen auf Betriebsebene durchführen, um die Produktions- und Einkommensrisiken zu verringern, für die Unterstützung gewährt wird, erhalten höhere Unterstützungssätze.

Die Festlegung unterschiedlicher Schwellenwerte ist nicht angemessen, da bei den meisten außergewöhnlichen Ereignissen keine Präventivmaßnahmen auf Betriebsebene möglich sind.

Änderungsantrag 3273
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20c
	Artikel 20d (neu) (ex-Artikel 41 NRP) Umsetzung des Erläuternden Vermerks über Ölsaaten
	(1) Haben die Mitgliedstaaten flächenbezogene Interventionen vorgesehen, die für den Anhang des Erläuternden Vermerks zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über bestimmte Ölsaaten im Rahmen des GATT relevant sind, so darf die gesamte Stützungsfläche auf der Grundlage der in den Plänen der betroffenen Mitgliedstaaten vorgesehenen Erzeugnisse die maximale Stützungsfläche für die gesamte Union nicht übersteigen. Bei der Anwendung dieser maximalen Stützungsfläche wird die strategische Bedeutung von Öl- und Eiweißpflanzen für die Ernährungssicherheit der Union, die Ernährungsautonomie, die Fruchtfolge, die Bodenresilienz, die Anpassung an Dürren und die Verringerung der Abhängigkeit von Einfuhren berücksichtigt.

(2) Jeder Mitgliedstaat, der die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Beihilfe gewähren will, muss im Plan für natürliche Ressourcen die entsprechenden vorgesehenen Flächen in Hektar angeben. Diese vorgesehenen Flächen müssen anhand objektiver Kriterien begründet werden, darunter agronomische Bedingungen, das regionale Erzeugungspotenzial, die Rolle von Öl- und Eiweißpflanzen in der Fruchtfolge, die Widerstandsfähigkeit gegenüber Dürre, die Ernährungssicherheit und Futtermittelsicherheit sowie die Notwendigkeit, die landwirtschaftliche Tätigkeit in von einer Flächenaufgabe bedrohten Gebieten aufrechtzuerhalten.

(3) Übersteigen alle von den Mitgliedstaaten in ihren Plänen zu den nationalen Reformprogrammen vorgeschlagenen erwarteten Ergebnisse die für die gesamte Union geltende maximale Stützungsfläche gemäß Absatz 1 dieses Artikels, so erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, in denen die indikative Referenzstützungsfläche für jeden Mitgliedstaat festgelegt wird. Diese Referenzstützungsfläche wird auf der Grundlage des Anteils jedes Mitgliedstaats an der durchschnittlichen Anbaufläche in der Union in den fünf Jahren vor dem Jahr der Vorlage des Vorschlags für den Plan berechnet, wobei objektive agronomische, klimatische und sozioökonomische Kriterien berücksichtigt werden, einschließlich der Anfälligkeit gegenüber Dürren, der Rolle der Ölsaaten in der Fruchtfolge, der regionalen Abhängigkeit von Ölsaaten, der Autonomie in Bezug auf Eiweiß und Futter sowie der von Flächenaufgabe bedrohten Flächen. Diese Referenzstützungsfläche hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die geförderten Flächen zu vergrößern, wenn dies durch objektive agronomische,

klimatische oder sozioökonomische Erfordernisse, insbesondere durch Anfälligkeit gegenüber Dürren, Autonomie in Bezug auf Eiweiß und Futter, Anforderungen an die Fruchtfolge und Verhinderung der Aufgabe von Flächen, hinreichend begründet ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 88 der Verordnung zu den nationalen Reformprogrammen genannten Prüfverfahren [Ausschussverfahren] erlassen.

(4) Die Kommission teilt jedem dieser Mitgliedstaaten den Verringerungskoeffizienten mit. Die Mitgliedstaaten passen die in den Plänen zu den nationalen Reformprogrammen vorgesehenen Erzeugnisse entsprechend den Verringerungskoeffizienten an, um sicherzustellen, dass sich eine solche Anpassung nicht unverhältnismäßig auf Regionen oder landwirtschaftliche Systeme auswirkt, in denen Öl- und Eiweißpflanzen für die Fruchtfolge, die Anpassung an Dürren, die Ernährungsautonomie, die Bodenresilienz oder die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit von wesentlicher Bedeutung sind.

(6a) Dieser Artikel berührt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Landwirten, die Öl- oder Eiweißpflanzen erzeugen, im Rahmen anderer GAP-Interventionen Unterstützung zu gewähren, einschließlich gekoppelter Einkommensstützung, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Investitionen, Risikomanagementinstrumenten, Effizienzplänen, des Generationswechsels, Leader oder Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen für den ländlichen Raum, sofern diese Unterstützung den geltenden Unions- und internationalen Standards entspricht.

(7) Die Mitgliedstaaten schließen den

Anbau von Sonnenblumenkernen für den Eigenverbrauch von jeder flächenbezogenen Intervention nach Absatz 1 aus. Dies berührt nicht die Möglichkeit, Landwirte, die Sonnenblumenkerne für den Eigenverbrauch anbauen, im Rahmen anderer GAP-Interventionen, die nicht in den Anwendungsbereich von Absatz 1 fallen, einschließlich Investitionen, Risikomanagementinstrumenten, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Leader-Interventionen oder Interventionen im Rahmen der Ziele für den ländlichen Raum, zu unterstützen, wenn diese Unterstützung zur Resilienz der Landwirtschaft, zur Anbaudiversifizierung, zum Mehrwert oder zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit beiträgt.

Or. es

Änderungsantrag 3274
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20c
	Anwendungsbereich und gemeinsame Anforderungen
	(1) In diesem Kapitel werden spezifische Interventionsmaßnahmen im Agrarsektor festgelegt, um die durch die Insellage, die geringe Fläche und die Entfernung zu den Märkten bedingten Schwierigkeiten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres zu mildern.
	(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als „die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres“ alle Inseln des Ägäischen Meeres außer Kreta und Euböa (Evia).

(3) Zusätzlich zu den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung über die nationalen Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums tragen die Interventionen gemäß Absatz 1 zu folgenden Zielen bei: a) Sicherung der Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit Erzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr oder zur Verarbeitung oder zum Einsatz als landwirtschaftliche Produktionsmittel benötigt werden, durch Verringerung der durch ihre extreme Abgelegenheit oder ihre Insellage bedingten zusätzlichen Kosten, ohne der lokalen Erzeugung und ihrer Entwicklung zu schaden; b) Sicherstellung der langfristigen Zukunft und Entwicklung landwirtschaftlicher Tätigkeiten auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres, einschließlich der Erzeugung, der Verarbeitung und des Verkaufs der lokalen Anbaukulturen und Erzeugnisse, mit besonderem Augenmerk auf Ernährungssicherheit und Selbstversorgung, sowie Aufrechterhaltung und Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit.

(4) Griechenland kann auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres die Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung über die nationalen Aufbaupläne, ausgenommen die Interventionen gemäß Buchstabe o [Gebiete in äußerster Randlage] des genannten Absatzes [Interventionskategorien], durchführen.

(5) Begünstigte, die Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Artikel 3 (neu) dieser Verordnung [Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse] erhalten, müssen die Anforderungen an eine verantwortungsvolle Betriebsführung gemäß Artikel 20g (neu) der vorliegenden Verordnung erfüllen.

(6) Begünstigte, die Unterstützung für

lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Artikel 20g (neu) dieser Verordnung [Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse] in Höhe von maximal 3 000 EUR jährlich erhalten, sind jedoch von den Anforderungen an eine verantwortungsvolle Betriebsführung gemäß Anhang XI Teile A und C der vorliegenden Verordnung ausgenommen.

Or. es

Änderungsantrag 3275
Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20c
	Übertragene und Durchführungsbefugnisse der Kommission in Bezug auf das integrierte System
	(1) Soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass das in Artikel 20j vorgesehene integrierte System effizient, kohärent und diskriminierungsfrei umgesetzt wird und dabei die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, mit denen Folgendes festgelegt wird: a) Vorschriften über die auf Unionsebene festgelegte Methode für die jährliche Qualitätsbewertung der in Absatz 3 Buchstaben a, b und c genannten Elemente des integrierten Systems; b) Vorschriften über das LPIS gemäß Absatz 3 Buchstabe c. (2) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen mit Vorschriften für a) Form und Inhalt

folgender Unterlagen sowie Einzelheiten dazu, wie diese der Kommission zu übermitteln oder zur Verfügung zu stellen sind: i) des Bewertungsberichts gemäß Absatz 4; ii) der Abhilfemaßnahmen der Mitgliedstaaten; b) grundlegende Merkmale von und Regeln für i) das AMS; ii) das GSA; iii) das LPIS; iv) das europäische Landüberwachungssystem.

(3) Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 25 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren [Ausschussverfahren, Prüfverfahren] erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 3276
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20c
	Artikel 40 der NRP-Verordnung – Interne Stützung im Rahmen der WTO – wurde aus der NRPP-Verordnung übernommen
	(1) Die GAP-Interventionen zur Einkommensstützung werden von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der in Anhang IIa [WTO-Anhang] dieser Verordnung aufgeführten Interventionskategorien, einschließlich der Begriffsbestimmungen und Bedingungen gemäß den Artikeln 2a und 2b [Begriffsbestimmungen und Rahmendefinitionen], so gestaltet, dass sie den Kriterien in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft entsprechen.
	(2) Die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, d, f, g, o und p dieser Verordnung muss die in

Anhang IIa [WTO-Anhang] dieser Verordnung für diese Interventionen aufgeführten Kriterien des Anhangs 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft erfüllen. In Bezug auf andere Interventionen sind die Absätze von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, auf die in Anhang IIa [WTO-Anhang] dieser Verordnung verwiesen wird, nur indikativ, und es kann stattdessen einem anderen Absatz von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft entsprochen werden, sofern dies im NRP-Plan festgelegt und erläutert wird.

Or. ro

Änderungsantrag 3277
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20c
	Unterstützung für Wasserrückhaltesysteme und für die Widerstandsfähigkeit der Betriebe gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels
	(1) Die Mitgliedstaaten können Investitionen unterstützen, mit denen die Widerstandsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels erhöht werden soll.
	(2) Die Unterstützung kann insbesondere in folgenden Bereichen gewährt werden:
	a) Bau und Modernisierung von Wasserrückhalteeinrichtungen,
	b) Entwicklung von Kleinmaßnahmen zur Wasserrückhaltung,

c) Bau von Entwässerungsanlagen als eine Art der Wasserrückhaltung,

d) Investitionen, die auf eine effizientere Nutzung der Wasserressourcen abzielen,

e) Dürreüberwachungs- und Wasserbewirtschaftungssysteme,

f) Lösungen zur Begrenzung der Auswirkungen von Dürren und Überschwemmungen,

g) Investitionen zur Bekämpfung der Bodendegradation.

(3) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen unterstützen, die darauf abzielen, die Anpassungsfähigkeit der Betriebe an den Klimawandel zu stärken und das Risiko von Produktionsverlusten infolge extremer Klimaereignisse zu begrenzen.

(4) Bei der Festlegung der Bedingungen für die Unterstützung berücksichtigen die Mitgliedstaaten die lokalen klimatischen, hydrologischen und ökologischen Bedingungen und die Notwendigkeit, die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels zu erhöhen.

Or. pl

Änderungsantrag 3278
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20c
	Interne Stützung im Rahmen der WTO
	(1) Die GAP-Interventionen zur Einkommensstützung werden von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der in Anhang XVII [WTO-Anhang] der

vorliegenden Verordnung aufgeführten Interventionskategorien, einschließlich der in Artikel 1a (neu) und Artikel 1b (neu) der vorliegenden Verordnung sowie in Artikel 4 der NRP-Verordnung festgelegten Begriffsbestimmungen und Bedingungen so gestaltet, dass sie den Kriterien in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft entsprechen.

(2) Die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, d, g, o und p dieser Verordnung muss die in Anhang XVII [WTO-Anhang] der vorliegenden Verordnung für diese Interventionen aufgeführten Kriterien des Anhangs 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft erfüllen. In Bezug auf andere Interventionen sind die Absätze von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, auf die in Anhang XVII [WTO-Anhang] der vorliegenden Verordnung verwiesen wird, nur indikativ, und es kann stattdessen einem anderen Absatz von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft entsprochen werden, wenn dies im NRP-Plan festgelegt und erläutert wird.

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 40 der NRP-Verordnung)

Änderungsantrag 3279
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20c

Interne Stützung im Rahmen der WTO

(1) Die GAP-Interventionen zur Einkommensstützung werden von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der in Anhang XVII [WTO-Anhang] der vorliegenden Verordnung aufgeführten Interventionskategorien, einschließlich der in Artikel 1a (neu) und Artikel 1b (neu) der vorliegenden Verordnung sowie in Artikel 4 der NRP-Verordnung festgelegten Begriffsbestimmungen und Bedingungen so gestaltet, dass sie den Kriterien in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft entsprechen.

(2) Die Unterstützung gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a, d, g, o und p der NRP-Verordnung muss die in Anhang XVII [WTO-Anhang] der vorliegenden Verordnung für diese Interventionen aufgeführten Kriterien des Anhangs 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft erfüllen. In Bezug auf andere Interventionen sind die Absätze von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, auf die in Anhang XVII [WTO-Anhang] der vorliegenden Verordnung verwiesen wird, nur indikativ, und es kann stattdessen einem anderen Absatz von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft entsprochen werden, wenn dies im NRP-Plan festgelegt und erläutert wird.

Or. en

Änderungsantrag 3280
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20c

Interne Stützung im Rahmen der WTO

(1) Die GAP-Interventionen zur Einkommensstützung werden von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der in Anhang XVII [WTO-Anhang] der vorliegenden Verordnung aufgeführten Interventionskategorien, einschließlich der in Artikel 1a (neu) und Artikel 1b (neu) dieser Verordnung sowie in Artikel 4 der NRP-Verordnung festgelegten Begriffsbestimmungen und Bedingungen so gestaltet, dass sie den Kriterien in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft entsprechen.

(2) Die Unterstützung gemäß Artikel 5 Buchstaben a, d, g, o und p der vorliegenden Verordnung muss die in Anhang XVII [WTO-Anhang] der vorliegenden Verordnung für diese Interventionen aufgeführten Kriterien des Anhangs 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft erfüllen. In Bezug auf andere Interventionen sind die Absätze von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, auf die in Anhang XVII [WTO-Anhang] der vorliegenden Verordnung verwiesen wird, nur indikativ, und es kann stattdessen einem anderen Absatz von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft entsprochen werden, wenn dies im NRP-Plan festgelegt und erläutert wird.

Or. en

Änderungsantrag 3281
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Artikel 20c

Interne Stützung im Rahmen der WTO

(1) Die GAP-Interventionen zur Einkommensstützung werden von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der in Anhang XVII [WTO-Anhang] der vorliegenden Verordnung aufgeführten Interventionskategorien, einschließlich der in Artikel 1a (neu) und Artikel 1b (neu) der vorliegenden Verordnung sowie in Artikel 4 der NRP-Verordnung festgelegten Begriffsbestimmungen und Bedingungen so gestaltet, dass sie den Kriterien in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft entsprechen.

(2) Die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, d, g, o und p muss die in Anhang XVII [WTO-Anhang] der vorliegenden Verordnung für diese Interventionen aufgeführten Kriterien des Anhangs 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft erfüllen. In Bezug auf andere Interventionen sind die Absätze von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, auf die in Anhang XVII [WTO-Anhang] der vorliegenden Verordnung verwiesen wird, nur indikativ, und es kann stattdessen einem anderen Absatz von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft entsprochen werden, wenn dies im NRP-Plan festgelegt und erläutert wird.

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 40 der NRP-Verordnung)

Änderungsantrag 3282
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20c
	(neu) Übergangsbestimmungen
	Mit dieser Verordnung sollte vorgesehen werden, dass die Vorschriften des derzeitigen GAP-Rahmens für den Zeitraum 2023 bis 2027 (im Folgenden „derzeitiger GAP-Rahmen“) weiterhin gelten und Zahlungen an Landwirte und andere Begünstigte ohne Unterbrechung geleistet werden, sodass während des Übergangszeitraums in den Jahren 2028 und 2029 (im Folgenden „Übergangszeitraum“) bis zum Geltungsbeginn des neuen Rechtsrahmens für Vorhersehbarkeit und Stabilität gesorgt wird.

Or. en

Begründung

Angesichts des Zeitplans für das Gesetzgebungsverfahren und der Komplexität des neuen Rahmens für die Steuerung des EU-Haushalts sollten unseres Erachtens Übergangsbestimmungen aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass Landwirte nach den bestehenden Vorschriften kontinuierlich Unterstützung erhalten. Damit könnten das Mitgesetzgebungsverfahren abgeschlossen, die NRP-Pläne ausgearbeitet und genehmigt sowie das Sekundärrecht der Union und die nationalen Durchführungsvorschriften erlassen werden.

Änderungsantrag 3283
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20c
	Ausführung des Erläuternden Vermerks über Ölsaaten
	— vollständiger Artikel gestrichen —

Or. en

*(*Closing the EU protein gap – Drivers, synergies and trade-offs, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2024, https://data.europa.eu/doi/10.2760/84255; JRC-Veröffentlichung von Hristov et al., 2024)*

Begründung

Der Erläuternde Vermerk hat zu einer starken übermäßigen Abhängigkeit von eingeführten Ölsaaten, einschließlich Hülsenfrüchten wie Soja, und zu einem starken Rückgang der EU-Saatgutzucht von Hülsenfrüchten/Eiweißpflanzen wie Bohnen, Erbsen, Linsen und Lupinen geführt, sowohl für Nahrungs- als auch insbesondere für Futtermittelzwecke – die Abhängigkeit von Futtermitteleinfuhren bei Eiweißpflanzen beträgt bis zu 75 %. Sie werden in der EU kaum angebaut, und viele lokale/regionale Sorten sind verloren gegangen. Der Erläuternde Vermerk schafft ein rechtliches Hindernis für die Entwicklung der Ölsaatenzucht und des Ölsaatenmarktes in der EU. Es liegt im Interesse unserer Selbstversorgung und strategischen Autonomie, diesen Markt zu entwickeln.*

Änderungsantrag 3284
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20d
	[Artikel 70 Absätze 4 bis 10 der NRP-Verordnung] Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) wurde aus der NRPP-Verordnung übernommen
	(1) Jeder Mitgliedstaat errichtet und betreibt ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (im Folgenden „integriertes System“). Es gilt für die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis g aufgeführten Interventionen.
	(2) Soweit erforderlich, wird das integrierte System auch für die Verwaltung der [verantwortungsvollen Betriebsführung] gemäß Artikel XX der Verordnung XX [GAP] und in allen geeigneten Fällen für die Maßnahmen gemäß Titel VI [Bestimmungen über die Unterstützung der Gebiete in äußerster Randlage] genutzt.

(3) Das integrierte System umfasst:

a) ein Flächenüberwachungssystem (AMS). Das AMS ist ein Verfahren der regelmäßigen und systematischen Beobachtung, Verfolgung und Bewertung landwirtschaftlicher Tätigkeiten und Verfahren mit technologischen Mitteln, einschließlich anhand von Daten der Sentinel-Satelliten im Rahmen des Copernicus-Programms;

b) ein geodatenbasiertes und tierbezogenes Antragssystem (GSA). Das GSA ist ein digitales Instrument zur Antragstellung, mit dem der Begünstigte landwirtschaftliche Tätigkeiten und Verfahren des Betriebs angeben kann;

c) ein System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS);

d) ein System zur Identifizierung und Registrierung von Tieren;

e) ein System zur Identifizierung der Begünstigten der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Interventionen;

f) ein Kontroll- und Sanktionssystem. Die Mitgliedstaaten führen jährlich Verwaltungskontrollen bezüglich des Beihilfeantrags und des Zahlungsantrags durch, um deren Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Diese Kontrollen müssen um Vor-Ort-Kontrollen ergänzt werden, die mittels Technologie aus der Ferne durchgeführt werden können. Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, keine Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen, wenn die Fördervoraussetzungen für Maßnahmen im Rahmen des Überwachungssystems für die Landwirtschaft gemäß Buchstabe a dieses Artikels überwacht werden.

(4) Die Mitgliedstaaten bewerten jährlich die Qualität der Elemente des integrierten Systems gemäß Artikel 70 Absatz 3 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) [...] [NRP-Verordnung] nach der auf Unionsebene festgelegten Methode.

Werden bei der Bewertung Mängel bei den Elementen des integrierten Systems festgestellt, so ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Abhilfemaßnahmen; andernfalls fordert die Kommission sie auf, einen Fahrplan mit einem detaillierten Zeitplan für die Umsetzung der ausstehenden Abhilfemaßnahmen auszuarbeiten. Der Kommission werden bis zum 15. Februar, der auf das betreffende Kalenderjahr folgt, ein Bewertungsbericht und gegebenenfalls die Abhilfemaßnahmen mit dem Zeitplan für ihre Durchführung übermittelt.

(5) Die Kommission stellt den für das Überwachungssystem für die Landwirtschaft zuständigen Behörden oder den von diesen Behörden beauftragten Dienstleistern unentgeltlich die dafür erforderlichen Satellitendaten zur Verfügung. Für die Zwecke der qualitativen Bewertung des integrierten Systems nach Absatz 1 versorgt die Kommission sie unentgeltlich mit den notwendigen sehr hochauflösenden Bildern. Die Kommission bleibt Eigentümerin der Satellitendaten und -bilder.

(6) Unbeschadet der Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für die Einrichtung und Anwendung des integrierten Systems richten die Mitgliedstaaten das europäische Landüberwachungssystem ein. Dadurch werden Landwirte mit Informationen zur nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Betriebe unterstützt. Außerdem liefert es Daten für die Entwicklung und Überwachung der GAP und fördert den Austausch von Daten über die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe.

(7) Das europäische Landüberwachungssystem umfasst zumindest Daten zu den Elementen des integrierten Systems nach Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (EU) [...] [NRP-

Verordnung] und gegebenenfalls Daten, die Landwirte gemäß Artikel 10 an Behörden übermitteln. Die Mitgliedstaaten können das europäische Landüberwachungssystem mit zusätzlichen Diensten um weitere Informationsquellen zum Nutzen der Landwirte erweitern. (8) Wo dies notwendig ist, um dafür zu sorgen, dass das in Artikel 70 der Verordnung (EU) [...] [NRP-Verordnung] und in diesem Artikel vorgesehene integrierte System auf wirksame, kohärente und nichtdiskriminierende Weise angewendet wird, sodass die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 23 zu erlassen und diese Verordnung um Folgendes zu ergänzen:

a) Vorschriften über die auf Unionsebene festgelegte Methode für die jährliche qualitative Bewertung der Elemente des integrierten Systems gemäß Artikel 70 Absatz 3 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) [...] [NRP-Verordnung],

b) Vorschriften über das LPIS gemäß Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP-Verordnung].

(9) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen mit Vorschriften für

a) Form und Inhalt folgender Unterlagen sowie Einzelheiten dazu, wie diese der Kommission zu übermitteln oder zur Verfügung zu stellen sind:

I) des Bewertungsberichts gemäß Absatz 1,

II) der Abhilfemaßnahmen der Mitgliedstaaten,

b) grundlegende Merkmale von und Regeln für:

I) das Flächenüberwachungssystem

(AMS),

II) das geodatenbasierte und tierbezogene Antragssystem (GSA),

III) das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS),

IV) das europäische Landüberwachungssystem.

(10) Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 24 genannten Prüfverfahren [Ausschussverfahren, Prüfverfahren] erlassen.

Or. ro

Änderungsantrag 3285
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20d
	Ausführung des Erläuternden Vermerks über Ölsaaten
	(1) Haben die Mitgliedstaaten flächenbezogene Interventionen vorgesehen, die für den Anhang des Erläuternden Vermerks zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über bestimmte Ölsaaten im Rahmen des GATT relevant sind, so darf die gesamte Stützungsfläche auf der Grundlage der in den Plänen der betroffenen Mitgliedstaaten angegebenen geplanten Outputs die maximale Stützungsfläche für die gesamte Union nicht übersteigen.
	(2) Jeder Mitgliedstaat, der beabsichtigt, die Unterstützung gemäß Absatz 1 dieses Artikels zu gewähren, gibt in seinem NRP-Plan die entsprechenden geplanten

Outputs, ausgedrückt in Hektar, an.

(3) Überschreiten die von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen vorgeschlagenen Outputs zusammengenommen die in Absatz 1 genannte maximale Stützungsfläche für die gesamte Union, so erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der vorläufigen Referenzstützungsfläche für jeden Mitgliedstaat, die auf der Grundlage des Anteils jedes Mitgliedstaats an der durchschnittlichen Anbaufläche in der Union in den vorangegangenen fünf Jahren, beginnend mit dem Jahr vor der Vorlage des Vorschlags für den Plan, berechnet wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 88 der NRP-Verordnung genannten Prüfverfahren [Ausschussverfahren] erlassen.

(4) Die Kommission teilt jedem dieser Mitgliedstaaten den Verringerungskoeffizienten mit. Die Mitgliedstaaten passen die in den NRP-Plänen vorgeschlagenen geplanten Outputs entsprechend den Verringerungskoeffizienten an.

(5) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, die geplanten, in Absatz 1 genannten und im von der Kommission genehmigten NRP-Plan festgelegten Outputs zu erhöhen, so informiert er die Kommission im Wege eines Antrags auf Änderung des NRP-Plans.

(6) Wenn es erforderlich ist, um ein Überschreiten der maximalen Stützungsfläche für die gesamte Union gemäß Absatz 1 zu vermeiden, werden von der Kommission für alle Mitgliedstaaten, die ihre Referenzstützungsfläche in ihren NRP-Plänen überschritten haben, Verringerungskoeffizienten festgelegt oder die geltenden Verringerungskoeffizienten überarbeitet. Die Kommission erlässt Durchführungsbeschlüsse zur Festlegung

oder Änderung der in Unterabsatz 1 genannten Verringerungskoeffizienten.

(7) Die Mitgliedstaaten schließen den Anbau von Konfektionssonnenblumenkernen von jeder flächenbezogenen Intervention nach Absatz 1 aus.

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 41 der NRP-Verordnung)

Änderungsantrag 3286
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20d
	Ausführung des Erläuternden Vermerks über Ölsaaten
	(1) Haben die Mitgliedstaaten flächenbezogene Interventionen vorgesehen, die für den Anhang des Erläuternden Vermerks zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über bestimmte Ölsaaten im Rahmen des GATT relevant sind, so darf die gesamte Stützungsfläche auf der Grundlage der in den Plänen der betroffenen Mitgliedstaaten angegebenen geplanten Outputs die maximale Stützungsfläche für die gesamte Union nicht übersteigen.
	(2) Jeder Mitgliedstaat, der beabsichtigt, die Unterstützung gemäß Absatz 1 dieses Artikels zu gewähren, gibt in seinem NRP-Plan die entsprechenden geplanten Outputs, ausgedrückt in Hektar, an.
	(3) Überschreiten die von den

Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen vorgeschlagenen Outputs zusammengenommen die in Absatz 1 genannte maximale Stützungsfläche für die gesamte Union, so erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der vorläufigen Referenzstützungsfläche für jeden Mitgliedstaat, die auf der Grundlage des Anteils jedes Mitgliedstaats an der durchschnittlichen Anbaufläche in der Union in den vorangegangenen fünf Jahren, beginnend mit dem Jahr vor der Vorlage des Vorschlags für den Plan, berechnet wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 88 der NRP-Verordnung genannten Prüfverfahren [Ausschussverfahren] erlassen.

(4) Die Kommission teilt jedem dieser Mitgliedstaaten den Verringerungskoeffizienten mit. Die Mitgliedstaaten passen die in den NRP-Plänen vorgeschlagenen geplanten Outputs entsprechend den Verringerungskoeffizienten an.

(5) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, die geplanten, in Absatz 1 genannten und im von der Kommission genehmigten NRP-Plan festgelegten Outputs zu erhöhen, so informiert er die Kommission im Wege eines Antrags auf Änderung des NRP-Plans.

(6) Wenn es erforderlich ist, um ein Überschreiten der maximalen Stützungsfläche für die gesamte Union gemäß Absatz 1 zu vermeiden, werden von der Kommission für alle Mitgliedstaaten, die ihre Referenzstützungsfläche in ihren NRP-Plänen überschritten haben, Verringerungskoeffizienten festgelegt oder die geltenden Verringerungskoeffizienten überarbeitet. Die Kommission erlässt Durchführungsbeschlüsse zur Festlegung oder Änderung der in Unterabsatz 1 genannten Verringerungskoeffizienten.

(7) Die Mitgliedstaaten schließen den Anbau von Konfektionssonnenblumenkernen von jeder flächenbezogenen Intervention nach Absatz 1 aus.

Or. en

Änderungsantrag 3287
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20d
	Ausführung des Erläuternden Vermerks über Ölsaaten
	(1) Haben die Mitgliedstaaten flächenbezogene Interventionen vorgesehen, die für den Anhang des Erläuternden Vermerks zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über bestimmte Ölsaaten im Rahmen des GATT relevant sind, so darf die gesamte Stützungsfläche auf der Grundlage der in den Plänen der betroffenen Mitgliedstaaten angegebenen geplanten Outputs die maximale Stützungsfläche für die gesamte Union nicht übersteigen.
	(2) Jeder Mitgliedstaat, der beabsichtigt, die Unterstützung gemäß Absatz 1 dieses Artikels zu gewähren, gibt in seinem NRP-Plan die entsprechenden geplanten Outputs, ausgedrückt in Hektar, an.
	(3) Überschreiten die von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen vorgeschlagenen Outputs zusammengenommen die in Absatz 1 genannte maximale Stützungsfläche für die gesamte Union, so erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte

zur Festlegung der vorläufigen Referenzstützungsfläche für jeden Mitgliedstaat, die auf der Grundlage des Anteils jedes Mitgliedstaats an der durchschnittlichen Anbaufläche in der Union in den vorangegangenen fünf Jahren, beginnend mit dem Jahr vor der Vorlage des Vorschlags für den Plan, berechnet wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 88 der NRP-Verordnung genannten Prüfverfahren [Ausschussverfahren] erlassen.

(4) Die Kommission teilt jedem dieser Mitgliedstaaten den Verringerungskoeffizienten mit. Die Mitgliedstaaten passen die in den NRP-Plänen vorgeschlagenen geplanten Outputs entsprechend den Verringerungskoeffizienten an.

(5) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, die geplanten, in Absatz 1 genannten und im von der Kommission genehmigten NRP-Plan festgelegten Outputs zu erhöhen, so informiert er die Kommission im Wege eines Antrags auf Änderung des NRP-Plans.

(6) Wenn es erforderlich ist, um ein Überschreiten der maximalen Stützungsfläche für die gesamte Union gemäß Absatz 1 zu vermeiden, werden von der Kommission für alle Mitgliedstaaten, die ihre Referenzstützungsfläche in ihren NRP-Plänen überschritten haben, Verringerungskoeffizienten festgelegt oder die geltenden Verringerungskoeffizienten überarbeitet. Die Kommission erlässt Durchführungsbeschlüsse zur Festlegung oder Änderung der in Unterabsatz 1 genannten Verringerungskoeffizienten.

(7) Die Mitgliedstaaten schließen den Anbau von Konfektionssonnenblumenkernen von jeder flächenbezogenen Intervention nach Absatz 1 aus.

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 41 der NRP-Verordnung)

Änderungsantrag 3288
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20d
	Ausführung des Erläuternden Vermerks über Ölsaaten
	(1) Haben die Mitgliedstaaten flächenbezogene Interventionen vorgesehen, die für den Anhang des Erläuternden Vermerks zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über bestimmte Ölsaaten im Rahmen des GATT relevant sind, so darf die gesamte Stützungsfläche auf der Grundlage der in den Plänen der betroffenen Mitgliedstaaten angegebenen geplanten Outputs die maximale Stützungsfläche für die gesamte Union nicht übersteigen.
	(2) Jeder Mitgliedstaat, der beabsichtigt, die Unterstützung gemäß Absatz 1 dieses Artikels zu gewähren, gibt in seinem NRP-Plan die entsprechenden geplanten Outputs, ausgedrückt in Hektar, an.
	(3) Überschreiten die von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen vorgeschlagenen Outputs zusammengenommen die in Absatz 1 genannte maximale Stützungsfläche für die gesamte Union, so erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der vorläufigen Referenzstützungsfläche für jeden Mitgliedstaat, die auf der Grundlage des Anteils jedes Mitgliedstaats an der

durchschnittlichen Anbaufläche in der Union in den vorangegangenen fünf Jahren, beginnend mit dem Jahr vor der Vorlage des Vorschlags für den Plan, berechnet wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 88 der NRP-Verordnung genannten Prüfverfahren [Ausschussverfahren] erlassen.

(4) Die Kommission teilt jedem dieser Mitgliedstaaten den Verringerungskoeffizienten mit. Die Mitgliedstaaten passen die in den NRP-Plänen vorgeschlagenen geplanten Outputs entsprechend den Verringerungskoeffizienten an.

(5) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, die geplanten, in Absatz 1 genannten und im von der Kommission genehmigten NRP-Plan festgelegten Outputs zu erhöhen, so informiert er die Kommission im Wege eines Antrags auf Änderung des NRP-Plans.

(6) Wenn es erforderlich ist, um ein Überschreiten der maximalen Stützungsfläche für die gesamte Union gemäß Absatz 1 zu vermeiden, erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte in Form eines Beschlusses, in dem Verringerungskoeffizienten festgelegt oder die geltenden Verringerungskoeffizienten überarbeitet werden.

(7) Die Mitgliedstaaten schließen den Anbau von Konfektionssonnenblumenkernen von jeder flächenbezogenen Intervention nach Absatz 1 aus.

Or. en

Änderungsantrag 3289
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20d
	Besondere Versorgungsregelung
	(1) Es werden besondere Versorgungsregelungen für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäß Anhang I AEUV festgelegt, die auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres für den menschlichen Verzehr, die Herstellung anderer Erzeugnisse oder zum Einsatz als landwirtschaftliche Produktionsmittel unabdingbar sind.
	(2) Griechenland legt in seinem Plan auf der geografischen Ebene, die es für die am besten geeignete hält, für jedes der in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse eine Höchstmenge fest, um den jährlichen Bedarf der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres zu quantifizieren.
	(3) Die Höchstmenge der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäß Unterabsatz 1 umfasst auch die Mengen dieser Erzeugnisse, die von den Unternehmen benötigt werden, welche Erzeugnisse verarbeiten und verpacken, die für den lokalen Markt, für den Versand in die übrige Union oder für die Ausfuhr in Drittländer im Rahmen des regionalen Handels oder im Rahmen traditioneller Handelsströme bestimmt sind. Die Höchstmenge der Erzeugnisse gemäß Unterabsatz 1 wird unter besonderer Berücksichtigung der Mengen dieser Erzeugnisse festgelegt, die in den Bedarfsvorausschätzungen des vorangegangenen Programmplanungszeitraums ausgewiesen sind.
	(4) Es wird eine Beihilfe gewährt, um die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit Erzeugnissen aus der Union zu versorgen und somit dem besonderen Bedarf gemäß Absatz 2 hinsichtlich Preis

und Qualität zu gewährleisten und gleichzeitig den Anteil der Unionserzeugnisse bei der Versorgung aufrechtzuerhalten.

(5) Für die Versorgung mit Erzeugnissen, die bereits auf einer anderen kleineren Insel des Ägäischen Meeres unter die besondere Versorgungsregelung fallen, wird keine Unterstützung gewährt.

(6) Nur Erzeugnisse, die in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität sind, kommen für die besondere Versorgungsregelung infrage.

(7) Bei der Durchführung der besonderen Versorgungsregelung sorgt Griechenland insbesondere dafür, dass die bestehende lokale Erzeugung nicht destabilisiert und ihre Entwicklung nicht behindert wird sowie dass die Anforderung gemäß Absatz 5 eingehalten wird.

Or. es

Änderungsantrag 3290
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20d
	Artikel 20i (neu) (ex-Artikel 57 NRP) Europäisches und nationales GAP-Netzwerk
	(3) Die nationalen und europäischen GAP-Netzwerke haben folgende Ziele:
	a) Einbeziehung der Interessenträger, insbesondere Vertretungsorganisationen von Landwirten und Viehzüchtern, Genossenschaften, Erzeugerorganisationen, Bewässerungsgemeinschaften,

Junglandwirte, Frauen im ländlichen Raum, lokale Aktionsgruppen sowie regionale und lokale Behörden, in die Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung der GAP-Interventionen des Plans zur Risikominderung für die Bevölkerung (PRNP);

d) Förderung von Innovation, Peer-Learning und Wissensaustausch, unter anderem in den Bereichen Wassereffizienz, nachhaltige Bewässerung, Wasserwiederverwendung, Digitalisierung, Präzisionslandwirtschaft, Pflanzen- und Tiergesundheit, Biosicherheit, integrierte Pflanzenschutz, Generationswechsel, Brandverhütung, Anpassung an den Klimawandel, Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und Ernährungssicherheit;

(4) Um die in Absatz 3 genannten Ziele zu erreichen, müssen die Netze:

a) Informationen über bewährte Verfahren im Zusammenhang mit der GAP sowie Analysen zur Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Gebiete sammeln, analysieren und verbreiten, einschließlich bewährter Verfahren in den Bereichen nachhaltige Wasserwirtschaft, Brandverhütung, Bodenbewirtschaftung und Viehzucht;

d) Netzwerktätigkeiten geförderter Kooperationsprojekte unterstützen, wie beispielsweise lokale Aktionsgruppen (Leader), die in Artikel 19 dieser Verordnung genannten operationellen Gruppen von EIP-AGRI, Genossenschaften, Erzeugerorganisationen und landwirtschaftliche Organisationen, und Vernetzungen mit anderen von der Union finanzierten Strategien fördern.

Or. es

Änderungsantrag 3291
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20d
	Unterstützung für die biologische Sicherheit sowie für die Prävention und Bekämpfung von ansteckenden Tierseuchen
	(1) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen unterstützen, die darauf abzielen, die biologische Sicherheit in landwirtschaftlichen Betrieben zu erhöhen und ansteckende Tierseuchen zu verhüten und zu bekämpfen.
	(2) Die Unterstützung kann insbesondere in folgenden Bereichen gewährt werden:
	a) Investitionen zur Verbesserung des Biosicherheitsniveaus,
	b) Erwerb von Ausrüstung und Anlagen, die für den Schutz vor biologischen Gefahren erforderlich sind,
	c) verbindlich vorgeschriebene veterinärmedizinische Maßnahmen,
	d) Laboruntersuchungen,
	e) Maßnahmen zur Überwachung von ansteckenden Tierseuchen,
	f) Maßnahmen zur Bekämpfung von Ausbrüchen von Tierseuchen,
	g) Schulungen und Beratung zum Thema der biologischen Sicherheit.
	(3) Die Mitgliedstaaten können mit der Unterstützung die Kosten der Maßnahmen, die nach den Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts erforderlich sind, ganz oder teilweise decken.
	(4) Die Unterstützung soll dazu beitragen, die biologische Sicherheit in landwirtschaftlichen Betrieben zu

erhöhen, wirtschaftliche Verluste zu begrenzen und die Ernährungssicherheit in der Union sicherzustellen.

Or. pl

Änderungsantrag 3292
Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20d
	System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen
	(1) Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen muss ein geografisches Informationssystem sein, das die Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Luft- oder Satellitenorthobildern mit einem einheitlichen Standard, der mindestens eine dem kartografischen Maßstab 1:5 000 entsprechende Genauigkeit gewährleistet, einrichten und regelmäßig aktualisieren.
	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen a) jede landwirtschaftliche Parzelle und jede Flächeneinheit, die nichtlandwirtschaftliche Flächen enthält, welche von den Mitgliedstaaten als für die Gewährung der Beihilfe für die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Interventionen förderfähig angesehen werden, eindeutig identifiziert und aktuelle Werte zu den Flächen enthält, die von den Mitgliedstaaten als für die Gewährung der Beihilfe für diese Interventionen förderfähig angesehen werden; b) die korrekte Lokalisierung landwirtschaftlicher Parzellen und nichtlandwirtschaftlicher Flächen, für die

Zahlungen beantragt werden, ermöglicht.

Or. en

Änderungsantrag 3293
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20d
	Anwendungsbereich und gemeinsame Anforderungen
	(...)
	(6) Begünstigte, die Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Artikel 20g (neu) dieser Verordnung [Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse] in Höhe von maximal 3 000 EUR jährlich erhalten, sind jedoch von den Kontrollen und Sanktionen im Zusammenhang mit der verantwortungsvollen Betriebsführung gemäß Anhang XI Teile A und C dieser Verordnung ausgenommen.

Or. en

Begründung

(Vormals Artikel 42 der NRP-Verordnung);„(...)“ = keine Änderung gegenüber dem NRP-Artikel). In Absatz 6 wurde „Kontrollen und Sanktionen im Zusammenhang mit“ hinzugefügt. „Anforderungen“ wurde gestrichen. Durch die Beibehaltung des Status quo hinsichtlich der Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis können auch Kleinerzeuger im Rahmen der vereinfachten Pauschalregelung Anreizzahlungen erhalten.

Änderungsantrag 3294
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20e
	Artikel 20j (neu) (ex-Artikel 70 NRP) Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS)
	(1) Jeder Mitgliedstaat richtet ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem („integriertes System“) ein und nimmt dessen Betrieb auf. Dieses System gilt für die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis g dieser Verordnung aufgeführten Interventionen und soll als Instrument zur Vereinfachung, zur Gewährleistung von Rechtssicherheit, zur Sicherstellung pünktlicher Zahlungen und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für Landwirte und Begünstigte konzipiert und umgesetzt werden.
	(2) Soweit erforderlich, wird das integrierte System auch für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Betriebe im Sinne von Artikel 3 dieser Verordnung sowie in allen einschlägigen Fällen für die in Titel VI [Bestimmungen zur Förderung der Regionen in äußerster Randlage] der Verordnung über den NRP-Plan im Agrarbereich genannten Maßnahmen genutzt, sofern diese Nutzung keine zusätzlichen Meldepflichten, doppelten Kontrollen oder automatischen Sanktionen für Landwirte oder Begünstigte zur Folge hat.
	(3) Das integrierte System umfasst:
	a) ein Überwachungssystem für die Landwirtschaft (SGA). Das SGA ist ein Verfahren zur regelmäßigen und systematischen Beobachtung, Überwachung und Bewertung landwirtschaftlicher Tätigkeiten und Verfahren mit technologischen Mitteln, einschließlich anhand von Daten der Sentinel-Satelliten im Rahmen des

Copernicus-Programms; es dient dazu, die Verwaltung der GAP-Interventionen zu unterstützen, die Vor-Ort-Kontrollen zu reduzieren und Landwirte sowie Behörden zu unterstützen. Die vom SGA generierten Informationen stellen für sich genommen keine ausreichende Grundlage für Sanktionen, Zahlungskürzungen, Ausschlüsse oder Rückforderungen dar, ohne dass eine vorherige Überprüfung erfolgt und ohne dass dem betroffenen Landwirt oder Begünstigten Gelegenheit gegeben wird, Erklärungen, Korrekturen oder Belege vorzulegen;

b) ein geobasiertes und tierbezogenes Antragssystem (SAG). Das SAG ist ein digitales Instrument zur Antragstellung, mit dem der Begünstigte landwirtschaftliche Tätigkeiten und Verfahren des Betriebs angeben kann; Das SAG muss benutzerfreundlich und zugänglich sein und, soweit möglich, im Einklang mit dem Grundsatz der einmaligen Erfassung bereits mit den der Verwaltung vorliegenden Informationen vorbelegt sein. Die Begünstigten können die übermittelten Informationen ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand berichtigen, aktualisieren oder präzisieren;

f) ein Kontroll- und Sanktionssystem auf der Grundlage der Verhältnismäßigkeit, der Risikoanalyse und des Anspruchs des Begünstigten auf rechtliches Gehör. Die Mitgliedstaaten führen jährlich Verwaltungskontrollen bezüglich des Beihilfeantrags und der Zahlungsanträge durch, um deren Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Diese Kontrollen müssen gegebenenfalls um Vor-Ort-Kontrollen ergänzt werden, die mittels Technologie aus der Ferne durchgeführt werden können. Die Mitgliedstaaten vermeiden Doppelkontrollen und können auf Vor-Ort-Kontrollen verzichten, wenn die Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen im Rahmen des in

Buchstabe a dieses Artikels genannten Agrarkontrollsystems überwacht werden. Geringfügige, offensichtliche oder unbeabsichtigte Fehler dürfen nicht zu unverhältnismäßigen Sanktionen führen.

(4) Die Mitgliedstaaten bewerten jährlich die Qualität der Elemente des integrierten Systems gemäß Absatz 3 Buchstaben a, b und c nach der auf Unionsebene festgelegten Methode. Werden bei der Bewertung Mängel bei den Elementen des integrierten Systems festgestellt, so ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Abhilfemaßnahmen; andernfalls fordert die Kommission sie auf, einen Fahrplan mit einem detaillierten Zeitplan für die Umsetzung der ausstehenden Abhilfemaßnahmen auszuarbeiten. Der Bewertungsbericht sowie gegebenenfalls die Korrekturmaßnahmen und der Zeitplan für deren Umsetzung sind der Kommission bis zum 15. Februar des auf das betreffende Kalenderjahr folgenden Jahres vorzulegen. Mängel bei der Qualitätsbewertung des integrierten Systems führen nicht automatisch zu Verzögerungen, Kürzungen, Ausschlüssen oder Rückforderungen von Zahlungen an Landwirte oder Begünstigte, wenn diese Mängel auf administrative, technische oder systembezogene Probleme zurückzuführen sind.

(6) Unbeschadet der Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für die Anwendung des integrierten Systems richten die Mitgliedstaaten das europäische Flächenüberwachungssystem ein. Dieses System wird den Landwirten nützliche, zugängliche und praktische Informationen bieten, um die nachhaltige Bewirtschaftung, die Wassereffizienz, die Bodenbewirtschaftung, die Anpassung an den Klimawandel, die Brandverhütung sowie die Vorbeugung gegen Schädlinge und Krankheiten und die Widerstandsfähigkeit ihrer Betriebe zu unterstützen. Darüber hinaus liefert es

aggregierte und anonymisierte Daten für die Entwicklung und Überwachung der GAP-Maßnahmen und kann den freiwilligen Austausch von Daten zur Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe fördern, wobei der Datenschutz, die Vertraulichkeit der Unternehmensdaten und die Kontrolle der Landwirte über die ihre Tätigkeit betreffenden Daten gewahrt bleiben.

(7) Das europäische Landüberwachungssystem umfasst zumindest Daten zu den Elementen des integrierten Systems nach Absatz 3 und gegebenenfalls Daten, die Landwirte gemäß Artikel 21 dieser Verordnung an Behörden übermitteln. Die Nutzung der von den Landwirten übermittelten Daten ist auf die Zwecke beschränkt, für die sie bereitgestellt wurden, es sei denn, der betreffende Landwirt oder Begünstigte hat einer weiteren Nutzung zugestimmt oder die Daten werden aggregiert oder anonymisiert. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Dienste bereitstellen, um das europäische Flächenüberwachungssystem durch weitere Informationsquellen zum Nutzen der Landwirte zu ergänzen.

(8) Sofern dies zwingend erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass das in diesem Kapitel vorgesehene integrierte System wirksam, kohärent und nichtdiskriminierend angewendet und dadurch die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung ausschließlich durch technische Vorschriften zu folgenden Punkten zu ergänzen:

a) Vorschriften über die auf Unionsebene festgelegte Methode für die jährliche qualitative Bewertung der Elemente des integrierten Systems gemäß Absatz 3 Buchstaben a, b und c;

b) das integrierte System für

Lebensmittelpreise (SIP), auf das in Absatz 3 Buchstabe c Bezug genommen wird. Mit diesen delegierten Rechtsakten werden keine neuen Fördervoraussetzungen, Berichtspflichten, Kontrollanforderungen, Datenaustauschpflichten oder Zahlungsbeschränkungen für Landwirte, Begünstigte oder nationale und regionale Behörden eingeführt, die über die in dieser Verordnung festgelegten hinausgehen.

Bei den Umsetzungsrechtsakten sind die Verhältnismäßigkeit, der Grundsatz der einmaligen Erfassung, der Datenschutz, die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen sowie das Ziel der Verringerung des Verwaltungsaufwands für Landwirte und Begünstigte zu beachten.

Or. es

Änderungsantrag 3295
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20e
	Europäisches und nationales GAP-Netzwerk
	(1) Jeder Mitgliedstaat richtet spätestens zwölf Monate nach Genehmigung des Plans durch die Kommission ein nationales Netzwerk für die Gemeinsame Agrarpolitik (im Folgenden „nationales GAP-Netzwerk“) ein, das zur Vernetzung von Organisationen und staatlichen Stellen, Beratern, Forschern und anderen Innovationsakteuren sowie von anderen Akteuren im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung auf nationaler

Ebene dient. Die nationalen GAP-Netzwerke bauen dabei auf den Erfahrungswerten und Verfahren der bestehenden Netzwerke in den Mitgliedstaaten auf.

(2) Die Kommission richtet auf Unionsebene ein europäisches Netzwerk für die Gemeinsame Agrarpolitik (im Folgenden „europäisches GAP-Netzwerk“) zur Vernetzung nationaler Netzwerke, Organisationen und staatlichen im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ein.

(3) Die nationalen GAP-Netzwerke und das europäische GAP-Netzwerk haben folgende Ziele:

a) Einbindung der Interessenträger in die Ausarbeitung und Durchführung der GAP-Interventionen des NRP-Plans;

b) Unterstützung der Verwaltungen der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der GAP-Interventionen;

c) Verbesserung der Qualität der NRP-Pläne und insbesondere der Maßnahmen in Bezug auf die Landwirtschaft sowie die Verbreitung der Ergebnisse; d) Förderung von Innovation, Peer-to-Peer-Lernen und Wissensaustausch;

e) Steigerung der Überwachungs- und Evaluierungskapazitäten;

f) Verbreitung von Informationen zur GAP und zu Fördermöglichkeiten; sowie

g) Beitrag zur Weiterentwicklung der GAP.

(4) Zur Verwirklichung der in Absatz 6 genannten Ziele unternehmen die Netzwerke Folgendes:

a) Erhebung, Analyse und Verbreitung von Informationen zu bewährten Verfahren in Bezug auf die GAP sowie Analyse der Entwicklungen in den Bereichen Landwirtschaft und ländlicher Raum;

b) Kapazitätsaufbau für die Behörden der Mitgliedstaaten und für andere Akteure, die an der Durchführung, Überwachung und Evaluierung der NRP-Pläne in Bezug auf die GAP beteiligt sind;

c) Erleichterung von Austausch, Peer-to-Peer-Lernen und Netzwerktätigkeiten, gegebenenfalls auch Austausch mit Netzwerken in Drittländern;

d) Unterstützung der Netzwerktätigkeiten geförderter Kooperationsprojekte, wie lokale Aktionsgruppen nach Artikel 18a [LEADER] der vorliegenden Verordnung, die in Artikel 19 der vorliegenden Verordnung genannten operationellen Gruppen der EIP-AGRI und Förderung von Vernetzungen mit anderen von der Union geförderten Strategien.

(5) Das europäische GAP-Netzwerk und die nationalen GAP-Netzwerke arbeiten zusammen und führen gemeinsame Tätigkeiten zur Verwirklichung der in Absatz 3 genannten Ziele durch. Das europäische GAP-Netzwerk verwendet eine eigene visuelle Identität.

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 57 der NRP-Verordnung)

Änderungsantrag 3296
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20e
	Artikel 20j (neu) (vormals Artikel 70 der NRP-Verordnung) Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem

(InVeKoS)

****Artikel 20j***

(1) Jeder Mitgliedstaat errichtet und betreibt ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (im Folgenden „integriertes System“). Es gilt für die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis g dieser Verordnung aufgeführten Interventionen.

(2) Soweit erforderlich wird das integrierte System auch für die Verwaltung der verantwortungsvollen Betriebsführung gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung und in allen geeigneten Fällen für die Maßnahmen gemäß Titel VI [Bestimmungen über die Unterstützung der Gebiete in äußerster Randlage] der NRP-Verordnung genutzt.

(3) Das integrierte System umfasst:

a) ein Flächenüberwachungssystem (AMS): Das AMS ist ein Verfahren der regelmäßigen und systematischen Beobachtung, Verfolgung und Bewertung landwirtschaftlicher Tätigkeiten und Verfahren mit technologischen Mitteln, einschließlich anhand von Daten der Sentinel-Satelliten im Rahmen des Copernicus-Programms;

b) ein geodatenbasiertes und tierbezogenes Antragssystem (GSA): Das GSA ist ein digitales Instrument zur Antragstellung, mit dem der Begünstigte landwirtschaftliche Tätigkeiten und Verfahren des Betriebs angeben kann;

c) ein System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS); *einschließlich Daten zu Betriebsgröße, Landnutzung und Landbesitz*;

d) ein System zur Identifizierung und Registrierung von Tieren;

e) ein System zur Identifizierung der tatsächlichen Begünstigten der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Interventionen;

(...)

(7) Das europäische Landüberwachungssystem umfasst zumindest Daten zu den Elementen des integrierten Systems nach Absatz 3 und gegebenenfalls Daten, die Landwirte gemäß Artikel 21 dieser Verordnung an Behörden übermitteln. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Dienste bereitstellen, um das europäische Landüberwachungssystem zum Nutzen der Landwirte und der Behörden durch weitere Informationsquellen zu ergänzen, einschließlich Daten, die für die Überwachung der Flächenkonzentration, der Besitzverhältnisse an Flächen, der Entwicklungen auf dem Bodenmarkt und der Bedingungen für den Zugang zu Flächen relevant sind, sowie Daten nationaler oder regionaler Bodenbeobachtungsstellen.

(...)

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 70 der NRP-Verordnung) Folgende zwischen Sternchen gekennzeichnete Passagen wurden hinzugefügt: in Absatz 3 Buchstabe c „einschließlich Daten zur Betriebsgröße, Landnutzung und zu den Besitzverhältnissen an den Flächen“, in Absatz 3 Buchstabe e „tatsächlichen“, und in Absatz 7 „einschließlich […] Beobachtungsstellen“ sowie „und der Behörden“. Der in „(…)“ wiedergegebene Text bleibt gegenüber dem NRP-Artikel unverändert.

Änderungsantrag 3297
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20e
	Anwendungsbereich und gemeinsame Anforderungen

(1) In diesem Kapitel werden spezifische Interventionskategorien für den Agrarsektor festgelegt, um die Schwierigkeiten abzumildern, die sich für die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres aus ihrer Insellage, ihrer geringen Größe und ihrer Entfernung von den Absatzmärkten ergeben.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als „die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres“ alle Inseln des Ägäischen Meeres außer Kreta und Euböa (Evia).

(3) Zusätzlich zu den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Buchstabe d der NRP-Verordnung tragen die Interventionen gemäß Absatz 1 zu folgenden Zielen bei:

a) Sicherung der Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit Erzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr oder zur Verarbeitung oder zum Einsatz als landwirtschaftliche Produktionsmittel benötigt werden, durch Ausgleichen der durch ihre extreme Randlage oder ihre Insellage bedingten zusätzlichen Kosten, ohne der lokalen Erzeugung und ihrer Entwicklung zu schaden;

b) Sicherstellung der langfristigen Zukunft und Entwicklung landwirtschaftlicher Tätigkeiten auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres, einschließlich der Erzeugung, der Verarbeitung und des Verkaufs der lokalen Anbaukulturen und Erzeugnisse, mit besonderem Augenmerk auf Ernährungssicherheit und Selbstversorgung, sowie Aufrechterhaltung und Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit.

(4) Griechenland kann auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres die Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung, ausgenommen die Interventionen gemäß Buchstabe o [Gebiete in äußerster Randlage] des genannten Absatzes

[Interventionskategorien], durchführen.

(5) Begünstigte, die Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Artikel 20g (neu) der vorliegenden Verordnung [Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse] erhalten, müssen die Anforderungen an eine verantwortungsvolle Betriebsführung gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung erfüllen.

(6) Begünstigte, die Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Artikel 20g (neu) dieser Verordnung [Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse] in Höhe von maximal 3 000 EUR jährlich erhalten, sind jedoch von den Anforderungen an eine verantwortungsvolle Betriebsführung gemäß Anhang XI Teile A und C der vorliegenden Verordnung ausgenommen.

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 42 der NRP-Verordnung)

Änderungsantrag 3298
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20e
	Anwendungsbereich und gemeinsame Anforderungen
	(1) In diesem Kapitel werden spezifische Interventionskategorien für den Agrarsektor festgelegt, um die Schwierigkeiten abzumildern, die sich für die kleineren Inseln des Ägäischen

Meeres aus ihrer Insellage, ihrer geringen Größe und ihrer Entfernung von den Absatzmärkten ergeben.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als „die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres“ alle Inseln des Ägäischen Meeres außer Kreta und Euböa (Evia).

(3) Zusätzlich zu den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Buchstabe d der NRP-Verordnung tragen die Interventionen gemäß Absatz 1 zu folgenden Zielen bei:

a) Sicherung der Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit Erzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr oder zur Verarbeitung oder zum Einsatz als landwirtschaftliche Produktionsmittel benötigt werden, durch Ausgleichen der durch ihre extreme Randlage oder ihre Insellage bedingten zusätzlichen Kosten, ohne der lokalen Erzeugung und ihrer Entwicklung zu schaden;

b) Sicherstellung der langfristigen Zukunft und Entwicklung landwirtschaftlicher Tätigkeiten auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres, einschließlich der Erzeugung, der Verarbeitung und des Verkaufs der lokalen Anbaukulturen und Erzeugnisse, mit besonderem Augenmerk auf Ernährungssicherheit und Selbstversorgung, sowie Aufrechterhaltung und Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit.

(4) Griechenland kann auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres die Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 der NRP-Verordnung, ausgenommen die Interventionen gemäß Buchstabe o [Gebiete in äußerster Randlage] des genannten Absatzes, durchführen.

(5) Begünstigte, die Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Artikel 20g (neu) der vorliegenden Verordnung [Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse] erhalten,

müssen die Anforderungen an eine verantwortungsvolle Betriebsführung gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung erfüllen.

(6) Begünstigte, die Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Artikel 20g (neu) dieser Verordnung [Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse] in Höhe von maximal 3 000 EUR jährlich erhalten, sind jedoch von den Anforderungen an eine verantwortungsvolle Betriebsführung gemäß Anhang XI Teile A und C der vorliegenden Verordnung ausgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 3299
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20e
	Anwendungsbereich und gemeinsame Anforderungen
	(1) In diesem Kapitel werden spezifische Interventionskategorien für den Agrarsektor festgelegt, um die Schwierigkeiten abzumildern, die sich für die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres aus ihrer Insellage, ihrer geringen Größe und ihrer Entfernung von den Absatzmärkten ergeben.
	(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als „die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres“ alle Inseln des Ägäischen Meeres außer Kreta und Euböa (Evia).
	(3) Zusätzlich zu den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Buchstabe d der NRP-Verordnung tragen die Interventionen

gemäß Absatz 1 zu folgenden Zielen bei:

a) Sicherung der Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit Erzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr oder zur Verarbeitung oder zum Einsatz als landwirtschaftliche Produktionsmittel benötigt werden, durch Ausgleichen der durch ihre extreme Randlage oder ihre Insellage bedingten zusätzlichen Kosten, ohne der lokalen Erzeugung und ihrer Entwicklung zu schaden;

b) Sicherstellung der langfristigen Zukunft und Entwicklung landwirtschaftlicher Tätigkeiten auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres, einschließlich der Erzeugung, der Verarbeitung und des Verkaufs der lokalen Anbaukulturen und Erzeugnisse, mit besonderem Augenmerk auf Ernährungssicherheit und Selbstversorgung, sowie Aufrechterhaltung und Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit.

(4) Griechenland kann auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres die Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 der NRP-Verordnung, ausgenommen die Interventionen gemäß Buchstabe o [Gebiete in äußerster Randlage] des genannten Absatzes [Interventionskategorien], durchführen.

(5) Begünstigte, die Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Artikel 20g (neu) der vorliegenden Verordnung [Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse] erhalten, müssen die Anforderungen an eine verantwortungsvolle Betriebsführung gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung erfüllen.

(6) Begünstigte, die Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Artikel 20g (neu) der vorliegenden Verordnung [Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse] in Höhe von maximal 3 000 EUR jährlich

erhalten, sind jedoch von den Anforderungen an eine verantwortungsvolle Betriebsführung gemäß Anhang XI Teile A und C der vorliegenden Verordnung ausgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 3300
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20e
	Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse
	(1) Griechenland gewährt Beihilfen für die Erzeugung, die Verarbeitung, die Vermarktung und Beförderung von unverarbeiteten und verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres gewähren.
	(2) Griechenland gestaltet die Interventionen so, dass die Kontinuität und Entwicklung der lokalen landwirtschaftlichen Erzeugung auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres sichergestellt ist.
	(3) Griechenland sorgt für eine gerechte Verteilung der Zahlungen. Griechenland kann den Betrag der einem Begünstigten in einem bestimmten Kalenderjahr zu gewährenden Unterstützung deckeln oder degressive Zahlungen anwenden.
	(4) Griechenland kann Unterstützung für die Vermarktung von Erzeugnissen außerhalb der Region gewähren, in der sie erzeugt werden. Diese Beihilfen dürfen 10 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung, die innerhalb eines Kalenderjahrs in eine Bestimmungszone

geliefert wird, nicht überschreiten.

(5) Wird ein Plan gemäß Artikel 24 der Verordnung über die Pläne zu den nationalen Reformprogrammen [Änderungen von Plänen] geändert, so können Begünstigte, die von der außergewöhnlichen Naturkatastrophe oder dem schweren Wetterereignis betroffen sind, weiterhin Unterstützung in Form von Maßnahmen zur Förderung der Erzeugung, der Verarbeitung oder des Verkaufs gemäß Absatz 1 erhalten, unabhängig vom Umfang ihrer Tätigkeit während des gesamten Wiederherstellungszeitraums, jedoch vorbehaltlich einer förmlichen Verpflichtung zur Wiederherstellung ihrer landwirtschaftlichen Produktionskapazität.

Or. es

Änderungsantrag 3301
Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20e
	Geodatenbasiertes und tierbezogenes Antragssystem
	(1) In Bezug auf die Beihilfe für die in Artikel 5 Absatz 1 genannten flächenbezogenen Interventionen verlangen die Mitgliedstaaten die Einreichung eines Antrags mittels des von der zuständigen Behörde bereitgestellten geodatenbasierten Antragsformulars.
	(2) In Bezug auf die Beihilfe für die in Artikel 5 Absatz 1 genannten tierbezogenen Interventionen verlangen die Mitgliedstaaten die Einreichung eines Antrags.

(3) Die Mitgliedstaaten füllen die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Anträge mit Informationen aus den in Artikel 20b Absatz 3 genannten Systemen oder aus anderen einschlägigen öffentlichen Datenbanken vorab aus.

(4) Die Mitgliedstaaten können ein automatisches Antragssystem einrichten und entscheiden, welche der in den Absätzen 1 und 2 genannten Anträge durch dieses System abgedeckt werden.

(5) Beschließt ein Mitgliedstaat, ein automatisches Antragssystem zu nutzen, so richtet er ein System ein, das die Verwaltung in die Lage versetzt, die Zahlungen an die Begünstigten auf der Grundlage der vorliegenden Informationen in den amtlichen elektronischen Datenbanken zu leisten. Sofern es eine Änderung gab, wird diese vorliegende Information durch zusätzliche Angaben ergänzt, falls dies zur Berücksichtigung einer Änderung erforderlich ist. Die vorliegenden Informationen sowie zusätzliche Angaben, die durch das automatische Antragssystem zur Verfügung stehen, werden durch den Begünstigten bestätigt.

Or. en

Änderungsantrag 3302
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20e
	Unterstützung für Mechanismen zur Stabilisierung der Agrarmärkte
	(1) Die Mitgliedstaaten können Mechanismen zur Stabilisierung der Agrarmärkte und zur Abmilderung der

Folgen außergewöhnlicher Marktstörungen einrichten.

(2) Die Unterstützung kann insbesondere in folgenden Bereichen gewährt werden:
a) Marktinterventionsmechanismen,

b) Unterstützung der privaten Lagerhaltung,

c) Fonds zur Stabilisierung der Einkommen der Landwirte,

d) außerordentliche finanzielle Unterstützung zur Mobilisierung im Falle erheblicher Marktstörungen,

e) Mechanismen zur Abmilderung der Folgen plötzlicher Veränderungen der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

(3) Die Mitgliedstaaten legen in ihrem NRP-Plan die Bedingungen für die Mobilisierung von Marktstabilisierungsmechanismen fest.

(4) Die in diesem Artikel genannten Mechanismen ergänzen die Interventionen gemäß Artikel 12 und können bei wirtschaftlichen, gesundheitlichen, klimatischen oder geopolitischen Krisen, die sich auf das Funktionieren der Agrarmärkte auswirken, angewendet werden.

Or. pl

Änderungsantrag 3303
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20 f
	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (IVKS)

(1) Jeder Mitgliedstaat errichtet und betreibt ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (im Folgenden „integriertes System“). Es gilt für die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis g dieser Verordnung aufgeführten Interventionen.

(2) Soweit erforderlich wird das integrierte System auch für die Verwaltung der verantwortungsvollen Betriebsführung gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung und in allen geeigneten Fällen für die Maßnahmen gemäß Titel VI [Bestimmungen über die Unterstützung der Gebiete in äußerster Randlage] der NRP-Verordnung genutzt.

(3) Das integrierte System umfasst:

a) ein Flächenüberwachungssystem (AMS): Das AMS ist ein Verfahren der regelmäßigen und systematischen Beobachtung, Verfolgung und Bewertung landwirtschaftlicher Tätigkeiten und Verfahren mit technologischen Mitteln, einschließlich anhand von Daten der Sentinel-Satelliten im Rahmen des Copernicus-Programms;

b) ein geodatenbasiertes und tierbezogenes Antragssystem (GSA): Das GSA ist ein digitales Instrument zur Antragstellung, mit dem der Begünstigte landwirtschaftliche Tätigkeiten und Verfahren des Betriebs angeben kann;

c) ein System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS);

d) ein System zur Identifizierung und Registrierung von Tieren;

e) ein System zur Identifizierung der Begünstigten der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Interventionen;

f) ein Kontroll- und Sanktionssystem. Die Mitgliedstaaten führen jährlich Verwaltungskontrollen bezüglich des Beihilfeantrags und des Zahlungsantrags durch, um deren Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Diese

Kontrollen müssen um Vor-Ort-Kontrollen ergänzt werden, die mittels Technologie aus der Ferne durchgeführt werden können. Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, keine Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen, wenn die Fördervoraussetzungen für Maßnahmen im Rahmen des Überwachungssystems für die Landwirtschaft gemäß Buchstabe a dieses Artikels überwacht werden.

(4) Die Mitgliedstaaten bewerten jährlich die Qualität der Elemente des integrierten Systems gemäß Absatz 3 Buchstaben a, b und c nach der auf Unionsebene festgelegten Methode. Werden bei der Bewertung Mängel bei den Elementen des integrierten Systems festgestellt, so ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Abhilfemaßnahmen; andernfalls fordert die Kommission sie auf, einen Fahrplan mit einem detaillierten Zeitplan für die Umsetzung der ausstehenden Abhilfemaßnahmen auszuarbeiten. Der Kommission werden bis zum 15. Februar, der auf das betreffende Kalenderjahr folgt, ein Bewertungsbericht und gegebenenfalls die Abhilfemaßnahmen mit dem Zeitplan für ihre Durchführung übermittelt.

(5) Die Kommission stellt den für das Flächenüberwachungssystem zuständigen Behörden oder den von diesen Behörden beauftragten Dienstleistern unentgeltlich die dafür erforderlichen Satellitendaten zur Verfügung. Für die Zwecke der qualitativen Bewertung des integrierten Systems nach Absatz 4 versorgt die Kommission sie unentgeltlich mit den notwendigen sehr hochauflösenden Bildern. Die Kommission bleibt Eigentümerin der Satellitendaten und -bilder.

(6) Unbeschadet der Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für die Einrichtung und Anwendung des integrierten Systems richten die Mitgliedstaaten das

europäische Landüberwachungssystem ein. Dadurch werden Landwirte mit Informationen zur nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Betriebe unterstützt. Außerdem liefert es Daten für die Entwicklung und Überwachung der GAP und fördert den Austausch von Daten über die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe.

(7) Das europäische Landüberwachungssystem umfasst zumindest Daten zu den Elementen des integrierten Systems nach Absatz 3 und gegebenenfalls Daten, die Landwirte gemäß Artikel 21 dieser Verordnung an Behörden übermitteln. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Dienste bereitstellen, um das europäische Landüberwachungssystem durch weitere Informationsquellen zum Nutzen der Landwirte zu ergänzen.

(8) Wo dies notwendig ist, um dafür zu sorgen, dass das in diesem Kapitel vorgesehene integrierte System auf wirksame, kohärente und nichtdiskriminierende Weise angewendet wird, mit der die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, wird der Kommission die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 23 zu erlassen und diese Verordnung um Folgendes zu ergänzen:

a) Vorschriften über die auf Unionsebene festgelegte Methode für die jährliche qualitative Bewertung der Elemente des integrierten Systems gemäß Absatz 3 Buchstaben a, b und c;

Or. en

Begründung

Vormals Artikel 70 der NRP-Verordnung, dessen Übertragung vereinbart wurde.

In Absatz 8 wurde „delegierte Rechtsakte“ durch „Durchführungsrechtsakte“ ersetzt.

Änderungsantrag 3304
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20f
	Besondere Versorgungsregelung
	(1) Es wird eine besondere Versorgungsregelung für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäß Anhang I AEUV festgelegt, die auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres für den menschlichen Verzehr, für die Herstellung anderer Erzeugnisse oder für den Einsatz als landwirtschaftliche Produktionsmittel unabdingbar sind. (2) Griechenland legt in seinem Plan auf der geografischen Ebene, die es für die am besten geeignete hält, für jedes der in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse eine Höchstmenge fest, um den jährlichen Bedarf der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres zu quantifizieren.
	(3) Die Höchstmenge der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäß Unterabsatz 1 umfasst auch die Mengen dieser Erzeugnisse, die von den Unternehmen benötigt werden, welche Erzeugnisse verarbeiten und verpacken, die für den lokalen Markt, für den Versand in die übrige Union oder für die Ausfuhr in Drittländer im Rahmen des regionalen Handels oder im Rahmen traditioneller Handelsströme bestimmt sind. Die Höchstmenge der in Unterabsatz 1 genannten Erzeugnisse wird unter besonderer Berücksichtigung der Mengen dieser Erzeugnisse festgesetzt, die in den Bedarfsvorausschätzungen des vorangegangenen Programmplanungszeitraums ausgewiesen sind.

(4) Es wird Unterstützung gewährt, um die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit Erzeugnissen aus der Union zu versorgen und somit dem besonderen Bedarf gemäß Absatz 2 hinsichtlich Preis und Qualität nachzukommen und gleichzeitig den Anteil der Unionserzeugnisse bei der Versorgung aufrechtzuerhalten.

(5) Für die Versorgung mit Erzeugnissen, die bereits auf einer anderen kleineren Insel des Ägäischen Meeres unter die besondere Versorgungsregelung fallen, wird keine Unterstützung gewährt.

(6) Nur Erzeugnisse, die in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität sind, kommen für die besondere Versorgungsregelung infrage.

(7) Bei der Durchführung der besonderen Versorgungsregelung sorgt Griechenland insbesondere dafür, dass die bestehende lokale Erzeugung in ihrer Entwicklung nicht destabilisiert oder behindert wird und dass die Anforderung gemäß Absatz 5 eingehalten wird.

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 43 der NRP-Verordnung)

Änderungsantrag 3305
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20 f
	Besondere Versorgungsregelung
	(1) Es wird eine besondere Versorgungsregelung für die

landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäß Anhang I AEUV festgelegt, die auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres für den menschlichen Verzehr, für die Herstellung anderer Erzeugnisse oder für den Einsatz als landwirtschaftliche Produktionsmittel unabdingbar sind.

(2) Griechenland legt in seinem Plan auf der geografischen Ebene, die es für die am besten geeignete hält, für jedes der in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse eine Höchstmenge fest, um den jährlichen Bedarf der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres zu quantifizieren.

(3) Die Höchstmenge der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäß Unterabsatz 1 umfasst auch die Mengen dieser Erzeugnisse, die von den Unternehmen benötigt werden, welche Erzeugnisse verarbeiten und verpacken, die für den lokalen Markt, für den Versand in die übrige Union oder für die Ausfuhr in Drittländer im Rahmen des regionalen Handels oder im Rahmen traditioneller Handelsströme bestimmt sind. Die Höchstmenge der in Unterabsatz 1 genannten Erzeugnisse wird unter besonderer Berücksichtigung der Mengen dieser Erzeugnisse festgesetzt, die in den Bedarfsvorausschätzungen des vorangegangenen Programmplanungszeitraums ausgewiesen sind.

(4) Es wird Unterstützung gewährt, um die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit Erzeugnissen aus der Union zu versorgen und somit dem besonderen Bedarf gemäß Absatz 2 hinsichtlich Preis und Qualität nachzukommen und gleichzeitig den Anteil der Unionserzeugnisse bei der Versorgung aufrechtzuerhalten.

(5) Für die Versorgung mit Erzeugnissen, die bereits auf einer anderen kleineren Insel des Ägäischen Meeres unter die

besondere Versorgungsregelung fallen, wird keine Unterstützung gewährt.

(6) Nur Erzeugnisse, die in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität sind, kommen für die besondere Versorgungsregelung infrage.

(7) Bei der Durchführung der besonderen Versorgungsregelung sorgt Griechenland insbesondere dafür, dass die bestehende lokale Erzeugung in ihrer Entwicklung nicht destabilisiert oder behindert wird und dass die Anforderung gemäß Absatz 5 eingehalten wird.

Or. en

Änderungsantrag 3306
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20f
	Besondere Versorgungsregelung
	(1) Es wird eine besondere Versorgungsregelung für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäß Anhang I AEUV festgelegt, die auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres für den menschlichen Verzehr, für die Herstellung anderer Erzeugnisse oder für den Einsatz als landwirtschaftliche Produktionsmittel unabdingbar sind.
	(2) Griechenland legt in seinem Plan auf der geografischen Ebene, die es für die am besten geeignete hält, für jedes der in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse eine Höchstmenge fest, um den jährlichen Bedarf der kleineren Inseln des

Ägäischen Meeres zu quantifizieren.

(3) Die Höchstmenge der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäß Unterabsatz 1 umfasst auch die Mengen dieser Erzeugnisse, die von den Unternehmen benötigt werden, welche Erzeugnisse verarbeiten und verpacken, die für den lokalen Markt, für den Versand in die übrige Union oder für die Ausfuhr in Drittländer im Rahmen des regionalen Handels oder im Rahmen traditioneller Handelsströme bestimmt sind. Die Höchstmenge der in Unterabsatz 1 genannten Erzeugnisse wird unter besonderer Berücksichtigung der Mengen dieser Erzeugnisse festgesetzt, die in den Bedarfsvorausschätzungen des vorangegangenen Programmplanungszeitraums ausgewiesen sind.

(4) Es wird Unterstützung gewährt, um die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit Erzeugnissen aus der Union zu versorgen und somit dem besonderen Bedarf gemäß Absatz 2 hinsichtlich Preis und Qualität nachzukommen und gleichzeitig den Anteil der Unionserzeugnisse bei der Versorgung aufrechtzuerhalten.

(5) Für die Versorgung mit Erzeugnissen, die bereits auf einer anderen kleineren Insel des Ägäischen Meeres unter die besondere Versorgungsregelung fallen, wird keine Unterstützung gewährt.

(6) Nur Erzeugnisse, die in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität sind, kommen für die besondere Versorgungsregelung infrage.

(7) Bei der Durchführung der besonderen Versorgungsregelung sorgt Griechenland insbesondere dafür, dass die bestehende lokale Erzeugung in ihrer Entwicklung nicht destabilisiert oder behindert wird und dass die Anforderung gemäß Absatz 5

eingehalten wird.

Or. en

Änderungsantrag 3307
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20f
	Kontrollen und Sanktionen
	(1) Im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung führt Griechenland Überprüfungen in Form von Verwaltungs-, Waren- und Vor-Ort-Kontrollen durch.
	(2) Bei der Einfuhr, der Verbringung, der Ausfuhr und dem Versand landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden umfassende Verwaltungskontrollen durchgeführt, zu denen auch Gegenkontrollen anhand der Belege gehören. Die Warenkontrollen, die auf den betreffenden kleineren Inseln des Ägäischen Meeres bei der Einfuhr oder dem Eingang landwirtschaftlicher Erzeugnisse durchgeführt werden, müssen sich auf eine repräsentative Stichprobe von mindestens 5 % der Bescheinigungen und Lizenzen erstrecken.
	(3) Bei Maßnahmen zur Unterstützung der lokalen Erzeugung führt Griechenland Überprüfungen in Form von Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen durch.
	(4) Die Verwaltungskontrollen müssen umfassend sein und Gegenkontrollen unter anderem mit Daten aus dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem umfassen.

(5) Die zuständige Behörde wählt aus den Antragstellern, die im Rahmen der besonderen Versorgungsregelungen und der Unterstützung für die lokale Erzeugung Beihilfe beantragen, diejenigen aus, die einer Vor-Ort-Kontrolle unterzogen werden, und stützt sich bei ihrer Auswahl auf eine Risikoanalyse und die Repräsentativität der eingereichten Beihilfeanträge. Die zuständigen Behörden führen für jede Maßnahme bei mindestens 5 % der Beihilfeanträge stichprobenweise Vor-Ort-Kontrollen durch. Die Stichprobe muss zudem für jede einzelne Aktion mindestens 5 % der Mengen umfassen, für die die Beihilfe gewährt wird. In allen geeigneten Fällen nutzt Griechenland das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem gemäß Artikel 20j (neu) der vorliegenden Verordnung. Zu jeder Vor-Ort-Kontrolle wird ein Kontrollbericht angefertigt, in dem die Einzelheiten der durchgeführten Kontrollen aufgeführt sind.

Or. es

Änderungsantrag 3308
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20f
	Unterstützung für kurze Lebensmittelversorgungsketten, die Verarbeitung vor Ort und den Direktverkauf
	(1) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen unterstützen, die darauf abzielen, das Ertragspotenzial von landwirtschaftlichen Betrieben zu steigern, indem kurze

Lebensmittelversorgungsketten geschaffen werden.

(2) Die Unterstützung kann insbesondere in folgenden Bereichen gewährt werden:

a) Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vor Ort,

b) Direktverkauf,

c) Agrarhandelstätigkeit,

d) nebensächliche Tätigkeiten auf lokaler Ebene von beschränktem Umfang,

e) Auf- und Ausbau lokaler Lebensmittelmärkte,

f) Ausbau der Infrastruktur zur Förderung der Verarbeitung und des Verkaufs vor Ort,

g) Förderung lokaler und regionaler Erzeugnisse.

(3) Die Mitgliedstaaten können für Gemeinschaftsunternehmen, die von Landwirten, Genossenschaften bzw. Erzeugerorganisationen gegründet werden, Unterstützung gewähren.

Die Unterstützung soll dazu beitragen, die Lebensmittelversorgungskette zu verkürzen, das Einkommen der Landwirte zu erhöhen, die Ernährungssicherheit zu verbessern und Gebiete zu erschließen.

Or. pl

Änderungsantrag 3309
Barry Cowen, Asger Christensen, Michal Wiezik, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20 f
	System zur Identifizierung der Begünstigten

Das System zur Erfassung der Identität jedes Begünstigten von Interventionen und Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 1 gewährleistet, dass sämtliche Beihilfeanträge eines Begünstigten als solche erkennbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 3310
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20g
	Europäisches und nationales GAP-Netzwerk
	(1) Jeder Mitgliedstaat richtet spätestens zwölf Monate nach Genehmigung des Plans durch die Kommission ein nationales Netzwerk für die Gemeinsame Agrarpolitik (im Folgenden „nationales GAP-Netzwerk“) ein, das zur Vernetzung von Organisationen und staatlichen Stellen, Beratern, Forschern und anderen Innovationsakteuren sowie von anderen Akteuren im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung auf nationaler Ebene dient, und unterstützt dieses. Die nationalen GAP-Netzwerke bauen auf den Erfahrungen und vorhandenen Verfahren bezüglich Netzwerktätigkeiten in den Mitgliedstaaten auf.
	(2) Die Kommission richtet ein europäisches Netzwerk für die Gemeinsame Agrarpolitik (im Folgenden „europäisches GAP-Netzwerk“) zur Vernetzung nationaler Netze, Organisationen und Behörden im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung auf Unionsebene ein.
	(3) Die nationalen und europäischen

GAP-Netzwerke haben folgende Ziele: a) Einbindung der Interessenträger in die Ausarbeitung und Durchführung der GAP-Interventionen des Plans der nationalen Reformprogramme; b) Unterstützung der Verwaltungen der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der GAP-Interventionen; c) Verbesserung der Qualität der nationalen Reformprogramme und insbesondere von deren Maßnahmen in Bezug auf die Landwirtschaft sowie die Verbreitung der Ergebnisse; d) Förderung von Innovation, Peer-to-Peer-Lernen und Wissensaustausch; e) Steigerung der Überwachungs- und Evaluierungskapazitäten; f) Verbreitung von Informationen zur GAP und zu Fördermöglichkeiten; g) Beitrag zur Weiterentwicklung der GAP.

(4) Zur Verwirklichung der in Absatz 6 genannten Ziele müssen die Netzwerke Folgendes unternehmen: a) Erhebung, Analyse und Verbreitung von Informationen zu bewährten Verfahren in Bezug auf die GAP sowie Analyse der Entwicklungen in den Bereichen Landwirtschaft und ländlicher Raum; b) Kapazitätsaufbau für die Behörden der Mitgliedstaaten und anderer Akteure, die an der Durchführung, Überwachung und Evaluierung der die GAP betreffenden nationalen Reformprogramme (NRP) beteiligt sind; c) Erleichterung von Austausch, Peer-to-Peer-Lernen und Netzwerktätigkeiten, gegebenenfalls auch Austausch mit Netzwerken in Drittländern; d) Unterstützung der Netzwerktätigkeiten finanzierter Kooperationsprojekte, wie lokale Aktionsgruppen nach Artikel 18a [Leader] der vorliegenden Verordnung, die in Artikel 19 der vorliegenden Verordnung genannten operationellen Gruppen der EIP-AGRI und Förderung von Vernetzungen mit anderen von der Union geförderten Strategien.

(5) Das europäische GAP-Netzwerk und die nationalen GAP-Netzwerke arbeiten zusammen und führen gemeinsame Aktivitäten durch, um die in Absatz 3 genannten Ziele zu verwirklichen. Das europäische GAP-Netzwerk verwendet eine unverwechselbare visuelle Identität.

Or. es

Änderungsantrag 3311
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20g
	Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse
	(1) Griechenland gewährt Unterstützung für die Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung und Beförderung von unverarbeiteten und verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres.
	(2) Griechenland gestaltet die Interventionen so, dass die Kontinuität und Entwicklung der lokalen landwirtschaftlichen Erzeugung auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres sichergestellt ist.
	(3) Griechenland sorgt für eine gerechte Verteilung der Zahlungen. Griechenland kann den Betrag der einem Begünstigten in einem bestimmten Kalenderjahr zu gewährenden Unterstützung deckeln oder degressive Zahlungen verwenden.
	(4) Griechenland kann Unterstützung für die Vermarktung von Erzeugnissen außerhalb der Region gewähren, in der sie erzeugt werden. Diese Unterstützung darf 10 % des Wertes der vermarkteten

Erzeugung, die innerhalb eines Kalenderjahrs in eine Bestimmungszone geliefert wird, nicht überschreiten.

(5) Wird ein Plan gemäß Artikel 24 der Verordnung über die NRP-Verordnung [Änderungen von Plänen] geändert, so können Begünstigte, die von der außergewöhnlichen Naturkatastrophe oder dem schweren Wetterereignis betroffen sind, weiterhin Unterstützung in Form von Maßnahmen zur Förderung der Erzeugung, der Verarbeitung oder des Verkaufs gemäß Absatz 1 erhalten, unabhängig vom Umfang ihrer Tätigkeit während des gesamten Wiederherstellungszeitraums, jedoch vorbehaltlich einer förmlichen Verpflichtung zur Wiederherstellung ihrer landwirtschaftlichen Produktionskapazität.

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 44 der NRP-Verordnung)

Änderungsantrag 3312
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20g
	Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse
	(1) Griechenland gewährt Unterstützung für die Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung und Beförderung von unverarbeiteten und verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf den kleineren Inseln des Ägäischen

Meeres.

(2) Griechenland gestaltet die Interventionen so, dass die Kontinuität und Entwicklung der lokalen landwirtschaftlichen Erzeugung auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres sichergestellt ist.

(3) Griechenland sorgt für eine gerechte Verteilung der Zahlungen. Griechenland kann den Betrag der einem Begünstigten in einem bestimmten Kalenderjahr zu gewährenden Unterstützung deckeln oder degressive Zahlungen verwenden.

(4) Griechenland kann Unterstützung für die Vermarktung von Erzeugnissen außerhalb der Region gewähren, in der sie erzeugt werden. Diese Unterstützung darf 10 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung, die innerhalb eines Kalenderjahrs in eine Bestimmungszone geliefert wird, nicht überschreiten.

(5) Wird ein Plan gemäß Artikel 24 der Verordnung über die NRP-Verordnung [Änderungen von Plänen] geändert, so können Begünstigte, die von der außergewöhnlichen Naturkatastrophe oder dem schweren Wetterereignis betroffen sind, weiterhin Unterstützung in Form von Maßnahmen zur Förderung der Erzeugung, der Verarbeitung oder des Verkaufs gemäß Absatz 1 erhalten, unabhängig vom Umfang ihrer Tätigkeit während des gesamten Wiederherstellungszeitraums, jedoch vorbehaltlich einer förmlichen Verpflichtung zur Wiederherstellung ihrer landwirtschaftlichen Produktionskapazität.

Or. en

Änderungsantrag 3313
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20g
	Unterstützung für die Bodenanalyse und die Düngeberatung
	(1) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenqualität und zur Effizienzsteigerung beim Nährstoffeinsatz unterstützen.
	(2) Die Unterstützung kann insbesondere in folgenden Bereichen gewährt werden:
	a) Durchführung von Bodenanalysen,
	b) Erarbeitung von Düngeplänen,
	c) Düngeberatung,
	d) Erweiterung von Laboratorien für die Durchführung von Bodenanalysen,
	e) Implementierung von Systemen zur Überwachung der Bodenqualität,
	f) Schulungen zum effizienten Nährstoffeinsatz.
	(3) Die Mitgliedstaaten können die Finanzierung der zum Zwecke der landwirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführten Bodenanalysen ganz oder teilweise übernehmen.
	(4) Die Unterstützung soll dazu beitragen, die Bodenfruchtbarkeit zu verbessern, die natürlichen Ressourcen zu schützen, Nährstoffverluste in Grenzen zu halten und die Effizienz der landwirtschaftlichen Erzeugung zu steigern.
	Or. pl

Änderungsantrag 3314
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20g
	Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse
	Wird ein Plan gemäß Artikel 24 der Verordnung über die NRP-Verordnung [Änderungen von Plänen] geändert, so können Begünstigte, die von der außergewöhnlichen Naturkatastrophe oder dem schweren Wetterereignis betroffen sind, weiterhin Unterstützung in Form von Maßnahmen zur Förderung der Erzeugung, der Verarbeitung oder des Verkaufs gemäß Absatz 1 erhalten, unabhängig vom Umfang ihrer Tätigkeit während des gesamten Wiederherstellungszeitraums, jedoch vorbehaltlich einer förmlichen Verpflichtung zur Wiederherstellung ihrer landwirtschaftlichen Produktionskapazität.

Or. en

Änderungsantrag 3315
Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20g
	Kontroll- und Sanktionssystem
	Die Mitgliedstaaten richten gemäß Artikel 20b Absatz 3 Buchstabe f ein Kontroll- und Sanktionssystem ein. Die Mitgliedstaaten prüfen jährlich über die Zahlstellen oder die von ihnen zum Tätigwerden in ihrem Namen ermächtigten Einrichtungen im Wege von Verwaltungskontrollen die Beihilfe- und Zahlungsanträge im Hinblick auf die

Recht- und Ordnungsmäßigkeit gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a. Diese Kontrollen müssen um Vor-Ort-Kontrollen ergänzt werden, die mithilfe von Technologie aus der Ferne durchgeführt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 3316
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20h
	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
	(1) Jeder Mitgliedstaat richtet ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem („integriertes System“) ein. Es gilt für die in Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Verordnung über die nationalen Reformprogramme aufgeführten Interventionen.
	(2) Soweit erforderlich wird das integrierte System auch für die Verwaltung der verantwortungsvollen Betriebsführung gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung und in allen geeigneten Fällen für die Maßnahmen gemäß Titel VI [Bestimmungen über die Unterstützung der Gebiete in äußerster Randlage] der Verordnung über die nationalen Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums genutzt.
	(3) Das integrierte System umfasst:
	a) ein Überwachungssystem für die Landwirtschaft (AMS). Das AMS ist ein Verfahren der regelmäßigen und systematischen Beobachtung, Verfolgung und Bewertung landwirtschaftlicher Tätigkeiten und Verfahren mit

technologischen Mitteln, einschließlich anhand von Daten der Sentinel-Satelliten im Rahmen des Copernicus-Programms;

b) ein geodatenbasiertes und tierbezogenes Antragssystem (GSA). Das GSA ist ein digitales Instrument zur Antragstellung, mit dem der Begünstigte landwirtschaftliche Tätigkeiten und Verfahren des Betriebs angeben kann;

c) ein System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS);

d) ein System zur Identifizierung und Registrierung von Tieren;

e) ein System zur Identifizierung der Begünstigten der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Interventionen;

f) ein Kontroll- und Sanktionssystem. Die Mitgliedstaaten führen jährlich Verwaltungskontrollen bezüglich der Beihilfeanträge und der Zahlungsanträge durch, um deren Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Diese Kontrollen werden um Vor-Ort-Kontrollen ergänzt, die mittels Technologie aus der Ferne durchgeführt werden können. Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, keine Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen, wenn alle oder ein Teil der Fördervoraussetzungen für Maßnahmen im Rahmen des in Buchstabe a dieses Artikels genannten Überwachungssystems für die Landwirtschaft überwacht werden.

(4) Die Mitgliedstaaten bewerten jährlich die Qualität der Elemente des integrierten Systems gemäß Absatz 3 Buchstaben a, b und c nach der auf Unionsebene festgelegten Methode. Werden bei der Bewertung Mängel bei den Elementen des integrierten Systems festgestellt, so ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Abhilfemaßnahmen; andernfalls fordert die Kommission sie auf, einen Fahrplan mit einem detaillierten Zeitplan für die Umsetzung der ausstehenden Abhilfemaßnahmen auszuarbeiten. Der

Kommission werden bis zum 15. März, der auf das betreffende Kalenderjahr folgt, ein Bewertungsbericht und gegebenenfalls die Abhilfemaßnahmen und der Zeitplan für deren Umsetzung übermittelt.

(5) Die Kommission stellt den für das Überwachungssystem für die Landwirtschaft zuständigen Behörden oder den von diesen Behörden beauftragten Dienstleistern unentgeltlich die dafür erforderlichen Satellitendaten zur Verfügung. Für die Zwecke der qualitativen Bewertung des integrierten Systems nach Absatz 4 versorgt die Kommission sie unentgeltlich mit den notwendigen sehr hochauflösenden Bildern. Die Kommission bleibt Eigentümerin der Satellitendaten und -bilder.

(6) Das europäische Flächenüberwachungssystem umfasst zumindest Daten zu den Elementen des integrierten Systems nach Absatz 3 und gegebenenfalls Daten, die Landwirte gemäß Artikel 21 dieser Verordnung an Behörden übermitteln. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Dienste bereitstellen, um das europäische Flächenüberwachungssystem durch weitere Informationsquellen zum Nutzen der Landwirte zu ergänzen.

(7) Wo dies notwendig ist, um dafür zu sorgen, dass das in diesem Artikel vorgesehene integrierte System auf wirksame, kohärente und nichtdiskriminierende Weise angewendet wird, sodass die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 23 dieser Verordnung zu erlassen und diese Verordnung um Folgendes zu ergänzen:

a) Vorschriften über die auf Unionsebene festgelegte Methode für die jährliche qualitative Bewertung der Elemente des integrierten Systems gemäß Absatz 3

Buchstaben a, b und c; und b) Vorschriften über das LPIS gemäß Absatz 3 Buchstabe c.

(8) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen mit Vorschriften für

a) die Form und den Inhalt sowie die Modalitäten für die Übermittlung oder Bereitstellung an die Kommission von Folgendem:

i) des Bewertungsberichts gemäß Absatz 4;

ii) der Abhilfemaßnahmen der Mitgliedstaaten;

b) der grundlegenden Merkmale von und Regeln für

i) das AMS;

ii) das GSA;

iii) das LPIS

iv) das europäische Flächenüberwachungssystem. (9) Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 25 Absatz 3 erlassen.

Or. es

Änderungsantrag 3317
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20h
	Kontrollen und Sanktionen
	(1) Im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung führt Griechenland Überprüfungen in Form von Verwaltungs-, Waren- und Vor-Ort-Kontrollen durch.

(2) Bei der Einfuhr, der Verbringung, der Ausfuhr und dem Versand landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden umfassende Verwaltungskontrollen durchgeführt, zu denen auch Gegenkontrollen anhand der Belege gehören. Die Warenkontrollen, die auf den betreffenden kleineren Inseln des Ägäischen Meeres bei der Einfuhr oder Verbringung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durchgeführt werden, müssen sich auf eine repräsentative Stichprobe von mindestens 5 % der Lizenzen und Bescheinigungen erstrecken.

(3) Bei Maßnahmen zur Unterstützung der lokalen Erzeugung führt Griechenland Überprüfungen in Form von Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen durch.

(4) Die Verwaltungskontrollen müssen erschöpfend sein und Gegenkontrollen unter anderem mit Daten aus dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem umfassen.

(5) Die zuständige Behörde wählt aus den Antragstellern, die an der besonderen Versorgungsregelung teilnehmen und die lokale Erzeugung unterstützen, diejenigen, die einer Vor-Ort-Kontrolle unterzogen werden, auf der Grundlage einer Risikoanalyse und unter Berücksichtigung der Repräsentativität der eingereichten Beihilfeanträge aus und nimmt für jede Aktion stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen bei mindestens 5 % der Beihilfeanträge vor. Die Stichprobe muss zudem für jede einzelne Aktion mindestens 5 % der Mengen umfassen, für die die Beihilfe gewährt wird.

In allen geeigneten Fällen nutzt Griechenland das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem gemäß Artikel 20j (neu) der vorliegenden Verordnung.

Über jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein

detaillierter Kontrollbericht anzufertigen.

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 45 der NRP-Verordnung)

Änderungsantrag 3318
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20h
	Kontrollen und Sanktionen
	(1) Im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung führt Griechenland Überprüfungen in Form von Verwaltungs-, Waren- und Vor-Ort-Kontrollen durch.
	(2) Bei der Einfuhr, der Verbringung, der Ausfuhr und dem Versand landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden umfassende Verwaltungskontrollen durchgeführt, zu denen auch Gegenkontrollen anhand der Belege gehören. Die Warenkontrollen, die auf den betreffenden kleineren Inseln des Ägäischen Meeres bei der Einfuhr oder Verbringung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durchgeführt werden, müssen sich auf eine repräsentative Stichprobe von mindestens 5 % der Lizenzen und Bescheinigungen erstrecken.
	(3) Bei Maßnahmen zur Unterstützung der lokalen Erzeugung führt Griechenland Überprüfungen in Form von Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen durch.
	(4) Die Verwaltungskontrollen müssen

erschöpfend sein und Gegenkontrollen unter anderem mit Daten aus dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem umfassen.

(5) Die zuständige Behörde wählt aus den Antragstellern, die an der besonderen Versorgungsregelung teilnehmen und die lokale Erzeugung unterstützen, diejenigen, die einer Vor-Ort-Kontrolle unterzogen werden, auf der Grundlage einer Risikoanalyse und unter Berücksichtigung der Repräsentativität der eingereichten Beihilfeanträge aus und nimmt für jede Aktion stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen bei mindestens 5 % der Beihilfeanträge vor. Die Stichprobe muss zudem für jede einzelne Aktion mindestens 5 % der Mengen umfassen, für die die Beihilfe gewährt wird. In allen geeigneten Fällen nutzt Griechenland das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem gemäß Artikel 20j (neu) der vorliegenden Verordnung. Über jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein detaillierter Kontrollbericht anzufertigen.

Or. en

Änderungsantrag 3319
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20h
	Kontrollen und Sanktionen
	(1) Bei der Einfuhr, der Verbringung, der Ausfuhr und dem Versand landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden umfassende Verwaltungskontrollen durchgeführt, zu denen auch Gegenkontrollen anhand der Belege gehören. Die Warenkontrollen, die auf den betreffenden kleineren Inseln des

Ägäischen Meeres bei der Einfuhr oder Verbringung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durchgeführt werden, müssen sich auf eine repräsentative Stichprobe von mindestens 5 % der Lizenzen und Bescheinigungen erstrecken.

(2) Die Verwaltungskontrollen müssen erschöpfend sein und Gegenkontrollen unter anderem mit Daten aus dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem umfassen.

(3) Die zuständige Behörde wählt aus den Antragstellern, die an der besonderen Versorgungsregelung teilnehmen und die lokale Erzeugung unterstützen, diejenigen, die einer Vor-Ort-Kontrolle unterzogen werden, auf der Grundlage einer Risikoanalyse und unter Berücksichtigung der Repräsentativität der eingereichten Beihilfeanträge aus und nimmt für jede Aktion stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen bei mindestens 5 % der Beihilfeanträge vor. Die Stichprobe muss zudem für jede einzelne Aktion mindestens 5 % der Mengen umfassen, für die die Beihilfe gewährt wird.

In allen geeigneten Fällen nutzt Griechenland das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem gemäß Artikel 20j (neu) der vorliegenden Verordnung.

Über jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein detaillierter Kontrollbericht anzufertigen.

Or. en

Änderungsantrag 3320
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Artikel 20i

Europäisches und nationales GAP-Netzwerk

(1) Jeder Mitgliedstaat richtet spätestens zwölf Monate nach Genehmigung des Plans durch die Kommission ein nationales Netz für die GAP (im Folgenden „nationales GAP-Netz“) für die Vernetzung von Organisationen und Behörden, Beratern, Forschern und anderen Innovationsakteuren sowie anderen Akteuren im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung auf nationaler Ebene ein und unterstützt dieses. Die nationalen GAP-Netze bauen auf den Erfahrungen und Verfahren bezüglich Netzwerktätigkeiten in den Mitgliedstaaten auf.

(2) Die Kommission richtet auf Unionsebene ein europäisches Netzwerk für die Gemeinsame Agrarpolitik (im Folgenden „europäisches GAP-Netzwerk“) zur Vernetzung nationaler Netzwerke, Organisationen und staatlichen im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ein.

(3) Die nationalen GAP-Netzwerke und das europäische GAP-Netzwerk haben folgende Ziele:

a) Einbindung der Interessenträger in die Ausarbeitung und Durchführung der GAP-Interventionen des NRP-Plans;

b) Unterstützung der Verwaltungen der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der GAP-Interventionen;

c) Verbesserung der Qualität der NRP-Pläne und insbesondere der Maßnahmen in Bezug auf die Landwirtschaft sowie die Verbreitung der Ergebnisse;

d) Förderung von Innovation, Peer-to-Peer-Lernen und Wissensaustausch;

e) Steigerung der Überwachungs- und Evaluierungskapazitäten;

f) Verbreitung von Informationen zur GAP und zu Fördermöglichkeiten; sowie

g) Beitrag zur Weiterentwicklung der GAP.

(4) Zur Verwirklichung der in Absatz 6 genannten Ziele unternehmen die Netzwerke Folgendes:

a) Erhebung, Analyse und Verbreitung von Informationen zu bewährten Verfahren in Bezug auf die GAP sowie Analyse der Entwicklungen in den Bereichen Landwirtschaft und ländlicher Raum;

b) Kapazitätsaufbau für die Behörden der Mitgliedstaaten und für andere Akteure, die an der Durchführung, Überwachung und Evaluierung der NRP-Pläne in Bezug auf die GAP beteiligt sind;

c) Erleichterung von Austausch, Peer-to-Peer-Lernen und Netzwerktätigkeiten, gegebenenfalls auch Austausch mit Netzwerken in Drittländern;

d) Unterstützung der Vernetzung geförderter Kooperationsprojekte wie lokale Aktionsgruppen, operationelle EIP-AGRI-Gruppen gemäß Artikel 19 dieser Verordnung und Förderung der Verknüpfung mit anderen von der Union geförderten Strategien.

(5) Das europäische GAP-Netzwerk und die nationalen GAP-Netzwerke arbeiten zusammen und führen gemeinsame Aktivitäten durch, um die in Absatz 3 genannten Ziele zu verwirklichen. Das europäische GAP-Netzwerk verwendet eine unverwechselbare visuelle Identität.

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 57 der NRP-Verordnung)

Änderungsantrag 3321

Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20i
	Europäisches und nationales GAP-Netzwerk
	(1) Jeder Mitgliedstaat richtet spätestens zwölf Monate nach Genehmigung des Plans durch die Kommission ein nationales Netzwerk für die Gemeinsame Agrarpolitik (im Folgenden „nationales GAP-Netzwerk“) ein, das zur Vernetzung von Organisationen und staatlichen Stellen, Beratern, Forschern und anderen Innovationsakteuren sowie von anderen Akteuren im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung auf nationaler Ebene dient, und unterstützt dieses. Die nationalen GAP-Netzwerke bauen dabei auf den Erfahrungswerten und Verfahren der bestehenden Netzwerke in den Mitgliedstaaten auf.
	(2) Die Kommission richtet auf Unionsebene ein europäisches Netzwerk für die Gemeinsame Agrarpolitik (im Folgenden „europäisches GAP-Netzwerk“) zur Vernetzung nationaler Netzwerke, Organisationen und staatlichen im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ein.
	(3) Die nationalen GAP-Netzwerke und das europäische GAP-Netzwerk haben folgende Ziele:
	a) Einbindung der Interessenträger in die Ausarbeitung und Durchführung der GAP-Interventionen des NRP-Plans;
	b) Unterstützung der Verwaltungen der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der GAP-Interventionen;
	c) Verbesserung der Qualität der NRP-Pläne und insbesondere der Maßnahmen in Bezug auf die Landwirtschaft sowie die

Verbreitung der Ergebnisse;

d) Förderung von Innovation, Peer-to-Peer-Lernen und Wissensaustausch;

e) Steigerung der Überwachungs- und Evaluierungskapazitäten;

f) Verbreitung von Informationen zur GAP und zu Fördermöglichkeiten; sowie

g) Beitrag zur Weiterentwicklung der GAP.

(4) Zur Verwirklichung der in Absatz 6 genannten Ziele unternehmen die Netzwerke Folgendes:

a) Erhebung, Analyse und Verbreitung von Informationen zu bewährten Verfahren in Bezug auf die GAP sowie Analyse der Entwicklungen in den Bereichen Landwirtschaft und ländlicher Raum;

b) Kapazitätsaufbau für die Behörden der Mitgliedstaaten und für andere Akteure, die an der Durchführung, Überwachung und Evaluierung der NRP-Pläne in Bezug auf die GAP beteiligt sind;

c) Erleichterung von Austausch, Peer-to-Peer-Lernen und Netzwerktätigkeiten, gegebenenfalls auch Austausch mit Netzwerken in Drittländern;

d) Unterstützung der Netzwerktätigkeiten geförderter Kooperationsprojekte, wie lokale Aktionsgruppen nach Artikel 18a [LEADER] der vorliegenden Verordnung, die in Artikel 19 der vorliegenden Verordnung genannten operationellen Gruppen der EIP-AGRI und Förderung von Vernetzungen mit anderen von der Union geförderten Strategien.

(5) Das europäische GAP-Netzwerk und die nationalen GAP-Netzwerke arbeiten zusammen und führen gemeinsame Aktivitäten durch, um die in Absatz 3 genannten Ziele zu verwirklichen. Das europäische GAP-Netzwerk verwendet eine unverwechselbare visuelle Identität.

Or. en

Änderungsantrag 3322
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20i
	Europäisches und nationales GAP-Netzwerk
	(1) Jeder Mitgliedstaat richtet spätestens zwölf Monate nach Genehmigung des Plans durch die Kommission ein nationales Netzwerk für die Gemeinsame Agrarpolitik (im Folgenden „nationales GAP-Netzwerk“) ein, das zur Vernetzung von Organisationen und staatlichen Stellen, Beratern, Forschern und anderen Innovationsakteuren sowie von anderen Akteuren im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung auf nationaler Ebene dient, und unterstützt dieses. Die nationalen GAP-Netzwerke bauen dabei auf den Erfahrungswerten und Verfahren der bestehenden Netzwerke in den Mitgliedstaaten auf.
	(2) Die Kommission richtet auf Unionsebene ein europäisches Netzwerk für die Gemeinsame Agrarpolitik (im Folgenden „europäisches GAP-Netzwerk“) zur Vernetzung nationaler Netzwerke, Organisationen und staatlichen im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ein.
	(3) Die nationalen GAP-Netzwerke und das europäische GAP-Netzwerk haben folgende Ziele:
	a) Einbindung der Interessenträger in die Ausarbeitung und Durchführung der GAP-Interventionen des NRP-Plans;

b) Unterstützung der Verwaltungen der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der GAP-Interventionen;

c) Verbesserung der Qualität der NRP-Pläne und insbesondere der Maßnahmen in Bezug auf die Landwirtschaft sowie die Verbreitung der Ergebnisse;

d) Förderung von Innovation, Peer-to-Peer-Lernen und Wissensaustausch;

e) Steigerung der Überwachungs- und Evaluierungskapazitäten;

f) Verbreitung von Informationen zur GAP und zu Fördermöglichkeiten; sowie

g) Beitrag zur Weiterentwicklung der GAP.

(4) Zur Verwirklichung der in Absatz 6 genannten Ziele unternehmen die Netzwerke Folgendes:

a) Erhebung, Analyse und Verbreitung von Informationen zu bewährten Verfahren in Bezug auf die GAP sowie Analyse der Entwicklungen in den Bereichen Landwirtschaft und ländlicher Raum;

b) Kapazitätsaufbau für die Behörden der Mitgliedstaaten und für andere Akteure, die an der Durchführung, Überwachung und Evaluierung der NRP-Pläne in Bezug auf die GAP beteiligt sind;

c) Erleichterung von Austausch, Peer-to-Peer-Lernen und Netzwerktätigkeiten, gegebenenfalls auch Austausch mit Netzwerken in Drittländern;

d) Unterstützung der Netzwerktätigkeiten geförderter Kooperationsprojekte, wie lokale Aktionsgruppen nach Artikel 18a [LEADER] der vorliegenden Verordnung, die in Artikel 19 der vorliegenden Verordnung genannten operationellen Gruppen der EIP-AGRI und Förderung von Vernetzungen mit anderen von der Union geförderten Strategien.

(5) Das europäische GAP-Netzwerk und die nationalen GAP-Netzwerke arbeiten

zusammen und führen gemeinsame Aktivitäten durch, um die in Absatz 3 genannten Ziele zu verwirklichen. Das europäische GAP-Netzwerk verwendet eine unverwechselbare visuelle Identität.

Or. en

Änderungsantrag 3323
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 j (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20j
	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (IVKS)
	(1) Jeder Mitgliedstaat errichtet und betreibt ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (im Folgenden „integriertes System“). Es gilt für die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis g dieser Verordnung aufgeführten Interventionen.
	(2) Soweit erforderlich wird das integrierte System auch für die Verwaltung der verantwortungsvollen Betriebsführung gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung und in allen geeigneten Fällen für die Maßnahmen gemäß Titel VI [Bestimmungen über die Unterstützung der Gebiete in äußerster Randlage] der NRP-Verordnung genutzt.
	(3) Das integrierte System umfasst:
	a) ein Flächenüberwachungssystem (AMS): Das AMS ist ein Verfahren der regelmäßigen und systematischen Beobachtung, Verfolgung und Bewertung landwirtschaftlicher Tätigkeiten und Verfahren mit technologischen Mitteln, einschließlich anhand von Daten der Sentinel-Satelliten im Rahmen des

Copernicus-Programms;

b) ein geodatenbasiertes und tierbezogenes Antragssystem (GSA): Das GSA ist ein digitales Instrument zur Antragstellung, mit dem der Begünstigte landwirtschaftliche Tätigkeiten und Verfahren des Betriebs angeben kann;

c) ein System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS);

d) ein System zur Identifizierung und Registrierung von Tieren;

e) ein System zur Identifizierung der Begünstigten der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Interventionen;

f) ein Kontroll- und Sanktionssystem. Die Mitgliedstaaten führen jährlich Verwaltungskontrollen bezüglich des Beihilfeantrags und des Zahlungsantrags durch, um deren Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Diese Kontrollen müssen um Vor-Ort-Kontrollen ergänzt werden, die mittels Technologie aus der Ferne durchgeführt werden können. Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, keine Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen, wenn die Fördervoraussetzungen für Maßnahmen im Rahmen des Überwachungssystems für die Landwirtschaft gemäß Buchstabe a dieses Artikels überwacht werden.

(4) Die Mitgliedstaaten bewerten jährlich die Qualität der Elemente des integrierten Systems gemäß Absatz 3 Buchstaben a, b und c nach der auf Unionsebene festgelegten Methode.

Werden bei der Bewertung Mängel bei den Elementen des integrierten Systems festgestellt, so ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Abhilfemaßnahmen; andernfalls fordert die Kommission sie auf, einen Fahrplan mit einem detaillierten Zeitplan für die Umsetzung der ausstehenden Abhilfemaßnahmen auszuarbeiten. Der Kommission werden bis zum 15. Februar,

der auf das betreffende Kalenderjahr folgt, ein Bewertungsbericht und gegebenenfalls die Abhilfemaßnahmen mit dem Zeitplan für ihre Durchführung übermittelt.

(5) Die Kommission stellt den für das Flächenüberwachungssystem zuständigen Behörden oder den von diesen Behörden beauftragten Dienstleistern unentgeltlich die dafür erforderlichen Satellitendaten zur Verfügung. Für die Zwecke der qualitativen Bewertung des integrierten Systems nach Absatz 4 versorgt die Kommission sie unentgeltlich mit den notwendigen sehr hochauflösenden Bildern. Die Kommission bleibt Eigentümerin der Satellitendaten und -bilder.

(6) Unbeschadet der Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für die Einrichtung und Anwendung des integrierten Systems richten die Mitgliedstaaten das europäische Landüberwachungssystem ein. Dadurch werden Landwirte mit Informationen zur nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Betriebe unterstützt. Außerdem liefert es Daten für die Entwicklung und Überwachung der GAP und fördert den Austausch von Daten über die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe.

(7) Das europäische Landüberwachungssystem umfasst zumindest Daten zu den Elementen des integrierten Systems nach Absatz 3 und gegebenenfalls Daten, die Landwirte gemäß Artikel 21 dieser Verordnung an Behörden übermitteln. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Dienste bereitstellen, um das europäische Landüberwachungssystem durch weitere Informationsquellen zum Nutzen der Landwirte zu ergänzen.

(8) Wo dies notwendig ist, um dafür zu sorgen, dass das in diesem Kapitel vorgesehene integrierte System auf wirksame, kohärente und

nichtdiskriminierende Weise angewendet wird, mit der die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 23 zu erlassen und diese Verordnung um Folgendes zu ergänzen:

a) Vorschriften über die auf Unionsebene festgelegte Methode für die jährliche qualitative Bewertung der Elemente des integrierten Systems gemäß Absatz 3 Buchstaben a, b und c;

b) Vorschriften über das LPIS gemäß Absatz 3 Buchstabe c.

(9) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen mit Vorschriften für

a) Form und Inhalt folgender Unterlagen sowie Einzelheiten dazu, wie diese der Kommission zu übermitteln oder zur Verfügung zu stellen sind:

i) des Bewertungsberichts gemäß Absatz 4;

ii) der Abhilfemaßnahmen der Mitgliedstaaten;

b) grundlegende Merkmale von und Regeln für

i) das AMS;

ii) das GSA;

iii) das LPIS;

iv) das europäische Landüberwachungssystem.

(10) Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 25 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren [Ausschussverfahren, Prüfverfahren] erlassen.

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 70 der NRP-Verordnung)

Änderungsantrag 3324
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 j (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20j
	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (IVKS)
	(1) Jeder Mitgliedstaat errichtet und betreibt ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (im Folgenden „integriertes System“). Es gilt für die in Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a bis g der NRP-Verordnung aufgeführten Interventionen.
	(2) Soweit erforderlich wird das integrierte System auch für die Verwaltung der verantwortungsvollen Betriebsführung gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung und in allen geeigneten Fällen für die Maßnahmen gemäß Titel VI [Bestimmungen über die Unterstützung der Gebiete in äußerster Randlage] der NRP-Verordnung genutzt.
	(3) Das integrierte System umfasst:
	a) ein Flächenüberwachungssystem (AMS): Das AMS ist ein Verfahren der regelmäßigen und systematischen Beobachtung, Verfolgung und Bewertung landwirtschaftlicher Tätigkeiten und Verfahren mit technologischen Mitteln, einschließlich anhand von Daten der Sentinel-Satelliten im Rahmen des Copernicus-Programms;
	b) ein geodatenbasiertes und tierbezogenes Antragssystem (GSA): Das GSA ist ein digitales Instrument zur Antragstellung, mit dem der Begünstigte landwirtschaftliche Tätigkeiten und Verfahren des Betriebs angeben kann;
	c) ein System zur Identifizierung

landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS);

d) ein System zur Identifizierung und Registrierung von Tieren;

e) ein System zur Identifizierung der Begünstigten der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Interventionen;

f) ein Kontroll- und Sanktionssystem. Die Mitgliedstaaten führen jährlich Verwaltungskontrollen bezüglich des Beihilfeantrags und des Zahlungsantrags durch, um deren Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Diese Kontrollen müssen um Vor-Ort-Kontrollen ergänzt werden, die mittels Technologie aus der Ferne durchgeführt werden können. Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, keine Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen, wenn sämtliche oder ein Teil der Fördervoraussetzungen für Maßnahmen im Rahmen des Flächenüberwachungssystems gemäß Buchstabe a dieses Artikels überwacht werden.

(4) Die Mitgliedstaaten bewerten jährlich die Qualität der Elemente des integrierten Systems gemäß Absatz 3 Buchstaben a, b und c nach der auf Unionsebene festgelegten Methode. Werden bei der Bewertung Mängel bei den Elementen des integrierten Systems festgestellt, so ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Abhilfemaßnahmen; andernfalls fordert die Kommission sie auf, einen Fahrplan mit einem detaillierten Zeitplan für die Umsetzung der ausstehenden Abhilfemaßnahmen auszuarbeiten.

Der Kommission werden bis zum 15. März des auf das betreffende Kalenderjahr folgenden Jahres ein Bewertungsbericht und gegebenenfalls die Abhilfemaßnahmen mit dem Zeitplan für ihre Durchführung übermittelt.

(5) Die Kommission stellt den für das Flächenüberwachungssystem zuständigen Behörden oder den von diesen Behörden

beauftragten Dienstleistern unentgeltlich die dafür erforderlichen Satellitendaten zur Verfügung. Für die Zwecke der qualitativen Bewertung des integrierten Systems nach Absatz 4 versorgt die Kommission sie unentgeltlich mit den notwendigen sehr hochauflösenden Bildern. Die Kommission bleibt Eigentümerin der Satellitendaten und -bilder.

(6) Das europäische Landüberwachungssystem umfasst zumindest Daten zu den Elementen des integrierten Systems nach Absatz 3 und gegebenenfalls Daten, die Landwirte gemäß Artikel 21 dieser Verordnung an Behörden übermitteln. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Dienste bereitstellen, um das europäische Landüberwachungssystem durch weitere Informationsquellen zum Nutzen der Landwirte zu ergänzen.

(7) Wo dies notwendig ist, um dafür zu sorgen, dass das in diesem Kapitel vorgesehene integrierte System auf wirksame, kohärente und nichtdiskriminierende Weise angewendet wird, mit der die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 23 zu erlassen und diese Verordnung um Folgendes zu ergänzen:

a) Vorschriften über die auf Unionsebene festgelegte Methode für die jährliche qualitative Bewertung der Elemente des integrierten Systems gemäß Absatz 3 Buchstaben a, b und c; und

b) Vorschriften über das LPIS gemäß Absatz 3 Buchstabe c.

(8) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen mit Vorschriften für

a) Form und Inhalt folgender Unterlagen sowie Einzelheiten dazu, wie diese der Kommission zu übermitteln oder zur

Verfügung zu stellen sind:

i) des Bewertungsberichts gemäß Absatz 4;

ii) der Abhilfemaßnahmen der Mitgliedstaaten;

b) grundlegende Merkmale von und Regeln für

i) das AMS;

ii) das GSA;

iii) das LPIS;

iv) das europäische Landüberwachungssystem.

(9) Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 25 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 3325
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 j (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20j
	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (IVKS)
	(1) Jeder Mitgliedstaat errichtet und betreibt ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (im Folgenden „integriertes System“). Es gilt für die in Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a bis g der NRP-Verordnung aufgeführten Interventionen.
	(2) Soweit erforderlich wird das integrierte System auch für die Verwaltung der verantwortungsvollen Betriebsführung gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung und in allen

geeigneten Fällen für die Maßnahmen gemäß Titel VI [Bestimmungen über die Unterstützung der Gebiete in äußerster Randlage] der NRP-Verordnung genutzt.

(3) Das integrierte System umfasst:

a) ein Flächenüberwachungssystem (AMS): Das AMS ist ein Verfahren der regelmäßigen und systematischen Beobachtung, Verfolgung und Bewertung landwirtschaftlicher Tätigkeiten und Verfahren mit technologischen Mitteln, einschließlich anhand von Daten der Sentinel-Satelliten im Rahmen des Copernicus-Programms;

b) ein geodatenbasiertes und tierbezogenes Antragssystem (GSA): Das GSA ist ein digitales Instrument zur Antragstellung, mit dem der Begünstigte landwirtschaftliche Tätigkeiten und Verfahren des Betriebs angeben kann;

c) ein System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS);

d) ein System zur Identifizierung und Registrierung von Tieren;

e) ein System zur Identifizierung der Begünstigten der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Interventionen;

f) ein Kontroll- und Sanktionssystem. Die Mitgliedstaaten führen jährlich Verwaltungskontrollen bezüglich des Beihilfeantrags und des Zahlungsantrags durch, um deren Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Diese Kontrollen müssen um Vor-Ort-Kontrollen ergänzt werden, die mittels Technologie aus der Ferne durchgeführt werden können. Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, keine Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen, wenn sämtliche oder ein Teil der Fördervoraussetzungen für Maßnahmen im Rahmen des Flächenüberwachungssystems gemäß Buchstabe a dieses Artikels überwacht werden.

(4) Die Mitgliedstaaten bewerten jährlich die Qualität der Elemente des integrierten Systems gemäß Absatz 3 Buchstaben a, b und c nach der auf Unionsebene festgelegten Methode. Werden bei der Bewertung Mängel bei den Elementen des integrierten Systems festgestellt, so ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Abhilfemaßnahmen; andernfalls fordert die Kommission sie auf, einen Fahrplan mit einem detaillierten Zeitplan für die Umsetzung der ausstehenden Abhilfemaßnahmen auszuarbeiten. Der Kommission werden bis zum 15. März des auf das betreffende Kalenderjahr folgenden Jahres ein Bewertungsbericht und gegebenenfalls die Abhilfemaßnahmen mit dem Zeitplan für ihre Durchführung übermittelt.

(5) Die Kommission stellt den für das Flächenüberwachungssystem zuständigen Behörden oder den von diesen Behörden beauftragten Dienstleistern unentgeltlich die dafür erforderlichen Satellitendaten zur Verfügung. Für die Zwecke der qualitativen Bewertung des integrierten Systems nach Absatz 4 versorgt die Kommission sie unentgeltlich mit den notwendigen sehr hochauflösenden Bildern. Die Kommission bleibt Eigentümerin der Satellitendaten und -bilder.

(6) Das europäische Landüberwachungssystem umfasst zumindest Daten zu den Elementen des integrierten Systems nach Absatz 3 und gegebenenfalls Daten, die Landwirte gemäß Artikel 21 dieser Verordnung an Behörden übermitteln. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Dienste bereitstellen, um das europäische Landüberwachungssystem durch weitere Informationsquellen zum Nutzen der Landwirte zu ergänzen.

(7) Wo dies notwendig ist, um dafür zu sorgen, dass das in diesem Kapitel vorgesehene integrierte System auf

wirksame, kohärente und nichtdiskriminierende Weise angewendet wird, mit der die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 23 zu erlassen und diese Verordnung um Folgendes zu ergänzen:

a) Vorschriften über die auf Unionsebene festgelegte Methode für die jährliche qualitative Bewertung der Elemente des integrierten Systems gemäß Absatz 3 Buchstaben a, b und c;

b) Vorschriften über das LPIS gemäß Absatz 3 Buchstabe c.

(8) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen mit Vorschriften für

a) Form und Inhalt folgender Unterlagen sowie Einzelheiten dazu, wie diese der Kommission zu übermitteln oder zur Verfügung zu stellen sind:

i) des Bewertungsberichts gemäß Absatz 4;

ii) der Abhilfemaßnahmen der Mitgliedstaaten;

b) grundlegende Merkmale von und Regeln für

i) das AMS;

ii) das GSA;

iii) das LPIS;

iv) das europäische Landüberwachungssystem.

(9) Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 25 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren [Ausschussverfahren, Prüfverfahren] erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 3326
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Daten-Governance im Rahmen der GAP zuständige Behörde	***Interoperabilität von Datenbanken und die*** für die Daten-Governance im Rahmen der GAP zuständige Behörde

Or. en

Begründung

Die mangelnde Interoperabilität ist eine der Hauptursachen für die Komplexität der Schnittstelle zwischen Landwirten, der GAP und dem InVeKoS. Eine Verbesserung der Interoperabilität bietet eine wichtige Möglichkeit, die Umsetzung der Politik zu vereinfachen, anstatt Vorschriften abzubauen und dadurch auf politische Ergebnisse zu verzichten, die die Lebens- und Existenzbedingungen verbessern würden. Nachdem die Mitgliedstaaten die Standpunkte des Parlaments und der Kommission, sich im Rahmen der Trilogverhandlungen zur „Vereinfachung“ im Herbst 2025 mit dieser Frage zu befassen, abgelehnt hatten, sagten sie zudem zu, die Interoperabilität dieses Mal anzugehen.

Änderungsantrag 3327
Stefan Köhler, Monika Hohlmeier, Tomáš Zdechovský, Marion Walsmann, Norbert Lins

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Daten-Governance im Rahmen der GAP ***zuständige Behörde***	Daten-Governance im Rahmen der GAP

Or. en

Änderungsantrag 3328
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) (-1) Im Interesse einer Vereinfachung der Schnittstelle, über die die Begünstigten interagieren, und der Informationen, die sie für den Zugang zu Unterstützung bereitstellen müssen, sowie um den Grundsatz einer Kontrolle pro Jahr und Begünstigtem so weit wie möglich umzusetzen, investieren die Mitgliedstaaten in die Herstellung der Interoperabilität der Datenbanken. Die zu integrierenden und interoperabel zu gestaltenden Datenfelder tragen den Zielen der GAP sowie den Zahlungen und Interventionen im Rahmen der GAP Rechnung, indem das InVeKoS, das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS-GIS) und die zugehörigen Datenebenen mit Umwelt-, Biodiversitäts- und Landschaftsinformationen mit Informationen zur Überwachung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen natürlichen Ressourcen, einschließlich Boden und Wasser, verknüpft werden.
	(0) Die Kommission und die Europäische Investitionsbank (EIB) stellen den Mitgliedstaaten Zuschüsse und Darlehen für Investitionen zur Aktualisierung und zur Steigerung der Effizienz und Interoperabilität ihrer Informationssysteme sowie technische Unterstützung durch die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) der Kommission zur Verfügung.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten tragen die Kosten des InVeKoS selbst. Um jedoch die Systeme so zu aktualisieren, dass Verfahren vereinfacht und der Verwaltungsaufwand für Landwirte minimiert wird und Informationen in geringerem Umfang abgefragt oder erhoben werden müssen, sind Investitionen erforderlich, mit denen die Interoperabilität zwischen

Datenbanken verbessert wird. Bei einer angemessenen Interoperabilität könnte auf den Großteil der Vor-Ort-Kontrollen verzichtet werden oder könnten Antragsformulare automatisch auf der Grundlage der Art der vom Landwirt bewirtschafteten Flächen oder der darauf vorhandenen Elemente erstellt werden, sodass sich der Verwaltungsaufwand für Landwirte darauf beschränken würde, aus einer Liste von Zahlungsoptionen die zutreffenden auszuwählen.

Änderungsantrag 3329
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine Behörde, die für die Ergreifung oder Koordinierung von Aktionen zur Erreichung und Aufrechterhaltung der nationalen und grenzübergreifenden Interoperabilität zwischen den Informationssystemen zuständig ist, die für die Durchführung, Verwaltung, Überwachung und Evaluierung der GAP zum Nutzen der Landwirte und anderer GAP-Begünstigter genutzt werden. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet Interoperabilität die Fähigkeit von Informationssystemen, durch die gemeinsame Nutzung von Daten mittels elektronischer Kommunikation miteinander zu interagieren.	(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine ***öffentliche und unabhängige*** Behörde, die für die Ergreifung oder Koordinierung von Aktionen zur Erreichung und Aufrechterhaltung der nationalen und grenzübergreifenden Interoperabilität zwischen den Informationssystemen zuständig ist, die für die Durchführung, Verwaltung, Überwachung und Evaluierung der GAP zum Nutzen der Landwirte und anderer GAP-Begünstigter genutzt werden. ***Zur Gewährleistung der Souveränität der landwirtschaftlichen Daten und zur Verhinderung von Interessenkonflikten stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass es sich bei dieser Behörde nicht um eine private Einrichtung oder eine Einrichtung handelt, die strukturell oder finanziell mit der Agrarindustrie, multinationalen Technologieunternehmen oder privaten Beratungsunternehmen verbunden ist. Eine Übertragung oder Auslagerung der wesentlichen Regulierungs- und Datenverwaltungsaufgaben dieser Behörde auf bzw. an private Akteure ist nicht gestattet.*** Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet Interoperabilität die Fähigkeit von Informationssystemen, durch die gemeinsame Nutzung von Daten mittels elektronischer Kommunikation miteinander zu interagieren.

Or. fr

Änderungsantrag 3330
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine Behörde, die für die Ergreifung oder Koordinierung von Aktionen zur Erreichung und Aufrechterhaltung der nationalen und grenzübergreifenden Interoperabilität zwischen den Informationssystemen zuständig ist, die für die Durchführung, Verwaltung, Überwachung und Evaluierung der GAP zum Nutzen der Landwirte und anderer GAP-Begünstigter genutzt werden. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet Interoperabilität die Fähigkeit von Informationssystemen, durch die gemeinsame Nutzung von Daten mittels elektronischer Kommunikation miteinander zu interagieren.	(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine Behörde, die für die Ergreifung oder Koordinierung von Aktionen zur Erreichung und Aufrechterhaltung der nationalen und grenzübergreifenden Interoperabilität zwischen den Informationssystemen zuständig ist, die für die Durchführung, Verwaltung, Überwachung und Evaluierung der GAP zum Nutzen der Landwirte und anderer GAP-Begünstigter genutzt werden***, einschließlich der Verarbeitung, Zusammenführung und gemeinsamen Nutzung von Informationen, Daten und Aufzeichnungen von der Parzellenebene bis zur Ebene zwischen den Mitgliedstaaten, und zwar nur in dem Umfang, der erforderlich ist, um das Unionsrecht anzuwenden, seine Anwendung zu überprüfen oder zu vereinfachen***. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet Interoperabilität die Fähigkeit von Informationssystemen, durch die gemeinsame Nutzung von Daten mittels elektronischer Kommunikation miteinander zu interagieren. ***Die Begünstigten behalten gegebenenfalls das Eigentum an ihren Rohdaten; bei der Koordinierung der Daten ist die Privatsphäre der Begünstigten zu schützen, wobei für die Koordinierung vorzugsweise anonymisierte eindeutige Kennungen verwendet werden.***

Or. en

Änderungsantrag 3331
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine Behörde, die für die Ergreifung oder Koordinierung von Aktionen zur Erreichung und Aufrechterhaltung der nationalen und grenzübergreifenden Interoperabilität zwischen den Informationssystemen zuständig ist, die für die Durchführung, Verwaltung, Überwachung und Evaluierung der GAP zum Nutzen der Landwirte und anderer GAP-Begünstigter genutzt werden. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet Interoperabilität die Fähigkeit von Informationssystemen, durch die gemeinsame Nutzung von Daten mittels elektronischer Kommunikation miteinander zu interagieren.	(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine Behörde, die für die Ergreifung oder Koordinierung von Aktionen zur Erreichung und Aufrechterhaltung der nationalen und grenzübergreifenden Interoperabilität zwischen den Informationssystemen zuständig ist, die für die Durchführung, Verwaltung, Überwachung und Evaluierung der GAP zum Nutzen der Landwirte und anderer GAP-Begünstigter genutzt werden. ***Diese Behörde handelt auf der Grundlage der bestehenden Verwaltungsstrukturen und sorgt für eine wirksame Koordinierung mit den Zahlstellen.*** Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet Interoperabilität die Fähigkeit von Informationssystemen, durch die gemeinsame Nutzung von Daten mittels elektronischer Kommunikation miteinander zu interagieren.

Or. en

Änderungsantrag 3332
Stefan Köhler, Monika Hohlmeier, Tomáš Zdechovský, Marion Walsmann, Norbert Lins, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Im Rahmen dieser Datenerhebung führt die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats auch die Informationen

über die Eigentums- und Kontrollstrukturen der Begünstigten gemäß Artikel 6 Absatz 5 zusammen.

Or. en

Änderungsantrag 3333
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten können satellitengestützte Überwachungssysteme nutzen, um die Einführung und Beibehaltung von Umweltverfahren und Zwischenfrüchten zu überprüfen. Legen die Mitgliedstaaten kalendarische agrotechnische Fristen für die Aussaat oder andere Anbauarbeiten als Voraussetzung für die Gewährung von Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung fest, so sehen sie bei diesen Fristen Flexibilität vor, wenn widrige Witterungsverhältnisse, insbesondere Dürre oder übermäßige Bodenfeuchtigkeit, eine rechtzeitige Aussaat verhindern. Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1a genannten satellitengestützten Überwachungssysteme nutzen, um den tatsächlichen Aufgang der Kulturen als alternatives Mittel zum Nachweis der Einhaltung der Anbauanforderungen zu überprüfen, anstatt die Einhaltung der kalendarischen Frist zugrunde zu legen.

Or. en

Änderungsantrag 3334
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Verlangt ein Mitgliedstaat von Landwirten die Nutzung interoperabler digitaler Informationssysteme, so muss er mit Unterstützung der Kommission sicherstellen, dass
	a) die für die Einhaltung der Vorschriften erforderlichen digitalen Instrumente für alle Landwirte zugänglich und erschwinglich sind,
	b) angemessene technische Unterstützung und Schulungsmöglichkeiten für Landwirte zur Verfügung stehen, unter anderem durch Beratungsdienste;
	c) Vorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten, einschließlich ihrer Aggregation und Anonymisierung, getroffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 3335
Nina Carberry, Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) fordert eine klare Unionsmetrik zur Ermittlung und Nachverfolgung der GAP-bezogenen Ausgaben für den ländlichen Raum, damit die Unterstützung für ländliche Gebiete messbar und zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbar ist und für Landwirte und ländliche Gemeinschaften sichtbar gemacht wird;

Or. en

Änderungsantrag 3336
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Garantien für den Schutz, die Aggregation, die Anonymisierung und die Sekundärnutzung landwirtschaftlicher Daten, um sicherzustellen, dass der Datenaustausch keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursacht, das Geschäftsgeheimnis gewahrt bleibt und es Landwirten, Genossenschaften und anderen Begünstigten ermöglicht, eine angemessene Kontrolle über ihre Tätigkeitsdaten zu behalten.

Or. es

Begründung

Die Interoperabilität von Daten kann zur Vereinfachung beitragen, jedoch nur, wenn die Informationen von Landwirten, Genossenschaften und Begünstigten angemessen geschützt werden.

Änderungsantrag 3337
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Ermittlung möglicher Synergien mit anderen Interoperabilitätsinitiativen der Union und der Mitgliedstaaten**.**	b) ***b)*** Ermittlung möglicher Synergien mit anderen Interoperabilitätsinitiativen der Union und der Mitgliedstaaten***, einschließlich der Einbeziehung von Stellen oder Einrichtungen, die nach nationalem Recht für die Erhebung und Übermittlung zusätzlicher Daten benannt wurden, die für eine vollständige Interoperabilität erforderlich sind***.

Or. en

Begründung

Daten stellen mittlerweile eine grundlegende Informationsquelle für die Gestaltung der Politik und die Bewertung ihrer Ergebnisse dar. In diesem Zusammenhang sind die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Daten von wesentlicher Bedeutung, und es ist von strategischer Bedeutung, die Möglichkeit vorzusehen, bereits nach nationalem Recht anerkannten Einrichtungen die Datenerhebung zu übertragen, etwa Stellen oder Organisationen, die an der Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Agrarpolitik beteiligt sind, nicht zuletzt um die Beziehungen zwischen landwirtschaftlichen Unternehmen und nationalen Behörden zu vereinfachen.

Änderungsantrag 3338
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Ermittlung möglicher Synergien mit anderen Interoperabilitätsinitiativen der Union und der Mitgliedstaaten.	b) Ermittlung möglicher Synergien mit anderen Interoperabilitätsinitiativen der Union und der Mitgliedstaaten***, einschließlich der Einbeziehung von Stellen oder Einrichtungen, die gemäß nationalem Recht für die Erhebung und Übermittlung weiterer Daten benannt wurden, die für eine vollständige Interoperabilität von Nutzen sind***.

Or. it

Begründung

Daten stellen heute eine grundlegende Informationsquelle für die Steuerung öffentlicher Politiken und die Bewertung ihrer Ergebnisse dar. In diesem Zusammenhang werden die Genauigkeit und die Zuverlässigkeit der Daten zu wesentlichen Anforderungen, und es ist von strategischer Bedeutung, die Möglichkeit vorzusehen, die Rolle der Datenerhebung bereits nach nationalem Recht anerkannten Stellen zu übertragen, wie beispielsweise Einrichtungen oder Organisationen, die an der Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik mitwirken – auch im Hinblick auf eine Vereinfachung der Beziehungen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und den nationalen Behörden.

Änderungsantrag 3339

Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) c) Modalitäten für den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich ihrer Aggregation und Anonymisierung

Or. en

Änderungsantrag 3340
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Methoden für den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich ihrer Aggregation und Anonymisierung.

Or. ro

Änderungsantrag 3341
Barry Cowen, Asger Christensen, Emma Wiesner, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) c) Modalitäten für den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich ihrer Aggregation und Anonymisierung

Or. en

Änderungsantrag 3342
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) c) Modalitäten für den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich ihrer Aggregation und Anonymisierung

Or. en

Begründung

System should be voluntary. There is a need to ensure more clarity when it comes to the rules governing data access, individual data protection (aggregation, anonymisation) and secondary use of farm-level data as well as preventing its misuse. This clarification would need to be provided for as early on as the basic act. As already mentioned in point 3.8, as a principle, any data collection system should respect strict data protection rules and business confidentiality, avoid unnecessary administrative burden, ensure farmers retain control over the use of their data as per the EU Code of Conduct on Agricultural Data Sharing and the Data Governance Act. Digitalisation must reduce the administrative burden on farmers and cooperatives and farmers organisations already play an important role in this regard.

Aspects with a direct impact on CAP implementation and on farmers such as these need to be part of the basic act. Whenever this is not possible, that implementing acts would be more appropriate than delegated acts, but they should only be used when such aspects cannot be specified in the basic act.

Änderungsantrag 3343
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Modalitäten für den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich ihrer Aggregation und Anonymisierung

Or. en

Änderungsantrag 3344

Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stützen ihre Bedarfsermittlung und die Ausgestaltung der Maßnahmen so weit wie möglich auf den Grundsatz, dass Daten nur einmal erhoben und weiterverwendet werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

System should be voluntary. There is a need to ensure more clarity when it comes to the rules governing data access, individual data protection (aggregation, anonymisation) and secondary use of farm-level data as well as preventing its misuse. This clarification would need to be provided for as early on as the basic act. As already mentioned in point 3.8, as a principle, any data collection system should respect strict data protection rules and business confidentiality, avoid unnecessary administrative burden, ensure farmers retain control over the use of their data as per the EU Code of Conduct on Agricultural Data Sharing and the Data Governance Act. Digitalisation must reduce the administrative burden on farmers and cooperatives and farmers organisations already play an important role in this regard.

Aspects with a direct impact on CAP implementation and on farmers such as these need to be part of the basic act. Whenever this is not possible, that implementing acts would be more appropriate than delegated acts, but they should only be used when such aspects cannot be specified in the basic act.

Änderungsantrag 3345
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stützen ihre Bedarfsermittlung und die Ausgestaltung der Maßnahmen so weit wie möglich auf den Grundsatz, dass Daten nur einmal erhoben und weiterverwendet werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3346
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***stützen ihre Bedarfsermittlung und die Ausgestaltung der Maßnahmen so weit wie möglich auf den Grundsatz, dass*** Daten nur einmal erhoben und weiterverwendet werden.	***Bei der Durchführung dieser Verordnung stellen*** die Mitgliedstaaten ***sicher, dass die von Landwirten und anderen GAP-Begünstigten bereitgestellten*** Daten nur einmal erhoben und ***in den verschiedenen Informationssystemen*** weiterverwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 3347
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei den in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Elementen berücksichtigt der Mitgliedstaat insbesondere die Notwendigkeit, einen Rahmen für eine einheitliche digitale Identität zu schaffen, und erwägt die Angleichung an die Verordnung (EU) Nr. 910/2014, auch in Bezug auf die europäische Brieftasche für die digitale Identität für natürliche und juristische Personen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

System should be voluntary. There is a need to ensure more clarity when it comes to the rules governing data access, individual data protection (aggregation, anonymisation) and secondary use of farm-level data as well as preventing its misuse. This clarification would

need to be provided for as early on as the basic act. As already mentioned in point 3.8, as a principle, any data collection system should respect strict data protection rules and business confidentiality, avoid unnecessary administrative burden, ensure farmers retain control over the use of their data as per the EU Code of Conduct on Agricultural Data Sharing and the Data Governance Act. Digitalisation must reduce the administrative burden on farmers and cooperatives and farmers organisations already play an important role in this regard.

Aspects with a direct impact on CAP implementation and on farmers such as these need to be part of the basic act. Whenever this is not possible, that implementing acts would be more appropriate than delegated acts, but they should only be used when such aspects cannot be specified in the basic act.

Änderungsantrag 3348
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei den in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Elementen berücksichtigt der Mitgliedstaat insbesondere die Notwendigkeit, einen Rahmen für eine einheitliche digitale Identität zu schaffen, und erwägt die Angleichung an die Verordnung (EU) Nr. 910/2014, auch in Bezug auf die europäische Brieftasche für die digitale Identität für natürliche und juristische Personen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3349
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Daten, die über interoperable Informationssysteme gemäß dieser Verordnung weitergegeben werden, werden anonymisiert und ausschließlich

für Zwecke im Zusammenhang mit der Durchführung, Überwachung und Bewertung der GAP oder für statistische Zwecke verwendet.

Or. en

Änderungsantrag 3350
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Erhebung, die Verarbeitung, der Austausch und die Veröffentlichung von Daten im Rahmen der GAP sind auf das für die Verwaltung, Kontrolle, Überwachung und Bewertung der Interventionen unbedingt erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt. Zusätzliche Informationen über die Eigentumsstruktur, das Eigentum an Grundstücken, Pachtverhältnisse, Vermögens- oder Unternehmensdaten der Begünstigten dürfen nicht verlangt oder veröffentlicht werden, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich und im geltenden Unionsrecht ausdrücklich vorgesehen. Es gilt der Grundsatz der einmaligen Erfassung, wobei doppelte Ersuchen um Informationen, die bereits in amtlichen Verwaltungsunterlagen enthalten sind, zu vermeiden sind.

Or. es

Begründung

Die Vereinfachung muss sich auch auf die Datenverwaltung erstrecken. Die GAP darf weder neuen Verwaltungsaufwand verursachen noch sensible Vermögens- oder Produktionsdaten von Landwirten und Viehzüchtern offenlegen.

Änderungsantrag 3351

Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten legen der Kommission bis zum 16. Dezember jedes Kalenderjahres einen Jahresbericht über die Umsetzung des Fahrplans vor, in dem die Fortschritte bei der Umsetzung der im Fahrplan festgelegten Schritte und Maßnahmen sowie der Zeitrahmen bewertet werden.	Die Mitgliedstaaten legen der Kommission bis zum 16. Dezember jedes Kalenderjahres einen Jahresbericht über die Umsetzung des Fahrplans vor, in dem die Fortschritte bei der Umsetzung der im Fahrplan festgelegten Schritte und Maßnahmen sowie der Zeitrahmen bewertet werden. ***Die Anforderungen an die jährliche Berichterstattung müssen verhältnismäßig bleiben und dürfen keine zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Landwirte oder nationale Verwaltungen verursachen.***

Or. en

Änderungsantrag 3352
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***legen*** der Kommission bis zum 16. Dezember ***jedes Kalenderjahres einen Jahresbericht*** über die Umsetzung des Fahrplans vor, in dem die Fortschritte bei der Umsetzung der im Fahrplan festgelegten Schritte und Maßnahmen sowie der Zeitrahmen bewertet werden.	***Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ihre Fahrpläne bis zum 16. Dezember 2028. Anschließend legen*** die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 16. Dezember ***2031 einen Zwischenbericht und bis zum 16. Dezember 2034 einen Abschlussbericht*** über die Umsetzung des Fahrplans vor, in dem die Fortschritte bei der Umsetzung der im Fahrplan festgelegten Schritte und Maßnahmen sowie der Zeitrahmen bewertet werden.

Or. pt

Änderungsantrag 3353
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten legen der Kommission ***bis zum 16. Dezember jedes Kalenderjahres einen Jahresbericht*** über die Umsetzung des Fahrplans vor, in dem die Fortschritte bei der Umsetzung der im Fahrplan festgelegten Schritte und Maßnahmen sowie der Zeitrahmen bewertet werden.	Die Mitgliedstaaten legen der Kommission ***während der Laufzeit des Programms zwei Berichte*** über die Umsetzung des Fahrplans vor, in dem die Fortschritte bei der Umsetzung der im Fahrplan festgelegten Schritte und Maßnahmen sowie der Zeitrahmen bewertet werden: ***einen Halbzeitbericht und einen Bericht bei Abschluss des Programms***.

Or. fr

Änderungsantrag 3354
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erforderlichenfalls legen die Mitgliedstaaten der Kommission ***zusammen mit den Jahresberichten*** Änderungen der Fahrpläne vor.	Erforderlichenfalls legen die Mitgliedstaaten der Kommission Änderungen der Fahrpläne vor.

Or. fr

Änderungsantrag 3355
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten legen der Kommission	Die Mitgliedstaaten legen der Kommission

den ersten Jahresbericht bis zum 16. Dezember ***2029*** vor.	den ersten Jahresbericht bis zum 16. Dezember ***2031*** vor.

Or. fr

Änderungsantrag 3356
Stefan Köhler, Monika Hohlmeier, Tomáš Zdechovský, Marion Walsmann, Norbert Lins, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Kommission richtet ein vollständig interoperables IT-System ein, um die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen über Eigentums- und Kontrollverhältnisse zusammenzuführen und Großbegünstigte von GAP-Unterstützung unionsweit zu ermitteln und nachzuverfolgen; dabei werden harmonisierte Datenstandards zugrunde gelegt, die eine grenzüberschreitende Zusammenführung der Daten aller Mitgliedstaaten ermöglichen, um die tatsächlichen Eigentums- und Kontrollverhältnisse innerhalb der Union zu ermitteln; betont, dass mit einem solchen System Zahlungen bis zu den Endempfängern und gegebenenfalls bis zu den wirtschaftlichen Eigentümern juristischer Personen nachverfolgt werden können sollten; hebt hervor, dass das System unter uneingeschränkter Einhaltung der DSGVO und der Entscheidungen des Gerichtshofs umgesetzt werden muss;

Or. en

Änderungsantrag 3357
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 ***delegierte Rechtsakte*** zu erlassen, die notwendig sind, damit die Interoperabilität und der nahtlose Datenaustausch zwischen den für die Durchführung, Überwachung und Evaluierung der GAP verwendeten Informationssystemen effizient, kohärent, wirksam und rechtzeitig umgesetzt werden, und somit diesen Artikel durch ***zur Umsetzung des in Absatz 2 genannten Fahrplans erforderliche Vorschriften sowie durch*** Vorschriften für Interoperabilitätsmaßnahmen gemäß Absatz 3 Buchstabe b zu ergänzen.	(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 ***Durchführungsrechtsakte*** zu erlassen, die notwendig sind, damit die Interoperabilität und der nahtlose Datenaustausch zwischen den für die Durchführung, Überwachung und Evaluierung der GAP verwendeten Informationssystemen effizient, kohärent, wirksam und rechtzeitig umgesetzt werden, und somit diesen Artikel durch Vorschriften für Interoperabilitätsmaßnahmen gemäß Absatz 3 Buchstabe b zu ergänzen.

Or. en

Änderungsantrag 3358
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 ***delegierte Rechtsakte*** zu erlassen, die notwendig sind, damit die Interoperabilität und der nahtlose Datenaustausch zwischen den für die Durchführung, Überwachung und Evaluierung der GAP verwendeten Informationssystemen effizient, kohärent, wirksam und rechtzeitig umgesetzt werden, und somit diesen Artikel ***durch zur Umsetzung des in Absatz 2 genannten Fahrplans erforderliche Vorschriften sowie*** durch Vorschriften für Interoperabilitätsmaßnahmen gemäß Absatz 3 Buchstabe b zu ergänzen.	(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 ***Durchführungsrechtsakte*** zu erlassen, die notwendig sind, damit die Interoperabilität und der nahtlose Datenaustausch zwischen den für die Durchführung, Überwachung und Evaluierung der GAP verwendeten Informationssystemen effizient, kohärent, wirksam und rechtzeitig umgesetzt werden, und somit diesen Artikel durch Vorschriften für Interoperabilitätsmaßnahmen gemäß Absatz 3 Buchstabe b zu ergänzen.

Or. en

Begründung

System should be voluntary. There is a need to ensure more clarity when it comes to the rules governing data access, individual data protection (aggregation, anonymisation) and secondary use of farm-level data as well as preventing its misuse. This clarification would need to be provided for as early on as the basic act. As already mentioned in point 3.8, as a principle, any data collection system should respect strict data protection rules and business confidentiality, avoid unnecessary administrative burden, ensure farmers retain control over the use of their data as per the EU Code of Conduct on Agricultural Data Sharing and the Data Governance Act. Digitalisation must reduce the administrative burden on farmers and cooperatives and farmers organisations already play an important role in this regard.

Aspects with a direct impact on CAP implementation and on farmers such as these need to be part of the basic act. Whenever this is not possible, that implementing acts would be more appropriate than delegated acts, but they should only be used when such aspects cannot be specified in the basic act.

Änderungsantrag 3359
Luis-Vicențiu Lazarus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 ***delegierte Rechtsakte*** zu erlassen, die notwendig sind, damit die Interoperabilität und der nahtlose Datenaustausch zwischen den für die Durchführung, Überwachung und Evaluierung der GAP verwendeten Informationssystemen effizient, kohärent, wirksam und rechtzeitig umgesetzt werden, und somit diesen Artikel ***durch zur Umsetzung des in Absatz 2 genannten Fahrplans erforderliche Vorschriften sowie*** durch Vorschriften für Interoperabilitätsmaßnahmen gemäß Absatz 3 Buchstabe b zu ergänzen.	(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 ***Durchführungsrechtsakte*** zu erlassen, die notwendig sind, damit die Interoperabilität und der nahtlose Datenaustausch zwischen den für die Durchführung, Überwachung und Evaluierung der GAP verwendeten Informationssystemen effizient, kohärent, wirksam und rechtzeitig umgesetzt werden, und somit diesen Artikel durch Vorschriften für Interoperabilitätsmaßnahmen gemäß Absatz 3 Buchstabe b zu ergänzen.

Or. en

Änderungsantrag 3360

Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Der*** Kommission ***wird die Befugnis übertragen, gemäß*** Artikel 23 ***delegierte Rechtsakte zu*** erlassen, die notwendig sind, damit die Interoperabilität und der ***nahtlose*** Datenaustausch zwischen den für die Durchführung, Überwachung und Evaluierung der GAP verwendeten Informationssystemen effizient, kohärent, wirksam und rechtzeitig umgesetzt werden***, und somit diesen Artikel durch zur Umsetzung des in Absatz 2 genannten Fahrplans erforderliche Vorschriften sowie durch Vorschriften für Interoperabilitätsmaßnahmen gemäß Absatz 3 Buchstabe b zu ergänzen***.	(5) ***Die*** Kommission ***kann gemäß dem in*** Artikel 23 ***genannten Verfahren Durchführungsrechtsakte*** erlassen, ***sofern diese*** notwendig sind, damit die Interoperabilität und der Datenaustausch zwischen den für die Durchführung, Überwachung und Evaluierung der GAP verwendeten Informationssystemen effizient, kohärent, wirksam und rechtzeitig umgesetzt werden. ***Diese Durchführungsrechtsakte beschränken sich auf technische Aspekte der Interoperabilität und dürfen keine neuen materiellen Verpflichtungen für Landwirte, Genossenschaften, Begünstigte oder nationale Behörden einführen, die nicht in dieser Verordnung vorgesehen sind***.

Or. es

Begründung

Vorschriften, die sich unmittelbar auf die Durchführung der GAP und die Pflichten der Begünstigten auswirken, sollten im Basisrechtsakt enthalten sein. Sind nachfolgende Rechtsakte erforderlich, so sollten sie auf technische Aspekte beschränkt sein und keine neuen materiellen Belastungen mit sich bringen.

Änderungsantrag 3361
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 ***delegierte Rechtsakte*** zu erlassen, die notwendig sind, damit die Interoperabilität und der	(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 ***Durchführungsrechtsakte*** zu erlassen, die notwendig sind, damit die Interoperabilität

nahtlose Datenaustausch zwischen den für die Durchführung, Überwachung und Evaluierung der GAP verwendeten Informationssystemen effizient, kohärent, wirksam und rechtzeitig umgesetzt werden, und somit diesen Artikel durch zur Umsetzung des in Absatz 2 genannten Fahrplans erforderliche Vorschriften sowie durch Vorschriften für Interoperabilitätsmaßnahmen gemäß Absatz 3 Buchstabe b zu ergänzen.	und der nahtlose Datenaustausch zwischen den für die Durchführung, Überwachung und Evaluierung der GAP verwendeten Informationssystemen effizient, kohärent, wirksam und rechtzeitig umgesetzt werden, und somit diesen Artikel durch zur Umsetzung des in Absatz 2 genannten Fahrplans erforderliche Vorschriften sowie durch Vorschriften für Interoperabilitätsmaßnahmen gemäß Absatz 3 Buchstabe b zu ergänzen.

Or. en

Änderungsantrag 3362
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kommission für die Zwecke der Durchführung, Überwachung, Evaluierung und Prüfung, des Schutzes der finanziellen Interessen der Union sowie der Verhütung, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Interessenkonflikten, Doppelfinanzierung und sonstigen Unregelmäßigkeiten einen sicheren, direkten elektronischen Lesezugriff auf Folgendes hat:
	a) ein System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS);
	b) das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem;
	c) Aufzeichnungen über Begünstigte, die Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung erhalten;
	d) alle anderen in Absatz 1 genannten Informationssysteme, die für die wirksame Wahrnehmung der Aufgaben der Kommission nach dem Unionsrecht erforderlich sind.

Dieser Zugriff ist auf die für diese Zwecke unbedingt erforderlichen Daten beschränkt und erfolgt im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten und die Informationssicherheit.

Or. en

Begründung

Mit dem Änderungsantrag wird der Schutz des Unionshaushalts gestärkt, indem der Kommission ermöglicht wird, die GAP-Ausgaben auf der Grundlage zuverlässiger Daten zu überprüfen. Damit wird wiederholten Empfehlungen des Europäischen Rechnungshofs Rechnung getragen, die Aufdeckung von Betrug, Interessenkonflikten und Unregelmäßigkeiten zu verbessern und zugleich sicherzustellen, dass der Lesezugriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt.

Änderungsantrag 3363
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Mitgliedstaaten beziehen die zuständigen regionalen und lokalen Behörden in die Ausarbeitung, Durchführung und Überwachung des GAP-Strategieplans und der unter diese Verordnung fallenden Programme ein; dies gilt insbesondere für die regionalen und lokalen Behörden der Gebiete, die unter die Artikel 174 und 349 AEUV fallen.

Or. fr

Änderungsantrag 3364
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 21a
	Artikel 52 Aufgaben der Zahlstelle
	(1) Die Zahlstelle verfügt über eine administrative Organisation und ein System der internen Kontrolle, das den international anerkannten Standards für interne Kontrolle entspricht und ausreichende Garantien dafür bietet, dass die Zahlungen rechtmäßig und ordnungsmäßig sind und ordnungsgemäß begründet werden.
	(2) Jeder Mitgliedstaat beschränkt unter Berücksichtigung seiner institutionellen Bestimmungen die Anzahl der zugelassenen Zahlstellen auf eine einzige Zahlstelle auf nationaler Ebene bzw. gegebenenfalls eine pro Region.
	(3) In Bezug auf die Maßnahmen aus Artikel 5 [GAP-Interventionskategorien] führt die Zahlstelle die in Artikel 51 Absatz 1 [Verwaltungsbehörde] Buchstaben b, c, f, g, h, i, j und k und Artikel 51 Absätze 2 und 3 aufgelisteten Aufgaben der Verwaltungsbehörde aus. Die Zahlstelle kann die Durchführung ihrer Aufgaben delegieren; davon ausgenommen ist die Vornahme von Zahlungen.
	(4) Die Zahlstelle stellt der Koordinierungsbehörde die für die Zwecke von Artikel 50 Buchstaben c, e und f der Verordnung [Koordinierungsbehörde] notwendigen Informationen zur Verfügung. Die für die Zahlstelle zuständige Person erstellt die Verwaltungserklärung aus Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung [Einreichung des jährlichen Gewährpakets] und stellt sie der Koordinierungsbehörde bereit.
	(5) Jeder Mitgliedstaat überwacht fortlaufend, ob die Zahlstelle die Anforderungen aus Artikel 1 erfüllt, und ist für die Erteilung, die Überprüfung und

den Entzug ihrer Zulassung zuständig. Hat ein Mitgliedstaat festgestellt, dass eine zugelassene Zahlstelle mindestens eine der Anforderungen aus Absatz 1 in einer Art und Weise nicht mehr erfüllt, dass die Durchführung ihrer Aufgaben beeinträchtigt ist, so setzt der Mitgliedstaat die Zulassung der Zahlstelle unverzüglich aus. Sie arbeitet einen Plan einschließlich Aktionen und Fristen aus, mit denen die ermittelten Mängel in einem der Schwere des Problems angemessenen, noch festzulegenden Zeitraum behoben werden sollen. Dieser Zeitraum übersteigt nicht zwölf Monate ab dem Datum, an dem die Zulassung ausgesetzt wird. In ordnungsgemäß begründeten Fällen kann die Kommission auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats eine Verlängerung dieses Zeitraums bewilligen.

Or. ro

Änderungsantrag 3365
Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 21a
	Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen
	(1) Die Mitgliedstaaten können Landwirten, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind, Krisenzahlungen gewähren. Diese Zahlungen zielen darauf ab, die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit dieser Landwirte sicherzustellen, und unterliegen den in vorliegendem

Artikel festgelegten und von den Mitgliedstaaten weiter ausgeführten Bedingungen.

(2) Die Unterstützung nach diesem Artikel unterliegt der förmlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, dass eine Naturkatastrophe, widrige Witterungsverhältnisse oder ein Katastrophenereignis im Sinne der Definition des Mitgliedstaats eingetreten ist/sind und dass dieses Ereignis oder gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassene Maßnahmen zur Tilgung oder Eindämmung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings oder Maßnahmen zur Verhütung oder Tilgung der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten Tierseuchen oder die Maßnahmen, die in Bezug auf eine neu auftretende Seuche gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen wurden, unmittelbar einen Schaden verursacht haben, der zur Zerstörung von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums – wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgenommen sind – geführt hat.

(3) Die Verluste werden entweder auf Betriebsebene, auf Ebene der Tätigkeit des Betriebs in dem betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende spezifische Gebiet berechnet.

(4) Die Mitgliedstaaten legen die anwendbaren Unterstützungssätze für den Ausgleich von Produktionseinbußen fest. Landwirte, die auch Interventionen oder andere Präventivmaßnahmen auf Betriebsebene durchführen, um die Produktions- und Einkommensrisiken zu verringern, für die Unterstützung gewährt

wird, erhalten höhere Unterstützungssätze. Zur Berechnung der Produktionseinbußen können Indizes verwendet werden.

(5) Bei der Gewährung von Unterstützung nach diesem Artikel stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine Überkompensation infolge der Kombination dieser Unterstützung mit anderen nationalen oder Unionsförderinstrumenten oder privaten Versicherungen vermieden wird.

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 38 der NRP-Verordnung) Neuer Wortlaut: „20 %“ anstelle von „30 % [Zerstörung]“.

Änderungsantrag 3366
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 21 a
	Artikel 21a (neu) (ex-Artikel 84 NRP) Vorschriften für Unternehmen
	Wird im Rahmen der in Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung genannten GAP-Interventionen eine Förderung für Formen der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen gewährt, darunter Genossenschaften, Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, branchenübergreifende Organisationen, Bewässerungsgemeinschaften und andere kollektive Strukturen von Landwirten oder Viehzüchtern, darf diese Unterstützung nur für solche Formen der Zusammenarbeit gewährt werden, die den Wettbewerbsvorschriften der Verordnung

(EU) Nr. 1308/2013 entsprechen. Diese Wettbewerbsvorschriften sind so anzuwenden, dass die Fähigkeit der Landwirte und ihrer Organisationen gewahrt bleibt, das Angebot zu bündeln, ihre Verhandlungsposition zu stärken, die Erzeugung zu planen, die Verarbeitung und Vermarktung auszubauen, die Wasser- und Ressourcenbewirtschaftung zu verbessern sowie Innovationen, Qualitätssysteme, kurze Lieferketten und die Wertschöpfung in ländlichen Gebieten zu fördern.

Or. es

Änderungsantrag 3367
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 21a
	Übermittlung von Informationen
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Begünstigten der im Rahmen der Interventionen des NRP-GAP-Plans gewährten Unterstützung der Verwaltungsbehörde oder anderen Einrichtungen, die in deren Namen Aufgaben wahrnehmen, alle für die Überwachung und Evaluierung des NRP-GAP-Plans erforderlichen Informationen übermitteln.
	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass umfassende, zeitnahe und zuverlässige Datenquellen eingerichtet werden, um anhand von Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren eine wirksame Verfolgung der Fortschritte zu ermöglichen, die bei der Umsetzung der Strategien zur Verwirklichung der Ziele gemacht wurden.

Or. fr

Änderungsantrag 3368
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 21 a
	Vorschriften für Unternehmen
	Werden mittels GAP-Interventionen nach Maßgabe von Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung über nationale Reformprogramme Formen der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen unterstützt, so kann diese Unterstützung nur für solche Formen der Zusammenarbeit gewährt werden, bei denen die in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dargelegten Wettbewerbsvorschriften eingehalten werden.

Or. es

Änderungsantrag 3369
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 21a
	Für Unternehmen geltende Regelungen
	Werden mittels GAP-Interventionen nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 1 der NRP-Verordnung Formen der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen unterstützt, so kann diese Unterstützung nur für solche Formen der Zusammenarbeit gewährt werden, bei denen die in der Verordnung

(EU) Nr. 1308/2013 dargelegten Wettbewerbsregeln eingehalten werden.

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 84 der NRP-Verordnung)

Änderungsantrag 3370
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 21a
	Für Unternehmen geltende Regelungen
	Werden mittels GAP-Interventionen nach Maßgabe von Artikel 35 Absatz 1 der NRP-Verordnung Formen der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen unterstützt, so kann diese Unterstützung nur für solche Formen der Zusammenarbeit gewährt werden, bei denen die in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dargelegten Wettbewerbsregeln eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 3371
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 21a
	Für Unternehmen geltende Regelungen

Werden mittels GAP-Interventionen nach Maßgabe von Artikel 35 Absatz 1 der NRP-Verordnung Formen der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen unterstützt, so kann diese Unterstützung nur für solche Formen der Zusammenarbeit gewährt werden, bei denen die in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dargelegten Wettbewerbsregeln eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 3372
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 21a
	Für Unternehmen geltende Regelungen
	Werden mittels GAP-Interventionen nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 1 der NRP-Verordnung Formen der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen unterstützt, so kann diese Unterstützung nur für solche Formen der Zusammenarbeit gewährt werden, bei denen die in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dargelegten Wettbewerbsregeln eingehalten werden.

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 84 der NRP-Verordnung)

Änderungsantrag 3373
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 21b
	Staatliche Beihilfen
	(1) Soweit in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist, gelten die Artikel 107, 108 und 109 AEUV für die Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die in Teil II Titel I Kapitel IIa der genannten Verordnung festgelegten Interventionskategorien.
	(2) Die Artikel 107, 108 und 109 AEUV gelten nicht für Unterstützungszahlungen, die die Mitgliedstaaten gemäß und im Einklang mit dieser Verordnung leisten, und nicht für den nationalen Beitrag zu den förderfähigen Kosten, den die Mitgliedstaaten für die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben d bis f und h bis r der genannten Verordnung aufgeführten GAP-Interventionen leisten, oder für die zusätzliche nationale Finanzierung für die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben d bis f und h bis r der genannten Verordnung aufgeführten GAP-Interventionen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 42 AEUV fallen.
	(3) Unterstützung durch die Mitgliedstaaten, die in Absatz 1 in Bezug auf Vorhaben im Geltungsbereich von Artikel 42 AEUV aufgeführt ist und mit der zusätzliche Finanzierung für Interventionen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben d, e und f sowie h bis r dieser Verordnung bereitgestellt werden soll, für welche eine Unionsunterstützung jederzeit während der Laufzeit des Plans bewilligt werden kann, darf nur erfolgen, wenn sie der vorliegenden Verordnung, dieser Verordnung, der NRP-Verordnung und

der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 entspricht und im NRP-Plan festgelegt ist.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen keine zusätzliche nationale Finanzierung für Interventionen nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g dieser Verordnung bereit.

(5) In Bezug auf die in Anhang I AEUV fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse, auf die die Artikel 107, 108 und 109 AEUV Anwendung finden, kann die Kommission gemäß Artikel 108 AEUV Betriebsbeihilfen in den Sektoren Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung dieser Erzeugnisse genehmigen, um die spezifischen Nachteile auszugleichen, mit denen die landwirtschaftliche Erzeugung in den Gebieten in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres aufgrund ihrer Abgelegenheit, Insellage, geringen Größe und extremen Abgeschiedenheit konfrontiert ist. Die Mitgliedstaaten können für die Durchführung von Interventionen in den Gebieten in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung eine zusätzliche Finanzierung bewilligen. In diesem Fall benachrichtigen die Mitgliedstaaten die Kommission über die zusätzliche Finanzierung, und die Kommission kann diese im Einklang mit dieser Verordnung als Bestandteil der Pläne genehmigen. Derart mitgeteilte Beihilfen werden im Sinne von Artikel 108 Absatz 3 erster Satz AEUV als notifiziert betrachtet.

(6) Abweichend von Artikel 211 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1184/2006 des Rates[1] gelten die Artikel 107, 108 und 109 AEUV nicht für Zahlungen zur Unterstützung der lokalen landwirtschaftlichen Erzeugung und besonderer Versorgungsregelungen, die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit

dieser Verordnung geleistet werden. [1] Verordnung (EG) Nr. 1184/2006 des Rates vom 24. Juli 2006 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen (ABl. L 214 vom 4.8.2006, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1184/oj).

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 85 der NRP-Verordnung) S

Änderungsantrag 3374
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 21b
	Staatliche Beihilfen
	(1) Sofern nicht im vorliegenden Artikel anders vorgesehen, gelten Artikel 107, 108 und 109 AEUV für die Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die in Teil II Titel I Kapitel IIa der genannten Verordnung festgelegten Interventionskategorien.
	(2) Artikel 107, 108 und 109 AEUV gelten nicht für Unterstützung, die den Mitgliedstaaten gemäß und im Einklang mit der vorliegenden Verordnung gezahlt wird, für den nationalen Beitrag zu förderfähigen Kosten, den die Mitgliedstaaten für die GAP-Interventionen bereitstellen, wie in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben d bis f und h bis r der genannten Verordnung

dargelegt, oder für die zusätzliche nationale Finanzierung für GAP-Interventionen, wie in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben d bis f und h bis r der genannten Verordnung dargelegt, für die Artikel 42 AEUV gilt.

(3) Unterstützung durch die Mitgliedstaaten, die in Absatz 1 in Bezug auf Vorhaben im Geltungsbereich von Artikel 42 AEUV aufgeführt ist und mit der zusätzliche Finanzierung für Interventionen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben d, e und f sowie h bis r dieser Verordnung bereitgestellt werden soll, für welche eine Unionsunterstützung jederzeit während der Laufzeit des Plans bewilligt werden kann, darf nur erfolgen, wenn sie der vorliegenden Verordnung, dieser Verordnung, der NRP-Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 entspricht und im NRP-Plan festgelegt ist.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen keine zusätzliche nationale Finanzierung für Interventionen nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g dieser Verordnung bereit.

(5) In Bezug auf die in Anhang I AEUV fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse, auf die die Artikel 107, 108 und 109 AEUV Anwendung finden, kann die Kommission gemäß Artikel 108 AEUV Betriebsbeihilfen in den Sektoren Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung dieser Erzeugnisse genehmigen, um die spezifischen Nachteile auszugleichen, mit denen die landwirtschaftliche Erzeugung in den Gebieten in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres aufgrund ihrer Abgelegenheit, Insellage, geringen Größe und extremen Abgeschiedenheit konfrontiert ist.

Die Mitgliedstaaten können für die Durchführung von Interventionen in den Gebieten in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres nach Maßgabe der vorliegenden

Verordnung eine zusätzliche Finanzierung bewilligen. In diesem Fall benachrichtigen die Mitgliedstaaten die Kommission über die zusätzliche Finanzierung, und die Kommission kann diese im Einklang mit dieser Verordnung als Bestandteil der Pläne genehmigen. Derart mitgeteilte Beihilfen werden im Sinne von Artikel 108 Absatz 3 erster Satz AEUV als notifiziert betrachtet.

(6) Abweichend von Artikel 211 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1184/2006 des Rates28 gelten Artikel 107, 108 und 109 AEUV nicht für Zahlungen zur Unterstützung der lokalen landwirtschaftlichen Erzeugung und besondere Versorgungsregelungen der Mitgliedstaaten im Einklang mit dieser Verordnung. [1 a.]

[1a] ***Verordnung (EG) Nr. 1184/2006 des Rates vom 24. Juli 2006 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen (ABl. L 214 vom 4.8.2006, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1184/oj).***

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 85 der NRP-Verordnung)

Änderungsantrag 3375
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Artikel 21b

Staatliche Beihilfen

(1) Sofern nicht im vorliegenden Artikel anders vorgesehen, gelten Artikel 107, 108 und 109 AEUV für die Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die in Teil II Titel I Kapitel IIa der genannten Verordnung festgelegten Interventionskategorien.

(2) Artikel 107, 108 und 109 AEUV gelten nicht für Unterstützung, die den Mitgliedstaaten gemäß und im Einklang mit der vorliegenden Verordnung gezahlt wird, für den nationalen Beitrag zu förderfähigen Kosten, den die Mitgliedstaaten für die GAP-Interventionen bereitstellen, wie in Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben d bis f und h bis r der NRP-Verordnung dargelegt, oder für die zusätzliche nationale Finanzierung für GAP-Interventionen, wie in Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben d bis f und h bis r der NRP-Verordnung dargelegt, für die Artikel 42 AEUV gilt.

(3) Unterstützung durch die Mitgliedstaaten, die in Absatz 1 in Bezug auf Vorhaben im Geltungsbereich von Artikel 42 AEUV aufgeführt ist und mit der zusätzliche Finanzierung für Interventionen nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben d, e und f sowie h bis r der NRP-Verordnung bereitgestellt werden soll, für welche eine Unionsunterstützung jederzeit während der Laufzeit des Plans bewilligt werden kann, darf nur erfolgen, wenn sie der vorliegenden Verordnung, der NRP-Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 entspricht und im NRP-Plan festgelegt ist.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen keine zusätzliche nationale Finanzierung für Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g der [NRP-

Verordnung] bereit.

(5) In Bezug auf die in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, auf die die Artikel 107, 108 und 109 des Vertrags anwendbar sind, kann die Kommission gemäß Artikel 108 AEUV Betriebsbeihilfen innerhalb der Sektoren genehmigen, die solche Erzeugnisse herstellen, verarbeiten und vermarkten, und zwar im Hinblick auf den Ausgleich der durch die Abgelegenheit, die Insellage, die geringe Größe und die äußerste Randlage bedingten spezifischen Zwänge für die Erzeugung in der Landwirtschaft, der Fischerei und der Aquakultur in den Gebieten in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres. Die Mitgliedstaaten können für die Durchführung von Interventionen in den Gebieten in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung eine zusätzliche Finanzierung bewilligen. In diesem Fall benachrichtigen die Mitgliedstaaten die Kommission über die zusätzliche Finanzierung, und die Kommission kann diese im Einklang mit dieser Verordnung als Bestandteil der Pläne genehmigen. Derart mitgeteilte Beihilfen werden im Sinne von Artikel 108 Absatz 3 erster Satz AEUV als notifiziert betrachtet.

(6) Abweichend von Artikel 211 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1184/2006 des Rates gelten Artikel 107, 108 und 109 AEUV nicht für Zahlungen zur Unterstützung der lokalen landwirtschaftlichen Produktion und besondere Versorgungsregelungen der Mitgliedstaaten im Einklang mit der vorliegenden Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 3376
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 21b
	Artikel 21b (neu) (ex-Artikel 85 NRP) Staatliche Beihilfen
	(3) Unterstützung durch die Mitgliedstaaten, die in Absatz 1 in Bezug auf Vorhaben im Geltungsbereich von Artikel 42 AEUV aufgeführt ist und mit der zusätzliche Finanzierung für Interventionen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben d, e und f sowie h bis r der vorliegenden Verordnung bereitgestellt werden soll, für welche eine Unionsunterstützung jederzeit während der Laufzeit des Plans bewilligt werden kann, darf nur erfolgen, wenn sie der vorliegenden Verordnung, der Verordnung über die nationalen Reformprogramme (NRP) und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 entspricht und im NRP-Plan festgelegt ist.
	Die Mitgliedstaaten, einschließlich der nationalen oder regionalen Behörden, können zusätzliche Mittel für Veterinärausgaben im Zusammenhang mit größeren Veterinärkrisen bereitstellen, auch wenn diese Ausgaben über das Sicherheitsnetz des Verfahrens finanziert werden, wann immer dies zum Schutz der Tiergesundheit, der öffentlichen Gesundheit, der Lebensmittelsicherheit, der Marktstabilität oder der Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit erforderlich ist. Diese zusätzlichen Mittel werden auf verhältnismäßige und dringende Weise bewertet und dürfen die Anwendung von Notfallmaßnahmen im

Bereich Tiergesundheit nicht verzögern.

Or. es

Änderungsantrag 3377
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 21b
	Artikel 20 Absatz 1 – Nationaler Beitrag zu den geschätzten Kosten – wurde aus der NRPP-Verordnung übernommen
	(1) Der nationale Mindestbeitragssatz zu den geschätzten Kosten einer GAP-Maßnahme darf nicht niedriger sein als a) 15 % für weniger entwickelte Regionen; Artikel 20 Absatz 4 wurde aus NDRP übernommen
	(2) Für Interventionen gemäß Artikel 5 Buchstaben a, b, c und g wird kein nationaler Beitrag beantragt. Für diese Interventionen wird keine zusätzliche nationale Finanzierung bereitgestellt. Jeder Beitragssatz, der von den in Absatz 1 genannten Beitragssätzen, die für Interventionen gemäß Titel V festgelegt wurden, abweicht, auch wenn keine nationalen Beiträge beantragt werden, gilt ausschließlich für einen Gesamtbetrag für Interventionen, der den in Anhang I festgelegten Anteil des Mitgliedstaats an dem in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii festgesetzten Betrag nicht übersteigt.

Or. ro

Änderungsantrag 3378
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 21c
	Artikel 22 Anforderungen an den NRP-Plan
	GAP:
	a) Mittel auf Folgendes konzentriert: Unterstützung des Generationswechsels in der Landwirtschaft im Einklang mit Artikel 8 der Verordnung XX [GAP, Generationswechsel];
	b) wirksam zu Folgendem beiträgt: I) Verbesserung der Widerstandsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und des Umgangs mit Risiken auf Ebene der Betriebe sowie Unterstützung des digitalen und datengesteuerten Wandels der Landwirtschaft und der ländlichen Gebiete zur Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit; II) den Schwerpunkten bei Umwelt und Klima wie in Artikel 4 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP – Umwelt- und Klimaschwerpunkte] festgelegt.
	c) Partnerschaft, Wissensaustausch und gegebenenfalls die Verteilung landwirtschaftlicher Erzeugnisse fördert, indem Folgendes dargelegt wird:
	I) welche Interessenträger konsultiert wurden, wie diese ausgewählt wurden, wie sichergestellt wurde, dass sie repräsentativ sind und dass kein Interessenkonflikt vorliegt, und wie ihr Input sich im Plan im Einklang mit dem Verhaltenskodex für Partnerschaften22 widerspiegelt; außerdem ist eine Zusammenfassung des Konsultationsverfahrens beizulegen, das bei der Ausarbeitung des Plans und jedes Kapitels angewandt wurde;
	II) ein System für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft einschließlich seiner Organisation, eingerichtet im

Einklang mit Artikel 20 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung – Systeme für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft und landwirtschaftliche Beratungsdienste]; III) die Modalitäten des EU-Schulprogramms gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

d) darlegt, wie der NRP-Plan und seine Durchführung den Grundsatz aus Artikel 6 Absatz 3 einhalten – einschließlich einer Beschreibung der Schutzpraktiken aus Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung], ihres räumlichen Geltungsbereichs, der Landwirte und anderer Begünstigter, für die diese Praktiken gelten, und einer Zusammenfassung der Schutzpraktiken – und die Elemente der verantwortungsvollen Betriebsführung und der relevanten Maßnahmen, die im Rahmen des NRP-Plans unterstützt werden, ergänzen;

Or. ro

Änderungsantrag 3379
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 21c
	Übergangsbestimmungen
	(1) Mit dieser Verordnung sollte vorgesehen werden, dass die Vorschriften des derzeitigen GAP-Rahmens für den Zeitraum 2023 bis 2027 (im Folgenden „derzeitiger GAP-Rahmen“) weiterhin gelten und Zahlungen an Landwirte und andere Begünstigte ohne Unterbrechung geleistet werden, sodass während des

Übergangszeitraums in den Jahren 2028 und 2029 (im Folgenden „Übergangszeitraum“) bis zum Geltungsbeginn des neuen Rechtsrahmens für Vorhersehbarkeit und Stabilität gesorgt wird.

Or. en

Änderungsantrag 3380
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 21d
	Kontroll- und Sanktionssystem für die verantwortungsvolle Betriebsführung
	(1) Die Mitgliedstaaten überprüfen im Rahmen der Kontrollen gemäß Artikel 58 [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten] [der NRPP-Verordnung] die Einhaltung der Anforderungen seitens der Begünstigten hinsichtlich der verantwortungsvollen Betriebsführung gemäß Artikel 3 dieser Verordnung und Artikel XX Absatz XX der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GFP-Verordnung]. Beträgt die im geodatenbasierten Antrag gemäß Artikel 20 [InVeKoS] angegebene gemäß Unterabsatz 1 förderfähige Fläche höchstens 10 Hektar, so sind die Begünstigten von Kontrollen und Sanktionen nach diesem Artikel ausgenommen. Wurde ein Begünstigter für eine Vor-Ort-Kontrolle eines Beihilfeantrags oder eines Zahlungsantrags ausgewählt, so wählen die Mitgliedstaaten diesen Begünstigten im Rahmen des Möglichen und unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken nicht für eine anschließende Kontrolle und Kontrollstichprobe für das betreffende Jahr aus, es sei denn, die

Umstände erfordern mehr als eine Vor-Ort-Kontrolle, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten. Diese Bestimmung verringert nicht den Umfang der Überprüfungen.

(2) Für die Zwecke der Verpflichtung gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) [...] [NRP-Verordnung] setzen die Mitgliedstaaten ihre Kontroll- und Durchsetzungssysteme in den Bereichen Klima und Umwelt, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierschutz, Sozial- und Arbeitsrecht und geltende Arbeitsnormen ein, um sicherzustellen, dass die Begünstigten der Unterstützung die rechtlichen Anforderungen an das Management gemäß Anhang I Teile A und B erfüllen.

(3) Die Verwaltungsbehörde oder Zahlstelle wird gegebenenfalls mindestens einmal jährlich über Fälle von Nichteinhaltung unterrichtet, wenn diesbezüglich vollstreckbare Beschlüsse im Rahmen der anwendbaren Kontroll- und Durchsetzungssysteme gemäß Absatz 1 vorliegen. Zu dieser Unterrichtung gehört eine Bewertung und Einstufung von Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtem Auftreten und Vorsätzlichkeit der betreffenden Nichteinhaltung.

(4) Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen gemäß Absatz 4 gelten nur dann bei Nichteinhaltung der Anforderungen in Bezug auf verantwortungsvolle Fischerei nach Artikel 3 dieser Verordnung, wenn diese Nichteinhaltung das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung ist, die unmittelbar dem betreffenden Begünstigten anzulasten ist, und wenn eine oder beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Nichteinhaltung steht im Zusammenhang mit der

landwirtschaftlichen Tätigkeit des Begünstigten wie von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen nach Artikel 2a Nummer 2 dieser Verordnung [Artikel 4 Nummern 22 und 23 der NRP-Verordnung] festgelegt;

b) die Nichteinhaltung betrifft den Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 15 [Begriffsbestimmungen – Betrieb] der Verordnung (EU) [...] [NRP-Verordnung] oder andere von dem Begünstigten verwaltete Flächen, die sich im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats befinden. Betrifft die Nichteinhaltung jedoch Waldgebiete, so werden die Sanktionen nach Absatz 4 nicht angewendet, wenn für das betreffende Gebiet keine Unterstützung beantragt wird.

(5) Die Mitgliedstaaten richten ein System von verwaltungsrechtlichen Sanktionen ein, die auf die in Absatz 3 genannten Begünstigten angewendet werden, die im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu keinem Zeitpunkt die Anforderungen der verantwortungsvollen Betriebsführung erfüllen. Die Sanktionen bestehen in der Kürzung oder dem Ausschluss des Gesamtbetrags der Zahlungen im Rahmen der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis f sowie o und p aufgeführten Maßnahmen insofern, als sie die Unterstützung für örtliche landwirtschaftliche Erzeugungen betreffen, die dem betreffenden Begünstigten aufgrund durch ihn gestellter oder im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wurde, zu stellender Beihilfeanträge gewährt wurde oder gewährt werden sollte. Die Sanktionen werden auf der Grundlage der Zahlungen berechnet, die in dem Kalenderjahr der Begehung der Nichteinhaltung gewährt wurden oder noch zu gewähren sind. Wenn es jedoch nicht möglich ist, festzustellen, in welchem Kalenderjahr die

Nichteinhaltung begangen wurde, werden die Kürzungen oder Ausschlüsse auf der Grundlage der Zahlungen berechnet, die in dem Kalenderjahr, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wird, gewährt wurden oder noch zu gewähren sind. Bei der Berechnung dieser Sanktionen werden Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtes Auftreten und Vorsätzlichkeit der betreffenden Nichteinhaltung berücksichtigt. Eine gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der in Anhang I Teile A und B aufgeführten Rechtsakte wegen derselben Handlung oder Unterlassung eines Landwirts oder eines anderen Begünstigten verhängte Sanktion wird bei der Berechnung der Sanktionen nach Unterabsatz 1 berücksichtigt. Die infolge der Verhängung einer Sanktion gekürzten Ausgaben gelten als rechtmäßig und ordnungsgemäß. Die Kürzung beträgt im Regelfall 3 % des Gesamtbetrags der Zahlungen. Bei vorsätzlicher Nichteinhaltung beträgt die Kürzung mindestens 15 % des Betrags dieser Zahlungen. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass in folgenden Fällen keine verwaltungsrechtlichen Sanktionen verhängt werden:

a) Die Nichteinhaltung ist auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen.

b) Der Verstoß ist auf eine Anordnung einer Behörde zurückzuführen.

Or. ro

Änderungsantrag 3381
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Ton Diepeveen, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 22	***entfällt***
Maßnahmen zur Lösung spezifischer Probleme	
(1) Zur Lösung spezifischer Probleme erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, die in dringenden Fällen erforderlich und gerechtfertigt sind. Diese Durchführungsrechtsakte können von einigen Bestimmungen dieser Verordnung abweichen, jedoch nur so weit und so lange, wie dies unbedingt notwendig ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	
(2) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit und um spezifische Probleme gemäß Absatz 1 zu lösen und gleichzeitig die Kontinuität der im NRP-Plan enthaltenen GAP-Interventionen im Falle außergewöhnlicher Umstände zu gewährleisten, erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 24 Absatz 3 sofort geltende Durchführungsrechtsakte.	
(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 erlassenen Maßnahmen bleiben für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten in Kraft. Dauern die in diesen Absätzen genannten spezifischen Probleme nach diesem Zeitraum an, so kann die Kommission im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung einen geeigneten Gesetzgebungsvorschlag vorlegen.	
(4) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die von ihr gemäß Absatz 1 oder 2 erlassenen Maßnahmen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach deren Erlass.	

Or. en

Änderungsantrag 3382
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zur Lösung spezifischer Probleme erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, die in dringenden Fällen erforderlich und gerechtfertigt sind. Diese Durchführungsrechtsakte können von einigen Bestimmungen dieser Verordnung abweichen, jedoch nur so weit und so lange, wie dies unbedingt notwendig ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 24 Absatz 2 erlassen.	(1) Zur Lösung spezifischer Probleme***, einschließlich derer, die sich aus den nachteiligen Auswirkungen der Freihandelsabkommen ergeben, die ein Wirtschafts-, Sozial-, Umwelt- und Gesundheitsdumping zum Nachteil der europäischen Landwirtschaft zur Folge haben,*** erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, die in dringenden Fällen erforderlich und gerechtfertigt sind***. Diese Durchführungsrechtsakte umfassen die sofortige Ergreifung von Maßnahmen zur Aussetzung der Einfuhren von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die nicht den strengen in der Union für die Erzeugung geltenden Umwelt-, Sozial- und Gesundheitsnormen entsprechen***. Diese Durchführungsrechtsakte können von einigen Bestimmungen dieser Verordnung abweichen, jedoch nur so weit und so lange, wie dies unbedingt notwendig ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 24 Absatz 2 erlassen.

Or. fr

Änderungsantrag 3383
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Das geringe Einkommensniveau der Landwirte hängt zum Teil mit der Volatilität der Preise für landwirtschaftliche Rohstoffe zusammen und wird durch spekulative Positionen auf den Terminkontraktmärkten weiter verschärft, wodurch die Agrarpreise von der wirtschaftlichen Realität der Erzeuger abgekoppelt werden und die Ernährungssouveränität der Union gefährdet wird. Die Kommission legt spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Legislativvorschlag zur Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vor, mit dem verbindliche Positionslimits zur Verhinderung von Spekulationen mit Derivaten auf landwirtschaftliche Rohstoffe eingeführt und die Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde auf diesen Märkten gestärkt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 3384
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Stellt die Kommission auf der Grundlage der in Artikel 20a genannten Überwachungsdaten in einem Mitgliedstaat eine Verschlechterung der Umwelt- und Klimaindikatoren im Zusammenhang mit den GAP-Interventionen fest, die auf die Entscheidungen betreffend die Gestaltung oder Durchführung seines NRP zurückzuführen ist, so fordert sie diesen Mitgliedstaat auf, innerhalb von drei

Monaten einen Korrekturplan vorzulegen. Wurde bis zum Ablauf dieser Frist kein den Vorgaben entsprechender Korrekturplan vorgelegt oder genehmigt, setzt die Kommission automatisch 15 % der Zwischenzahlungen aus, die an diesen Mitgliedstaat für alle Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 zu leisten sind. Wird die Verschlechterung nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Aussetzung korrigiert, so wird der Prozentsatz der Zahlungsaussetzung auf 25 % angehoben, und die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen mit Gründen versehenen Bericht vor. Die ausgesetzten Beträge werden nicht übertragen und gehen dem betreffenden Mitgliedstaat endgültig verloren, wenn die Korrektur nicht vor Abschluss des Programmplanungszeitraums erfolgt.

Or. fr

Änderungsantrag 3385
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit und um spezifische Probleme gemäß Absatz 1 zu lösen und gleichzeitig die Kontinuität der im NRP-Plan enthaltenen GAP-Interventionen im Falle außergewöhnlicher Umstände zu gewährleisten, ***erlässt*** die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 24 Absatz 3 sofort geltende Durchführungsrechtsakte.	(2) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit und um spezifische Probleme gemäß Absatz 1 zu lösen und gleichzeitig die Kontinuität der im NRP-Plan enthaltenen GAP-Interventionen im Falle außergewöhnlicher Umstände zu gewährleisten, ***legt*** die Kommission ***zunächst grundlegende Belege zur Begründung der vorgeschlagenen Maßnahmen vor, bevor sie anschließend*** nach dem Verfahren gemäß Artikel 24 Absatz 3 sofort geltende Durchführungsrechtsakte ***erlässt***. ***Innerhalb von drei Monaten nach Beginn***

der Dringlichkeit legt die Kommission detailliertere Quantifizierungen oder Berechnungen der erwarteten Auswirkungen der von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen vor, wobei sie auf Datenquellen, Studien und Annahmen Bezug nimmt, die eine Folgenabschätzung darstellen.

Or. en

Begründung

Damit soll auch bei solchen „Dringlichkeitsverfahren“ eine faktengestützte Politikgestaltung sichergestellt und verhindert werden, dass die Kommission erneut gegen ihre eigenen Vorschriften für eine bessere Rechtsetzung verstößt. Politische Maßnahmen wurden bereits auf der Grundlage unzureichender oder gänzlich fehlender Begründungen erheblich geändert, unter anderem in Fällen, die Gegenstand der Entscheidung der Europäischen Bürgerbeauftragten 1379/2024/MIK waren. Im letzten Programmplanungszeitraum wurde die grüne Architektur der GAP seit der Einigung der Mitgesetzgeber auf die neue GAP im Jahr 2021 sechsmal geändert, ohne dass den Gesetzgebern auch nur ein einziges Mal eine Folgenabschätzung oder sonstige Nachweise vorgelegt wurden, etwa dazu, welche Flächen oder Begünstigten betroffen wären und in welcher Weise sie betroffen wären.

Änderungsantrag 3386
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 erlassenen Maßnahmen bleiben für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten in Kraft. Dauern die in diesen Absätzen genannten spezifischen Probleme nach diesem Zeitraum an, so kann die Kommission im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung einen geeigneten Gesetzgebungsvorschlag vorlegen.	(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 erlassenen Maßnahmen bleiben für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten in Kraft. Dauern die in diesen Absätzen genannten spezifischen Probleme nach diesem Zeitraum an, so kann die Kommission im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung einen geeigneten Gesetzgebungsvorschlag ***mit einer Folgenabschätzung und einem fundierten Nachweis der Wirksamkeit der in den Absätzen 1 und 2 genannten vorläufigen Maßnahmen, die dauerhaft gelten sollen, im Einklang mit den Grundsätzen der***

besseren Rechtsetzung[1a] vorlegen.

[1a] ***Vorschriften der Kommission für faktengestützte Politikgestaltung: https://commission.europa.eu/law/law-making-process/better-regulation_de.***

Or. en

Begründung

Damit soll auch bei solchen „Dringlichkeitsverfahren“ eine faktengestützte Politikgestaltung sichergestellt und verhindert werden, dass die Kommission erneut gegen ihre eigenen Vorschriften für eine bessere Rechtsetzung verstößt. Politische Maßnahmen wurden bereits auf der Grundlage unzureichender oder gänzlich fehlender Begründungen erheblich geändert, unter anderem in Fällen, die Gegenstand der Entscheidung der Europäischen Bürgerbeauftragten 1379/2024/MIK waren. Im letzten Programmplanungszeitraum wurde die grüne Architektur der GAP seit der Einigung der Mitgesetzgeber auf die neue GAP im Jahr 2021 sechsmal geändert, ohne dass den Gesetzgebern auch nur ein einziges Mal eine Folgenabschätzung oder sonstige Nachweise vorgelegt wurden, etwa dazu, welche Flächen oder Begünstigten betroffen wären und in welcher Weise sie betroffen wären.

Änderungsantrag 3387
Emmanouil Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 4 – Spiegelstrich 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Anpassung der Finanzausstattung der GAP an die Inflation
	(1) Der reale Wert der im Rahmen dieser Verordnung vorgesehenen Finanzausstattung wird während des gesamten Programmplanungszeitraums erhalten.
	(2) Übersteigt die kumulierte jährliche Inflationsrate in der Union, gemessen anhand des von Eurostat veröffentlichten Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI), in einem Haushaltsjahr 2 %, so bewertet die Kommission die Auswirkungen auf die Kaufkraft der GAP-Unterstützung.

(3) Gegebenenfalls legt die Kommission unverzüglich einen Gesetzgebungsvorschlag zur Anpassung der einschlägigen Finanzausstattung im Rahmen dieser Verordnung vor, um die Wirksamkeit der GAP-Unterstützung aufrechtzuerhalten und dafür zu sorgen, dass die in Artikel 39 AEUV festgelegten Ziele weiterhin erreicht werden.

Or. en

Änderungsantrag 3388
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Artikel 22a – Kontrollen
	1. Die Mitgliedstaaten überprüfen im Rahmen der Kontrollen gemäß Artikel 58 [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten] die Einhaltung der Anforderungen an die verantwortungsvolle Betriebsführung gemäß Artikel 3 der Verordnung (UE) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] seitens der Begünstigten. Die Mitgliedstaaten müssen das im Bereich der Konditionalität bereits bestehende Kontrollsystem nutzen, um die Einhaltung der Anforderungen an eine verantwortungsvolle Betriebsführung zu überprüfen.
	2. Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen gemäß Absatz 5 gelten nur dann bei schuldhafter, vorsätzlicher Nichteinhaltung der Anforderungen in Bezug auf verantwortungsvolle Betriebsführung nach Artikel 3 der Verordnung XX [GAP, verantwortungsvolle Betriebsführung], wenn diese Nichteinhaltung das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung ist, die unmittelbar dem betreffenden

Begünstigten anzulasten ist, und wenn eine oder beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Die infolge der Verhängung einer Sanktion gekürzten Ausgaben gelten als rechtmäßig und ordnungsgemäß. Die Kürzung beträgt im Regelfall 3 % des Gesamtbetrags der Zahlungen. Bei vorsätzlicher Nichteinhaltung kann die Kürzung auf 5 % des Betrags dieser Zahlungen angehoben werden.

Ist der Verstoß geringfügig, werden keine verwaltungsrechtlichen Sanktionen verhängt.

Or. fr

Änderungsantrag 3389
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Für die Zwecke der Prüfung und Kontrolle, der Transparenz und der Überwachung sowie der Leistungsbewertung erheben, erfassen und speichern die Mitgliedstaaten die unter den Buchstaben a bis g genannten Daten elektronisch, wobei sie den Verwaltungsaufwand minimieren und die Sicherheit, Integrität, Anonymisierung und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten und die Authentifizierung der Nutzer sicherstellen und den automatisierten Austausch aggregierter Daten mit dem von der Kommission benannten elektronischen System ermöglichen.
	In Bezug auf die Daten gemäß Absatz 1 im Zusammenhang mit den GAP-Interventionen stellen die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich bis spätestens 31. Oktober des Jahres N die aggregierten

und anonymisierten Informationen über die im Antragsjahr N-1 getätigten flächen- und tierbezogenen Zahlungen, die im Kalenderjahr N-1 durchgeführten sektoralen Interventionen und gegebenenfalls über sonstige Interventionen zur Verfügung.

Or. fr

Änderungsantrag 3390
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 22a
	Leistungsrahmen
	(1) In gemeinsamer Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und der Kommission wird ein Leistungsrahmen festgelegt. Der Leistungsrahmen ermöglicht die Berichterstattung, Überwachung und Evaluierung der Leistung des NRP-GAP-Plans während seiner Umsetzung. (2) Der Leistungsrahmen umfasst folgende Elemente:
	a) einen Satz gemeinsamer Output-, Ergebnis- Wirkungs- und Kontextindikatoren,
	b) Zielwerte und jährliche Etappenziele, die anhand der einschlägigen Ergebnisindikatoren für das jeweilige spezifische Ziel festgelegt werden,
	c) Datenerhebung, -speicherung und -übertragung,
	Die Ziele des Leistungsrahmens bestehen darin,
	a) die Auswirkungen, die Wirksamkeit, Effizienz, Zweckdienlichkeit, Kohärenz und den EU-Zusatznutzen der GAP zu

bewerten,

b) die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der NRP-GAP-Pläne zu überwachen,

c) die Auswirkungen, die Wirksamkeit, Effizienz, Zweckdienlichkeit und Kohärenz der in den NRP-GAP-Plänen vorgesehenen Interventionen zu bewerten,

d) einen gemeinsamen Lernprozess im Zusammenhang mit der Überwachung und Evaluierung zu unterstützen.

Or. fr

Änderungsantrag 3391
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 21 Absatz ***6*** wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von sieben Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 21 Absatz ***5*** wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von sieben Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Or. en

Änderungsantrag 3392
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 21 Absatz ***6*** wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von sieben Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 21 Absatz ***5*** wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von sieben Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Or. en

Änderungsantrag 3393
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 21 Absatz ***6*** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über	(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 21 Absatz ***5*** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über

den Widerruf nicht berührt.	den Widerruf nicht berührt.

Or. en

Änderungsantrag 3394
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 21 Absatz ***6*** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 21 Absatz ***5*** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Or. en

Änderungsantrag 3395
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 21 Absatz ***6*** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor	(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 21 Absatz ***5*** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor

Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.	Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 3396
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 21 Absatz ***6*** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.	(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 21 Absatz ***5*** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 3397
Emmanouil Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 6 – Spiegelstrich 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Übergangsbestimmungen

Die Kommission erlässt im Wege delegierter Rechtsakte gemäß Artikel […] die Maßnahmen, die erforderlich sind, um einen reibungslosen und rechtssicheren Übergang von den Regelungen der Verordnungen (EU) Nr. […] zu den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Regelungen sicherzustellen. Mit diesen Maßnahmen werden die Kontinuität der Unterstützung, der Schutz erworbener Rechte und des berechtigten Vertrauens der Begünstigten sichergestellt und Unterbrechungen von Zahlungen oder Verpflichtungen verhindert, die ausschließlich auf das Inkrafttreten dieser Verordnung zurückzuführen sind. Darin werden ferner die Bedingungen festgelegt, unter denen nach dem bisherigen Rechtsrahmen genehmigte Unterstützung fortgeführt und in den Rahmen dieser Verordnung überführt werden kann, einschließlich technischer Hilfe und Ex-post-Evaluierungen.

Or. en

Änderungsantrag 3398
Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 24a
	Bewertung
	(1) Bis 30. Juni 2031 führt die Kommission die erste Bewertung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Erkenntnisse dieser Bewertung vor. Diesem Bericht liegen gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge

bei.

(2) Im Rahmen dieser Bewertung wird mindestens Folgendes bewertet:

a) die Wirksamkeit dieser Verordnung im Hinblick auf die Verwirklichung ihrer Ziele, wobei gegebenenfalls Möglichkeiten zur Verbesserung dieser Wirksamkeit aufgezeigt werden;

b) die fortdauernde Angemessenheit dieser Verordnung vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen und geopolitischen Lage.

Or. en

Änderungsantrag 3399
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 24 a
	Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. Juni 2031 einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor. In diesem Bericht wird insbesondere die Wirksamkeit der Verordnung bei der Gewährleistung der Ernährungssicherheit, des Einkommens der Landwirte, der Wettbewerbsfähigkeit des Agrar- und Lebensmittelsektors, der Klimaresilienz, der Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, des Generationswechsels und der Reaktionsfähigkeit auf Markt-, Gesundheits-, Klima- oder geopolitische Krisen bewertet. Dem Bericht wird gegebenenfalls ein Vorschlag zur Anpassung dieser Verordnung beigefügt.

Or. es

Begründung

Die GAP muss sich an ein zunehmend unsicheres wirtschaftliches, klimatisches und geopolitisches Umfeld anpassen können. Eine Überprüfungsklausel ermöglicht eine Beurteilung, ob der Rahmen 2028-2034 für Landwirte, Viehzüchter und die Ernährungssicherheit weiterhin ausreichend ist.

Änderungsantrag 3400
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 24a
	Überprüfung
	Die Kommission überprüft diese Verordnung bis zum 30. Juni 2031 und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse vor. Dieser Bericht enthält eine Bewertung der Durchführung dieser Verordnung und insbesondere eine Analyse ihrer Wirksamkeit im Hinblick auf die Verwirklichung ihrer Ziele sowie ihrer Relevanz vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen und geopolitischen Rahmenbedingungen. Dem Bericht wird gegebenenfalls ein Legislativvorschlag zur Änderung der vorliegenden Verordnung beigefügt.

Or. fr

Änderungsantrag 3401
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Artikel 24a

Überprüfungsklausel

Die Kommission überprüft diese Verordnung legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. Juni 2031 einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse vor. Dieser Bericht enthält eine Bewertung der Durchführung dieser Verordnung und ihrer Wirksamkeit hinsichtlich der Verwirklichung der Ziele sowie ihre anhaltende Relevanz angesichts des wirtschaftlichen und geopolitischen Kontexts. Dem Bericht wird gegebenenfalls ein Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung beigefügt.

Or. pl

Änderungsantrag 3402
Stefan Köhler, Marion Walsmann, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 24a
	Übergangsbestimmungen
	Mit dieser Verordnung sollte vorgesehen werden, dass die Vorschriften des derzeitigen GAP-Rahmens für den Zeitraum 2023 bis 2027 (im Folgenden „derzeitiger GAP-Rahmen“) weiterhin gelten und Zahlungen an Landwirte und andere Begünstigte ohne Unterbrechung geleistet werden, sodass während des Übergangszeitraums in den Jahren 2028 und 2029 (im Folgenden „Übergangszeitraum“) bis zum Geltungsbeginn des neuen Rechtsrahmens für Vorhersehbarkeit und Stabilität gesorgt wird.

Or. en

Änderungsantrag 3403
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 24b
	Übergangszeitraum
	Die im Rahmen der derzeitigen GAP 2023-2027 geltenden Vorschriften gelten während des Übergangszeitraums 2028-2029 oder bis zum Geltungsbeginn des neuen Rechtsrahmens weiter, damit keine Unterbrechungen der Zahlungen an Landwirte und andere Begünstigte entstehen.

Or. pl

Änderungsantrag 3404
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 24c
	Spiegelung in Bezug auf den Handel mit Lebensmitteln
	Die Kommission stellt sicher, dass aus Drittländern eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse produktionsbezogene Anforderungen erfüllen, die denjenigen entsprechen, die den Erzeugern in der Union in Bezug auf Tierwohl- und Produktionsstandards sowie auf Normen für gesundheitliche und pflanzengesundheitliche Maßnahmen auferlegt werden, auch im Zusammenhang mit der Verwendung von in der Union nicht zugelassenen Stoffen

und mit der Identifizierbarkeit. Die Kommission legt den beiden gesetzgebenden Organen jährlich einen Bericht über die Gleichwertigkeit dieser Anforderungen zusammen mit Legislativvorschlägen vor, falls Unstimmigkeiten festgestellt werden.

Or. pl

Änderungsantrag 3405
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 25a
	Die Mitgliedstaaten definieren in ihren NRP-Plänen ferner die Begriffe „landwirtschaftliche Tätigkeit“, „landwirtschaftliche Fläche“, „förderfähige Hektarfläche“ und „Junglandwirt“ nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:
	a) Eine „landwirtschaftliche Tätigkeit“ liegt vor, wenn beide der folgenden Tätigkeiten ausgeübt werden:
	i) Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, was alle Tätigkeiten umfasst, die auf die Herstellung dieser Erzeugnisse abzielen, landwirtschaftliche Erzeugnisse sind Erzeugnisse, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind, mit Ausnahme von Fischereierzeugnissen, sowie Baumwolle und Niederwald mit Kurzumtrieb;
	ii) Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen, d. h. Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand zu erhalten; Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau

geeigneten Zustand zu halten, wobei auch eine extensive Beweidung einer landwirtschaftlichen Fläche als „Pflege“ gelten kann, sofern dies aus Gründen des Tierwohls oder des Umweltschutzes hinreichend gerechtfertigt ist und nicht zu einer Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung für die betreffenden Landwirte führt;

Or. en

Begründung

Artikel 22 der NRP-Verordnung

In Buchstabe a wurde „eine oder“ gestrichen.

Begründung

Mit diesem Ansatz wird sichergestellt, dass beide Bedingungen erfüllt sein müssen, damit die GAP-Unterstützung gezielt Personen zugutekommt, die tatsächlich eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Dadurch werden Zahlungen an sogenannte „Sofalandwirte“ und große Investmentfonds verhindert, die landwirtschaftliche Flächen nicht für die Erzeugung nutzen und nicht zur Ernährungssicherheit beitragen, sondern die „Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen“ dazu nutzen, die Förderfähigkeit im Rahmen der GAP aufrechtzuerhalten.

Änderungsantrag 3406
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 25b
	(1) Die Mitgliedstaaten überprüfen, ob die Begünstigten die Anforderungen der Konditionalität gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] einhalten. Die Mitgliedstaaten nutzen ihre bereits bestehenden Kontrollsysteme, um die Einhaltung der Anforderungen der Konditionalität zu überprüfen.
	(2) GESTRICHEN

(3) GESTRICHEN

(4) Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen gemäß Absatz 5 gelten nur dann bei einer schuldhaften, entweder fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichteinhaltung der Anforderungen der Konditionalität nach Artikel 3 der Verordnung XX [GAP], wenn diese Nichteinhaltung das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung ist, die unmittelbar dem betreffenden Begünstigten anzulasten ist, und wenn eine oder beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(5) Die infolge der Verhängung einer Sanktion gekürzten Ausgaben gelten als rechtmäßig und ordnungsgemäß. Die Kürzung beträgt im Regelfall 3 % des Gesamtbetrags der Zahlungen. Bei einem fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstoß kann die Kürzung auf 5 % des Betrags dieser Zahlungen erhöht werden. Ist der Verstoß geringfügig, wird keine Verwaltungssanktion verhängt.

Or. en

Begründung

NRP Article 62

- in point 1. "as part of the controls referred to in Article 58 [Responsibilities of Member States] " deleted

- in point 1. "farm stewardship" replaced by "conditionality"

- in point 1. "and with Article XX paragraph XX of Regulation (EU) 202X/XXXX [CFP Regulation]." replaced by ". Member States shall make use of their control system already in place to check compliance with the conditionality requirements."

- point 3. deleted

- point 3. deleted

- in point 4. after "apply to" added "culpable"

- in point 4. after " non-compliance" added "committed either negligently or intentionally"

- in point 4. ", farm stewardship" deleted

- in point 5. before "intentional" added "negligent or"

- in point 5. "shall be at least 15 % " replaced by "may be increased to 5 % "

- in point 5. at the end added "Where the non-compliance is insignificant, no administrative penalty shall be applied."